J. germ.
221
a

8. Germ 221c
Weiske

BIBLIOTHECA

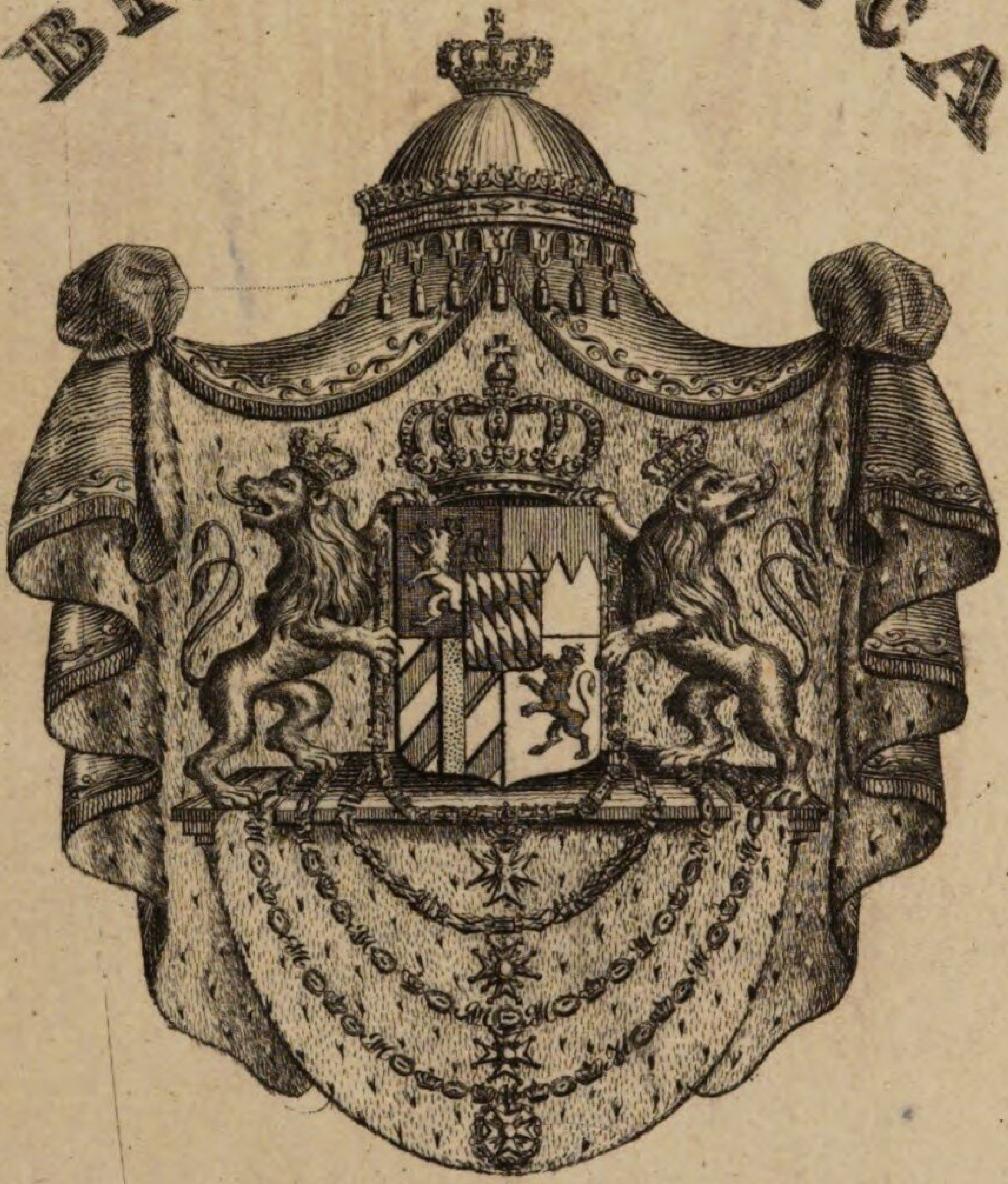

REGIA
MONACHENSIS.

W. L. sc.

W, C

<36622188310019 S

<36622188310019

Bayer. Staatsbibliothek

Grundsätze
des
teutschen Privatrechtes
nach dem
Sachsenspiegel
mit Berücksichtigung und Vergleichung des
Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels
und **sächsischen Weichbildes**

von

Julius Weiske,
Privatdocenten an der Hochschule zu Leipzig.

Leipzig, in der Serig'schen Buchhandlung.

1 8 2 6.

165. D

J. germ. 221 o

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Durchblicke kühn die alte graue Decke
Der Vorurtheile!

Seume.

B

Vorwort.

Bei dem seit mehr als einem Jahrzehnte neu erwachten wissenschaftlichen Leben für das teutsche Alterthum nach seinen Verzweigungen in Sprache, Geschichte, Dichtung und Kunst, stand es zu erwarten, daſs auch das Feuer für teutsche Rechtsgelehrsamkeit mit jenem wetteifernd wirken würde; und es geschah. Von den ersten Rechtsgelehrten Teutschlands liegen theils die wichtigsten Werke nach geschichtlicher Forschung und philosophischer Würdigung schon vor, theils sind sie noch zu hoffen.

Schon der erste Blick auf das Gebiet, in dem sich das teutsche Recht bewegt, lehrt, daſs es nach seinem Umfange nicht von einem Manne, auch nicht in einigen Jahren der Theorie nach erschöpfend dargestellt und ausgebildet werden kann: denn es umschliest erstens einen Zeitraum von nicht weniger als nahe an zwei Jahrtausende, und ist dann von einer fast namenlosen Menge teutscher Völ-

kerschaften angebaut. Erwähnen wir auch das **Erstere** nicht als eine dem teutschen Rechte allein beizumessende Schwierigkeit, da jedes Volk, das seine Geschichte und mit ihr zugleich eine zeitgemäs fortschreitende Gesetzgebung durch Jahrhunderte hinauf führt, diese mehr oder weniger kennt, so ist doch das **Zweite** eine eigenthümliche Abweichung desselben von den Rechten vieler anderer Völker. Oft fehlt es noch auserdem an sattsam beglaubigten Quellen, oder, wo sie da sind, haben sie einen abweichenden Charakter, wie die verschiedenen Völkerstämme, denen sie angehören, und doch soll die Theorie **eine** Idee des teutschen Rechts aufsuchen; und sie kann es auch. Allein besondere Kraft erfordernd wird es aber, weil sich Teutschland nie, weder in der frühern noch spätern Zeit, eines überall gleichmäsig geltenden, von der Regierung und dem Volke anerkannten, aus der teutschen Sitte und Lebensweise entsprungenen **Gesetzbuches** erfreute. Aus diesen und andern Gründen haben sich Einzelne an einem **gemeinen** teutschen Privatrechte zu zweifeln berechtigt geglaubt; allein mit Unrecht: denn wer wollte leugnen, daß es von dem ersten Auftreten der Germanen an, bis jetzt, unter allen teutschen Völkern nach ihren Verzweigungen gemeinsame Einrichtungen gab? Wie das grose Volk **eine** Sitte kennt und **eine** Sprache redet (denn

wenn auch Schwaben und Mecklenbürger verschiedene Mundarten haben, sie verstehen sich doch), so hat es auch **ein** Recht, und wie die hochteutsche Aussprache die allgemeine der Gebildeten und der Schrift ist, so giebt es auch ein allgemeines teutsches Recht: **das der Theorie.** Wenn dem nun so ist, so folgt hieraus zunächst die Art, wie dieses angebaut werden muss: nämlich der **Geschichte** und Zeitfolge gemäs, und um **Einheit** zu gewinnen, so, dass man, wie in der Völkergeschichte und Sprache, den Stamm aufsucht, aus dem die Aeste und Zweige hervorsprossen.

Es sind in der ältern teutschen Rechtsgeschichte einige Zeitabschnitte, in denen, meist durch politische Umwälzungen herbeigeführt, mehrere Völkerstämme eigenthümliche neue Gesetze sich entweder schufen oder annahmen: so in der frühesten Zeit unter den **Merovingern**, dann **Karl** dem Großen und den **Hohenstaufen.** Solche Ruhepuncte sind fest zu halten, denn bei diesen zeigt sich ein neuer selbstständiger Charakter der ins Leben getretenen Rechtsbücher, besonders aber auch die Möglichkeit, zu verhüten, dass das verschiedenen Zeiten als eigenthümlich Angehörende nicht zusammen und durch einander geworfen werde.

Schon an sich werden die Gesetzbücher mehrerer Völker, wenn sie einen gemeinschaftlichen Zeitpunct

zu ihrer Entstehung haben, vermöge der gleichen Ansichten, der gleichen Höhe der geistigen und körperlichen Ausbildung und der gleichen Verhältnisse zum In- und Auslande, vieles gemein mit einander haben; kommt es aber noch dazu, daſs früher schon eine gemeinschaftliche Unterlage da war, auf der man fortbaute, daſs besonders nach einem früher gegebenen Gesetzbuche die übrigen, einzelne Eigenthümlichkeiten der Gesetzgeber und des Volkes, dem es gegeben wird, abgerechnet, ausgearbeitet werden, so muſs daraus natürlich **eine gewisse Einheit** hervorfliesen, die eben zu dem gesuchten Ziele führt. Allein bleibt man hierbei etwas stehen, so ist es die Frage, wie kann man in und für jeden dieser Zeitabschnitte den Gesichtspunct finden, von dem aus die geschichtlich systematische Darstellung des gemeinen teutschen Rechts zu bilden ist. Schon durch das Wort **gemeines**, d. h. gemeinsames teutsches Privatrecht wird der Entzweck angedeutet, nach dem man strebt, nämlich so viel als möglich **Einheit in das Ganze zu bringen**, überall die **Grundidee** des oft vielverzweigten und verunstalteten Instituts, den **Geist und das Wesen** desselben aufzusuchen, so daſs mit Leichtigkeit die **Abweichungen der Particularrechte** zu erkennen und zu beurtheilen sind. Es fragt sich ferner, auf welchem Wege man dieses Ziel am sichersten und schnellsten zu erreichen

im Stande sei. Die frühern Ansichten, das teutsche Recht aus der **Natur der Sache** zu construiren, die blose **Zusammenstellung der einzelnen Statuten** und **Particularrechte** teutsches Recht zu nennen, oder nur Lehren, die **in ganz Teutschland** rechtsgiltig sind, als solches vorzutragen, sind meist als nicht genügend erfunden und deshalb andere vorgeschlagen.

Denken wir uns die Masse der teutschen Rechtsquellen von der Ordnung eines Dörfchens bis zum Landrechte, welches sogar über Teutschlands Grenzen hinaus galt, vor uns, kennen wir ihren Inhalt genau, und wollen wir dann eine systematische Darstellung des gemeinen teutschen Rechts liefern, so wird es doch vergebens sein: denn es fehlt an einem **Anhaltepuncte**. Man wird ohne diesen nie wissen, was man für das Particularrecht liegen lassen und was man in das teutsche Recht aufnehmen soll: kurz, man wird in die genannten Fehler mehrerer früherer, übrigens hochverdienter Anbauer des teutschen Rechts fallen. Es muss also nothwendig ein Anhaltepunct oder Grundpfeiler gesucht werden, auf dem das ganze Gebäude ruht. Allein giebt man dieses auch zu, so ist man noch immer nicht im Klaren: denn es ist nicht beantwortet, ob man einen solchen Grundpfeiler finden könne, und **worin** er bestehe.

Es giebt allerdings im teutschen Rechte kein Werk, welches wie z. B. im römischen Rechte das Corpus juris zum Grunde gelegt werden könnte; dann wäre ja auch aller Streit über die Behandlung des teutschen Rechts lächerlich. Daher kann man auch nicht verlangen, dass dieser **Grundpfeiler**, um bei diesem Ausdrucke stehen zu bleiben, **nur und einzig aus einem** Rechts- oder Gesetzbuche gestaltet werden soll. Es soll vielmehr für jede Periode ein besonderer festgestellt werden und dieser wieder nach Beschaffenheit der Sache aus einem oder mehrern verwandten Rechtsbüchern bestehen. Wenn wir sehen, wie einer grosen Masse von Stadt- und Landrechten oft nur **ein einziges** zum Grunde liegt, wie dieses in andere Städte und Länder geholt und versendet wurde, und dadurch erst vielfältige Abänderungen und Ergänzungen erlitt, so ist dieses erste, oder das nach der Lage der Umstände das vollständigste Rechtsbuch ist, sichtlich als dasjenige zu **betrachten, welches als Grundpfeiler dienen kann.** Schlägt man diesen einfachen Weg ein, wie schon häufig geschehen ist, so liegt uns das **Auffinden einer Grundidee**, um die sich alles dreht, näher, und die Bahn zu einer sichern Behandlung ist gebrochen.

Allein, welches sind in dem gegebenen Falle diese Haltepuncte oder Grundpfeiler? Für die älteste

Zeit ist es leicht zu bestimmen: es sind die Gesetze, welche fast nur reinteutsches Recht enthalten, indem diese den Vorzug vor fremdartige Rechtsinstitute berührenden Urkunden, Geschichts- und selbst Gesetzbüchern verdienen. Mit dieser Idee soll aber keineswegs das weitere Forschen in den zuletzt genannten Quellen gehemmt sein, nein, man soll nur, wenn sich z. B. Institute in den erstern und letztern widersprechen, denen in den erstern den Vorzug geben, weil Geschichtsurkunden keine Rechtsurkunden sind, und Völker, die mehr nach römischem Rechte lebten, die teutschen Rechtsverhältnisse verunstalteten. Es sollen also die letztern vorzugsweise zur Erläuterung und Ergänzung der erstern, so weit es ihre innere Beschaffenheit gestattet, benutzt werden, so wie z. B. im römischen Rechte Ulpian, Gajus und die Vaticanischen Fragmente sich zum Corpus juris verhalten. Man könnte also diese als Grundpfeiler zu bestimmenden Quellen, wenn man dies recht verstehen und nicht für einen Machtspruch in der Wissenschaft ansehen will, gleichsam als die für die Theorie sanctionirten Gesetzbücher betrachten.

So würde für die spätere Zeit der Sachsenspiegel vor allen der Berücksichtigung und Aufmerksamkeit werth sein. Gesetzt nun, man stimmt

auch mit **dieser** Ansicht überein, baut auf den Sachsenspiegel weiter fort, benutzt die später zu dessen Erläuterung und Ergänzung erschienenen Werke, z. B. den vermehrten Sachsenspiegel, das Buch der Ausscheidung u. s. w., so hätte man doch für **viele teutsche** Institute, wie die Rechte der Städte und ihre Einrichtungen, noch immer keine genügende Quelle. Allein hier ist leicht zu helfen, denn eben so, wie wir Landrechte haben, haben wir auch **Stadtrechte**, und hiervon gilt dann das nur Gesagte. Auf diese Art liesen sich auch selbst **einzelne** Lehren, z. B. die der Gütergemeinschaft, behandeln.

Allgemeine Gewohnheiten bestehen an und für sich schon als rechtsgiltig, man darf sie daher, weil sie allgemein anerkannte Rechtssätze enthalten, nicht erst zu begründen suchen; sie stehen also durchaus nicht dem Obigen entgegen. Dies alles würde sich aber besonders nur auf die Behandlung des ältern teutschen Rechts anwenden lassen, da in den neuern Rechtsverhältnissen, wo mehr die **praktische Anwendbarkeit in den einzelnen Staaten** hervorgehoben werden muss, und oft wegen der sich schroff gegenüber stehenden Ansicht der neuern Particulargesetze eine allgemein durchgreifende Idee unmöglich ist, **ein** Gesetz nicht als Grundlage der übrigen angesehen werden kann.

Kleinere Statuten und Urkunden überhaupt sind daher zunächst deswegen von hoher Bedeutung, damit man die Allgemeinheit der angenommenen Idee durch sie beweist, und weniger, weil sie Abweichungen und Eigenthümlichkeiten enthalten, die nur negativ der Theorie nützen können. Uebrigens wird auch z. B. die Lehre von der Verschiedenheit der Stände besser ihre Vollständigkeit durch Urkunden und geschichtliche Werke erst erhalten, als eine andere. Da aber überhaupt die teutschen Rechtsbücher nie den Zweck hatten, ausführlich und alle Verhältnisse umfassend zu wirken, daher oft wichtige Rechtssätze nur kurz angedeutet sind, so wird man stets bei der geschichtlich systematischen Bearbeitung des gemeinen teutschen Rechts an Urkunden aller Art sich halten müssen. Geben die Rechtsbücher meist nur das dürftige Gerippe, so kann eine vollendete Gestalt allein aus der sorgfältigen Benutzung aller hierher gehörenden Werke, besonders aber der Schöffenurtheile des Mittelalters hervorgehen. Doch ohne richtige Kenntnis und Bildung des Gerippes wird keine Zeichnung treu und schön.

Mit diesen Worten ist nun auch der Standpunct des vorliegenden Schriftchens angegeben: es soll nicht vollständig ausgebildetes teutsches Privat-

recht des Mittelalters, **wohl aber dessen Grundzüge**, die theils weiter ausgeführt werden können, theils dazu dienen, darauf das spätere teutsche und Particularrecht zu bauen, enthalten. Dieser Zweck ergiebt sich schon aus dem oben Gesagten, da kein teutsches Rechtsbuch zu einer wahren Vollständigkeit anstrebt. Allein wie weit diese hier aufgestellten Grundsätze von dem Wahren entfernt bleiben, oder ihm näher treten, muss der bessern Einsicht Anderer überlassen bleiben. Bemerkte man dagegen, dass man nur Vollständiges wolle, so entgegne ich darauf, dass es auch für das Studium des teutschen Rechts nicht unwillkommen sein dürfte, zu sehen, wie weit dieses allein aus den Rechtsbüchern, ohne Zuziehung anderer Quellen, zu schöpfen sei, um dadurch ihren innern Werth vor die Augen treten zu lassen. **Allein der Hauptgrund dieser Art der Bearbeitung** bleibt der, dass diese Schrift zunächst für meine **Vorlesungen** über den Sachsenspiegel bestimmt ist, die wenigstens für die Länder, in denen dieser als Grundlage des jetzigen Rechts gilt, von theoretischem und praktischem Nutzen sein können. Und in der That habe ich in diesem Sommerhalbjahre meine Vorlesungen über diese Bogen mit glücklichem Erfolge begonnen. In denselben soll nun zunächst **die weitere Entwickelung** des ausgesprochenen Grundsatzes gegeben werden,

wobei nun aber alle andere Hilfsmittel des teutschen Rechts gebraucht werden können. Oft wird es auch der Deutlichkeit halber nöthig, einen Grundsatz noch weiter hinauf zu verfolgen, wie z. B. bei dem Mundium. Besonders aber dürfte hier die Aufgabe der Vorlesungen die sein, darzulegen, wie sich aus den Grundsätzen des Sachsenspiegels die des jetzt geltenden Rechts entwickelt haben, damit man sich von der oft vorkommenden irrigen Ansicht, als gelte durchgehends nur das römische Recht, alles, was nicht römisches Recht sei, könne nur als Ausnahme und Abweichung von demselben angesehen werden und sei doch nach Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen, so viel als möglich frei erhält. Ich glaube daher, daß man nicht nur bei der Bearbeitung des sächsischen, sondern auch jedes andern Particularrechtes, drei Fragen zu beantworten hat. Was ist erstens in jeder Lehre, z. B. der von der väterlichen Gewalt, rein aus dem römischen Rechte aufgenommen; was zweitens aus dem alten teutschen beibehalten; was ist drittens in neuerer Zeit eigenthümlich hinzugesetzt, und wie ist namentlich das römische Recht mit dem teutschen zu einem Ganzen verschmolzen. So bewahrt man sich vor Einseitigkeit, und leicht ist dann der richtige Grundsatz für jedes Rechtsinstitut gefunden.

Was nun noch die Bearbeitung dieser kleinen Schrift selbst betrifft, so darf ich wohl, die Grenzen der geziemenden Bescheidenheit nicht verletzend, sagen, daſs sie nicht ohne eignes Quellenstudium, besonders das des Sachsenspiegels, begonnen und beendigt sei. Wenn ich auch stets aus den Quellen selbst die mir richtig erscheinende Ansicht schöpfte und nicht von den Grundsätzen, welche Andere gefunden hatten, ausgehend, erst die Quellen verglich, so wäre es doch unwahr, wenn ich behaupten wollte, nicht auch die Anderer durchdacht und berücksichtigt zu haben, und auser einzelnen Schriften älterer und neuerer Zeit, besonders den Werken Eichhorn's und Mittermaier's, vielen und grosen Dank schuldig zu sein. Wenn ich aber zuweilen abweichend meinen eigenen Weg ging, so bedarf dies wohl keiner Entschuldigung, und es fragt sich nur, ob er der richtigere ist. Manche Grundsätze und Lehren, die man in den Sachsenspiegel hineingetragen hat, oder aus ihm ableiten will, sind mit Stillschweigen übergangen, und dies bitte ich, nicht als eine Nachlässigkeit oder Unkenntnis anzusesehen; allein nach meinem einmal angenommenen Plane nur das darzustellen, was ich wirklich in den Quellen fand, konnte ich nicht anders. Eben so würde es auch dem Zwecke des Schriftchens, bei den Vorlesungen benutzt zu werden, entgegen gewe-

sen sein, Erläuterungen, **Gründe und Gegengründe** für die aufgestellten Sätze beizufügen. Deshalb, und weil ich als Anfänger in der Wissenschaft eine durchgehend vollständige Literatur beizubringen mir nicht getraute, was auch wohl der Billigere genehm halten wird, habe ich **nur die neuesten vorzüglichsten** hier einschlagenden Werke über das teutsche Recht vor jedem Paragraphen angegeben, und der, welcher besondere Literatur noch wünscht, kann diese namentlich in dem so ausgewählt reichhaltig und vollständig mit Literatur versehenen hierher gehörenden Werke von **Mittermaier** finden.

Nun nur noch ein Wort über das Verhältnis, in dem die benutzten Rechtsbücher zu einander stehen. Da diese Bogen eigentlich blos eine Darstellung des Privatrechtes nach dem Sachsenspiegel enthalten sollen, so ist er natürlich auch zum Grunde gelegt und **einige** der vom Sachsenspiegel abhängenden und auf ihn gebauten Rechtsbücher sind nur benutzt, theils, damit die einzelnen Lehren nicht zu nackt und dürftig dastehen, theils um den innern Zusammenhang dieser Rechtsbücher anschaulich vor die Augen gestellt zu sehen, theils endlich um einen **Versuch der oben aufgestellten Grundsätze** zu liefern. Abweichende, besonders römisch-rechtliche Lehren sind daher, so weit es der Zusammenhang

oder die Fortbildung des Instituts verlangte, in den **Noten** angegeben. Besonders reichhaltige Ausbeute lieferte der für die Theorie noch nicht hinlängliche benutzte **vermehrte Sachsenspiegel** und die **geringste** das sächsische Weichbild, weil es zunächst nur Stadtrecht ist, hier aber besonders wegen des oft bestrittenen Verhältnisses zu dem Sachsenspiegel berücksichtigt ward. Diese Arbeit in Bezug auf die **Quellen** noch weiter auszudehnen, hielt ich nicht für rathsam, weil ich mich dadurch zu sehr von dem **ersten** Zwecke, das Privatrecht des Sachsenspiegels zu liefern, entfernt haben würde.

Leipzig, den 18. Juni 1826.

Julius Weiske.

Einige Bemerkungen über die zum Grunde gelegten Quellen *).

I. Der Sachsenspiegel.

Das wichtigste und vollständigste unter den teutschen Rechtsbüchern des Mittelalters ist der später sogenannte Sachsenspiegel. Er rührt von einem adligen anhaltinischen Schöffen Eicke von Repkow her, und ist nicht vor dem Jahre 1215 (s. Sachsensp. I, a, 3.) und wahrscheinlich nicht nach 1218 (Sachsensp. III, a, 62. Glosse.) oder höchstens 1235 (Sachsensp. III, a, 57.) entstanden. Der Verfasser legte

*) Diese Bemerkungen sollen keine neuen gelehrten Forschungen enthalten, sondern nur das, was ich in diesem Zusammenhange bei Vorlesungen für besonders wissenswerth erachte. Ueber Handschriften, Glossen u. s. w. kann mündlich gesprochen werden. Wegen der Literatur verweise ich im Allgemeinen auf die bei den folgenden Paragraphen genannten Werke und außerdem vorzüglich auf die bekannten und hochgeschätzten Schriften von Biener und Spangenberg. Eine schöne Würderung des Sachsenspiegels findet sich in E. Th. Gaup, das alte magdeburgische und hallische Recht. S. 111 — 114.

in demselben das Gewohnheitsrecht seiner Zeit, wie es ihm vorschwebte, ohne die alten teutschen Gesetze und Reichssatzungen bei der Hand zu haben, nieder. Was sich von fremdem, namentlich römischem Rechte findet (Sachsensp. II, a, 40, 56, 63.), ist wohl nur zufällig, zum Theil vielleicht durch spätere Bearbeitung hineingekommen. Er berücksichtigte besonders die Verhältnisse des Adels, die der Städte aber gar nicht, und handelte das Gesammtgebiet des damaligen teutschen Rechtes so ab, daß, wenn auch dem Werke keine strenge Ordnung zum Grunde liegt, doch das erste Buch, besonders Privatrecht, das zweite gerichtliches Verfahren und peinliches Recht, und das dritte öffentliches nebst Nachträgen zu den zwei ersten Büchern enthält. (Ein besonderes Werk wird ihm über das Lehnrecht beigelegt.) Vor dem ersten Buche stehen fünf Vorreden, von denen wohl die vier ersten theils wegen der Sprache, theils weil sie in den ältesten Handschriften fehlen, unecht sind. Hiermit fällt nun auch der Hauptgrund der gewöhnlichen Behauptung weg, daß Repkow den Sachsenspiegel lateinisch geschrieben und ihn erst auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein übersetzt habe (dritte Vorrede). Es spricht auch übrigens noch dagegen die Unkunde der Schöffen und des Adels in der lateinischen Sprache und besonders die des Volks, für das er geschrieben war, der gänzliche Mangel ei-

nes lateinischen Textes in den ältern Handschriften, denn der, den wir jetzt kennen, ist aus einer spätern Zeit und oft nach den bildlichen Darstellungen der Rechtsverhältnisse in den codicibus picturatis verfertigt.

Wenn gleich Repkow keineswegs den Plan hatte, ein allgemeines teutsches Gesetzbuch zu schreiben und selbst die angeführten Abweichungen des schwäbischen Rechts (Sachsensp. I, a, 17. und Glosse 18. 19. 29. II, a, 12.) sich nur auf eine von Altersher im Anhaltinischen fortbestehende Kolonie, nicht aber auf Schwaben überhaupt beziehen *), so erlangte doch der Sachsensp. bald nicht nur im nördlichen Teutschland, sondern selbst über dessen Grenzen nach Westen und Osten hinaus, und im südlichen Teutschland wenigstens insofern, als andere Rechtsbücher darauf gebaut wurden, gesetzliches Ansehen, ja erregte sogar durch einen Augustiner, **Johann Klenkock**, die Aufmerksamkeit des Papstes Gregor XI, der gegen mehrere Artikel, nicht aber gegen den ganzen Sachsensp. 1373 eine Bannbulle ausgehen lies.

Das Ansehen des Sachsensp. sank besonders im 16ten Jahrhunderte durch das Uebergewicht des römischen Rechts und die häufigern Landrechte. In

---

*) Grupen origines Germaniae II. obs. 5.

Sachsen, wo er noch jetzt, sobald kein neueres Gesetz die Ungiltigkeit eines Rechtssatzes desselben aussprach, Gesetzeskraft hat, ist er keineswegs durch die Constitutionen des Churfürsten August ungiltig geworden, die nur das Fehlende ergänzten und das Veraltete abschafften.

Von den Ausgaben ist die von Gärtner die beste und hier zum Grunde gelegt.

II. Der Schwabenspiegel.

Zu Ende des 13ten Jahrhunderts (1253 — 1290) wurde der Sachsenspiegel für Südteuschland von einem Unbekannten, wahrscheinlich einem Geistlichen, neu bearbeitet (dies wurde oft wiederholt, wie die so sehr abweichenden Handschriften darthun), und zwar so, daß er die Hauptsätze desselben zum Grunde legte, oft wörtlich abschrieb, dabei aber stets die Bedürfnisse seiner Zeit und seiner Gegend berücksichtigte, übrigens aber fast bei jeder Lehre das römische Recht einmischte, häufig Reichsgesetze benutzte und selbst viele kirchliche Satzungen ein verwebte. Das Ganze ist daher und wegen des

häufigen Mangels an Bestimmtheit und Einfachheit für das teutsche Privatrecht dieser Zeit von weit geringerem Werthe als der Sachsenspiegel.

Den Namen hat er erst seit Anfang des 17ten Jahrhunderts erhalten (Goldast). Er wird nicht in Bücher, sondern nur in Capitel eingetheilt.

Die hier benutzte Ausgabe ist die von Berger. „Die Ausgabe im Senkenbergschen C. J. G. ist nach einem ganz sinnlosen Plane gemacht, indem sie aus Handschriften und Ausgaben ohne Unterscheidung ihres Alters einen Text zusammensetzt" *).

III. Der vermehrte Sachsenspiegel oder das schlesische Landrecht.

Dieses Rechtsbuch lies Johann von Luxemburg als König von Böhmen 1346 ausarbeiten, und ob es gleich keine Gesetzeskraft erhielt, so ist es doch für die theoretische Ausbildung der einzelnen Lehren sehr wichtig, indem es ausführlicher, bei weitem vollständiger

---

*) Eichhorn's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 2. §. 282 not. p. S. 252.

und geordneter als die frühern Rechtsbücher ist und auch oft die Fortbildung der einzelnen Lehren enthält. Als Grundlage diente ebenfalls der Sachsenspiegel, doch schöpfte der Verfasser auch aus dem magdeburgischen, schlesischen, römischen und kanonischen Rechte. Häufig sind die Abweichungen dieser verschiedenen Rechte angegeben. Dieses Rechtsbuch besteht aus sechs Büchern, welche in Capitel und Distinctionen zerfallen. Für das Privatrecht ist das erste Buch bei weitem das wichtigste.

Die hier benutzte Ausgabe ist abgedruckt in: (Böhme) Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Bd. I. Th. 4. S. 1 — 104 und Bd. II. Thl. 1. S. 1 — 62.

IV. Das sächsische oder magdeburgische Weichbild.

Dieses Stadtrecht stammt in der Gestalt, in der wir es jetzt haben, aus dem vierzehnten Jahrhundert und hängt vielfach mit dem Sachsenspiegel zusammen, nur berücksichtigt es natürlich mehr städtische Verhältnisse, die es besonders auch weiter fortgebildet hat. Das älteste geschriebene Recht Mag

deburgs, welches wir kennen, ist vom Jahre 1188, aber so kurz, daß daraus der Verfasser des Sachsenspiegels nicht geschöpft haben kann *).

*) Gaup, das alte magdeburgische und hallische Recht. S. 215 — 218.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Buch.

Darstellung der Verschiedenheit der Bürger, nach welcher ihre Rechtsfähigkeit bestimmt wird.

Rechtlosigkeit. . . . . §. 1. Seite 1 — 5.
Folgen der Rechtlosigkeit. . . §. 2. — 5 — 8.
Ebenbürtigkeit. . . . §. 3. — 8 — 10.
Geburt. . . . . . §. 4. — 10 — 11.
Alter . . . . . . §. 5. — 11 — 12.
Gesundheit und Vollkommenheit des Körpers . . . . §. 5. — 12 — 14.

Zweites Buch.

Darstellung der aus den Familienverhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Persönliche und dingliche aus der Ehe erwachsende Rechtsverhältnisse.

Erste Abtheilung.

Persönliche Rechtsverhältnisse.

Die Ehe . . . . . . §. 7. — 15 — 18.
Eheliche Vormundschaft . . §. 8. — 19 — 21.
Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. §. 9. — 21 — 23.
Scheidung. . . . . §. 10. — 24 — 25.

Zweite Abtheilung.

Dingliche Rechtsverhältnisse.

Ehestiftungen . . . . §. 11. S. 25—27.
Vermögensverhältnisse der Ehegatten §. 12. — 27—32.
Wirkungen derselben während der Ehe. §. 13. — 32—37.
Wirkungen derselben nach dem Tode des einen Ehegatten. . . §. 14. — 38—41.
Absonderung. . . . . §. 15. — 41—45.

Zweiter Abschnitt.

Aus den Familienverhältnissen überhaupt erwachsende Rechtsverhältnisse.

Erste Abtheilung.

Das Vormundschaftsrecht.

Vormundschaft überhaupt. . §. 16. — 45—50.
Einzelne Arten der Vormundschaft. §. 17. — 51—52.

Zweite Abtheilung.

Das Erbrecht.

Gegenstände des Erbrechtes. . §. 18. —53—54.
Erbfähigkeit. . . . . §. 19. — 55—58.
Gesetzliche Erbfolge. . . . §. 20. — 58—61.
Erbfolge aus andern Gründen. . §. 21. — 62—64.
Erbantritt. . . . . §. 22. — 65—66.
Beschaffenheit der Erbmasse. . §. 23. — 66—68.

Drittes Buch.

Darstellung des Eigenthums und der damit zusammenhängenden Rechte.

Gewähr. . . . . . §. 24. — 69—74.
Wirkungen der Gewähr. . . §. 25. — 74—79.
Einzelne eigenthümliche Arten der Erwerbung und Beschränkung des Eigenthums. . . . §. 26. — 80—85.

Unterwindung. . . . . §. 27. S. 85—91.
Folge. . . . . . §. 28. — 91—93.
Pfändung. . . . . §. 29. — 93—95.

Viertes Buch.

Das Recht der Forderungen aus Verträgen und gesetzlichen Bestimmungen.

Von den Verträgen im Allgemeinen. §. 30. S. 96—99.
Kauf, Tausch und Schenkung. §. 31. — 99—103.
Pacht und Miethe. . . §. 32. — 103.—104.
Leih-, Versetz- und Aufbewahrungsvertrag. . . . . §. 33. — 105—108.
Gesindevertrag. . . . §. 34. — 108 110.
Bürgschaft, und Einreiten oder Leisten. §. 35. — 110—112.
Pfand, und Geben zu Hand (und Halfter). . . . . §. 36. — 113—115.

Erstes Buch.

Darstellung der Verschiedenheit der Bürger, nach welcher ihre Rechtsfähigkeit bestimmt wird.

§. 1.

Rechtlosigkeit.

Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts mit Einschlus des Handels-, Wechsels- und Seerechts von C. J. A. Mittermaier, zweite durchaus umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe, Landshut bei Krüll 1826, §. 93. 94. 385.

Einleitung in das teutsche Privatrecht mit Einschlus des Lehnrechts von K. F. Eichhorn. Zweite Ausgabe, Göttingen bei Vandenhoek und Ruprecht 1825, §. 83. 84. 86 — 88.

Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts von J. F. Runde, siebente Auflage von Ch. L. Runde, Göttingen in der Dieterichschen Buchhandlung 1824, §. 301.

Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte von K. F. Eichhorn, 4 Thle. Göttingen bei Vandenhoek und Ruprecht 1823, §. 349.

Je mehr sich ein Rechtsinstitut aus dem wirklichen Leben herausgebildet hat, und je weniger es durch positive Gesetze ins Dasein gerufen ist, desto schwieriger ist dann in der Theorie sein Begriff, seine Abstufung. Dies gilt vorzüglich auch von diesem verwickelten Rechtsverhältnisse. Alle im Staate lebende Menschen sind entweder im vollen Besitze aller Rechte oder nicht*). Unter den letztern hat man nun solche zu verstehen, denen vermöge der Geburt, unedler Beschäftigung oder gesetzlicher Bestimmung ein Theil der Rechte des freien Teutschen entzogen worden ist, und diese heisen Rechtlose im Allgemeinen; sie kann man wieder dreifach abstufen: Echtlose, Rechtlose im engern Sinne, und Ehrlose. 1) Echtlose sind diejenigen, welche Jahr und Tag in der Reichsacht sich befinden**).

---

*) Sachsenspiegel II, a, 12, Volkomen an irme rechte.

**) Sachs. Sp. I, a, 38, Die ouch iar und tag in des riches achte sin die teilet man rechtelos und verteilet in eigen und len. Ebendas. I, a, 51, 68. Schwabenspiegel c, 160, 176.

Darüber, inwiefern die Acht rechtlos macht, ist Folgendes zu bemerken:

Wenn Jemand eines Verbrechens halber in gesetzlicher Frist dreimal vor seinem Richter angeklagt ist, und der Vorgeforderte erscheint nicht, so wird er durch diese Widerspenstigkeit in einen verdächtigen Rechtszustand versetzt. Sachs. Sp. I, a, 67, 68. In diesem ist er z. B. schon zeugenunfähig, II, a, 63, nie aber echtlos, worauf er selbst an ausergerichtlichen Tagen verhaftet werden kann, II, a, 10, III, a, 63. So wie es nun darauf ankommt, ob einer bei einem höhern Gerichte verhaftet ist, wo er es denn zugleich in allen niedern ist, oder in letztern allein, so kann er sich auch nur vor dem Gerichte, indem er in diesen Zustand versetzt wurde, daraus z. B. durch Bürgen befreien, III, a, 17, 24; bleibt er in jenem Rechtszustande, so kommt er in die Reichsacht, in die er durch ein Urtheil fällt, zu dessen Bekanntmachung er vorgeladen werden muss,

2) Rechtlose im engern Sinne. Durch die Geburt schon sind Uneheliche für rechtlos erklärt; uneheliche Kinder sind aber nicht nur diejenigen, welche aus einer auserehelichen, unrechtmäsigen Verbindung hervorgegangen*), sondern auch die, welche in der Ehe zwar geboren, aber nicht erzeugt, oder auch zu spät nach Trennung derselben zur Welt gekommen sind**), so wie die, welche aus einer Ehe stammen, vor deren Eingehung der Mann das Weib entehrt hatte***), oder aus einer verbotenen, ohne dass Trennung derselben erfolgt†), denen Pfaffenkinder gleich gestellt werden; endlich die der Kämpfer, nicht auch der Spielleute ††). Ist es zweifelhaft, ob ein Kind ehelich geboren sei oder nicht, so muss, wenn das letzte behauptet wird, dies durch sieben Zeugen erwiesen werden†††). Zu den Rechtlosen in diesem Sinne

I, a, 66, und aus der er sich nur dadurch ziehen kann, dass er sechs Wochen in des Königs Gefolge bleibt; pflegt er hierauf noch nicht Recht, so fällt er wieder zurück in die Acht und zwar so, als ob er Jahr und Tag darin geblieben wäre, d. h. er wird auch echtlos, III, a, 34, so gut, als ob er sich nie aus der Reichsacht befreit hätte.

*) Sachs. Sp. I, a, 38. Kemphen und ire kindere und alle die uneliche geborn sin, und spillute, und die dube oder roub sunen oder widergebn und sie des ver gerichte verwunden werden, oder die ir lip hut oder har ledigen die sint alle rechtelos. Schwab. Sp. c, 274.

**) Sachs. Sp. I, a, 36.

***) Sachs. Sp. I, a, 37. Swer so eines mannes wib behuret offenbare oder wib oder magt notigit, nimmt her sie dernach zu der. e. eliche kint gewinnet her nummer bi ir. Schwab. Sp. c, 410, Vermehrter Sachs. Sp. I, c, 15, d. 4. III, c, 10, pr.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 17, d, 2.

††) Sachs. Sp. I, a, 37, III, a, 45.

†††) Schwab. Sp. c, 375.

gehören dann noch Kämpfer und Spielleute *) wegen ihrer unedeln Beschäftigung, und die, welche eine Leibes- oder Lebensstrafe mit Geld abkaufen; Diebe und Räuber **) nach der Ueberweisung; auch wenn sie blos von dem Bauermeister geschieht ***). Die Folgen der Rechtlosigkeit treten auch ein, wenn gleich die entwendeten Sachen zurückgegeben werden †). 3) Ehrlose. Wenn die Rechtlosigkeit sich auf den Verlust von Rechten im Allgemeinen als Mensch und Bürger bezieht, so unterscheidet sich die Ehrlosigkeit von jener dadurch, daſs sie zunächst auf den Verlust der Rechte eines besondern Standes geht. Es kann nun zwar die Rechtlosigkeit ebenfalls die Rechte und Ehre eines besondern Standes antasten, doch ist dies nicht ihre nächste Folge indem sie allgemeiner wirkt, und umgekehrt kann die Ehrlosigkeit auch sich weiter erstrecken, doch muſs man dann diese ausgedehntern Wirkungen als erst zu dem Begriffe der Ehrlosigkeit hinzutretend annehmen. Zu den Ehrlosen gehören besonders Treubrüchige und Heeresflüchtige, doch auch nur, wenn sie eher als ihr Herr oder Anführer flohen ††), und dann die Frauen,

*) Sachs. Sp. I, a, 38.

**) Sachs. Sp. I, a, 38, 39, 65. Swer sin lib oder hant lediget. Ebendas. III, a, 45, Schwab. Sp. c, 161.

***) Sachs. Sp. II, a, 13. Daz muz der burmeister wol richten — so blibt iener erenlos und rechtelos. Schwab. Sp. c, 161.

†) Sachs. Sp. I, 38.

††) Sachs. Sp. I, a, 40. Swer so truwelos beredet wirt oder hervluchtig uz des riches dinste. deme verteilt man sin ere. und sin lenrecht und nicht sin lib. Hier tritt also zu

die sich der Unkeuschheit schuldig gemacht haben *). Diese verlieren nur die Rechte ehrbarer Frauen und werden gleichsam in eine niedere Ordnung des weiblichen Geschlechts gestellt.

§. 2.

Folgen der Rechtlosigkeit.

(Siehe die Literatur zu §. 1.)

Die Folgen dieses Zustandes, mehrere allgemeine aus dem Wesen fliesende abgerechnet, sind Zeugenunfähigkeit **), Unzulässigkeit zur Führung öffentlicher Aemter ***) (Schöffen, Vorsprecher), Nichtgestattung eines Vormundes †), wenn man Rechtlose vor Gericht belangt oder zum Zweikampf auffordert; dieser kann ihnen selbst von Seiten des Richters nicht gegeben werden, so wie sie auch im entgegengesetzten Falle nie als Vormünder Anderer auftreten dürfen, noch weniger sich überhaupt ein Freier und Edler mit ihnen in Zweikampf einläßt ††), endlich der Verlust eines

---

dem Verluste der Standesehre noch eine allgemeine Folge hinzu. Schwab. Sp. I, 160, 197.

*) Sachs. Sp. I, a, 5. Wib mag mit unkuschheit ires libes ire wiblichen ere krenken, ir recht verluset sie da mete nicht noch ir erbe.

**) Sachs. Sp. II, a, 63.

***) Sachs. Sp. I, a, 61. Jclich man muz wol vorspreche sin — den man an sime rechte nicht beschelden en mac. Ebendas. III, a, 70.

†) Sachs. Sp. I, a, 48. III, a, 16. Schwab. Sp. c, 124. Verm. Sachs. Sp. I, c, 42, d, 1.

††) Sachs. Sp. I, a, 48.

wahren Wehrgeldes *). Denn Spielleuten giebt man den Schatten eines Mannes, Kämpfern und ihren Kindern den Schein eines Kampfschildes; Dieben, Räubern und Heerflüchtigen zwei Besen und eine Scheere; Pfaffen und unehelichen Kindern zwei Fuder Heu, so gros wie sie zwei einjährige Ochsen ziehen können; leztere werden also am gelindesten behandelt, und Diebe und Räuber in dieser zweiten Ordnung am härtesten, so dass jene diesen als nicht ebenbürtig gelten **).

Was die Erbfähigkeit der Rechtlosen betrifft (s. §. 21.), so wird diese nur von Seiten der unehelichen Kinder verloren, weil bei ihnen der Grnnd derselben, nämlich das gesetzliche Familienband, wegfällt, die Rechtlosigkeit im Allgemeinen aber Familienverhältnisse unangetastet läst. Die unehelichen Kinder beerben daher keine ehelichen Verwandten und werden auch umgekehrt von keinen beerbt ***). Gehen sie aber eine gesetzliche Ehe ein, so erlangen sie dadurch zwar selbst kein Erbrecht an ihren ehelichen Verwandten, wohl aber ihre Kinder, mit denen sie selbst dann in Erbrechts-Verhältnissen stehen †). Die Ehegatten aber, von denen der eine unehe-

---

*) Sachs. Sp. III, a, 45. Schwab. Sp. c, 397. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 2, d, 9—12.

**) Sachs. Sp. I, a, 50. Ein spelemann oder unehliche geborn — ist doch dibes noch rouberes genoz nicht. Obgleich alle diese Personen oft neben einander als rechtlos aufgezählt werden, so sieht man doch, dass die härter behandelt werden, die durch Recht und Urtheil in diesem Zustand gekommen waren als die andern.

***) Sachs. Sp. I, a, 51. Elich man noch elich wib en nimmt auch uneliches mannes erbe nicht. Verm. Sachs. I, c, 10,. pr.

†) Schwab. Sp. c, 410. Si erbent aber chain gut von iren man-

lich geboren ist, üben unter einander keine Erbrechte aus *). Ihre Mutter beerben uneheliche Kinder nur dann, wenn sie keine ehelichen Kinder hat **).

Auser den angegebenen Wirkungen der Rechtlosigkeit treffen die Echtlosen noch folgende: treten sie als Kläger vor Gericht auf, so antwortet man auf ihre Klage nicht, sie selbst können auch durch den Eid nichts erweisen ***), und sie kann man dagegen als Beklagte selbst an ausergerichtlichen Tagen belangen, doch nicht verurtheilen lassen. Ihre bürgerliche Freiheit ist beschränkt, indem ihnen eine gesetzmäsige Ehe einzugehen verboten ist †), ja sie sogar gefangen gesetzt werden können ††).

---

gen aber irew chind dew erbent wol von iren frewnden ir erb gut. Verm. Sachs. Sp. I, c, 15, d, 5.

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 15, d, 6. Eyn elich man ob her hot ein elich wip die unehlich geborn ist, der erbe in mag her nicht genemen, (und umgekehrt).

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 3. d, 6.

***) Sachs. Sp. I, a, 50, II, a, 10, 26, III, a, 16. Des riches echteren unde verveßten luten en darf nieman antwurten ob sie clagen. Claget man aber uffe sie, sie muzen antwurten binnen deme gerichte da sie vervestet sin. Schwab. Sp. c, 124, Verm. Sachs. Sp. IV, c, 14, d, 10. Sächsisches Weichbild. a, 90.

†) Sachs. Sp. I, a, 51. Es ist mannic rechtelos der nicht en ist echtelos u. s. w. Verm. Sachs. Sp. I, c, 15, d, 5. Ist is manch man rechtelos der doch nicht ist erenlos weme ein rechteloser man mag, wol ein elich wip nemen und ihre kinder sint im ebenburtig und nemen eres vaters und muter erbe. — So wie hier der nämliche Satz durch verschiedene Worte ausgedrückt wird, so ist in dieser ganzen Lehre die Bedeutung der Worte echtlos, rechtlos, ehelos u. s. w. schwankend, doch kommen diese drei angenommenen Abstufungen der Sache nach in unsern Quellen vor.

††) Sachs. Sp. II, a, 10, III, a, 63.

Ihr Eigenthum verlieren sie so wie ihr Lehn *), doch können beides ihre gesetzlichen Erben innerhalb Jahr und Tag an sich bringen **).

Die Echtlosen können sich aber dadurch von ihrem Zustande befreien, dass sie aus dem Kriegsheere sich hervorkämpfen; ihr Eigenthum erlangen sie aber auch dadurch nicht wieder ***). Uneheliche Kinder vermindern die Folgen ihrer Geburt, besonders durch Eingehung einer gesetzlichen Ehe †).

§. 3.

Ebenbürtigkeit.

Mittermaier §. 331.
Eichhorn's Einleitung. §. 292. 293.
Eichhorn's Rechtsgesch. §. 338.

Die Verschiedenheit der Stände wird nach den ihnen zustehenden Vorrechten bestimmt; je nachdem nun Einzelne gleichen oder ungleichen Standes in gewisse rechtliche Berührung kommen, entsteht das Verhältnis der Ebenbürtigkeit und Unebenbürtigkeit. Jene begreift das Standesverhältnis aller derjenigen unter sich, welche zu einer und derselben Rangordnung gehören, und

---

*) Sächs. Sp. I, a, 38. Die ouch iar und tag in des riches achte sin die teilet man rechtelos, und verteilet in eigen und len, das len den herren ledic, daz eigen in die kunglichen gewalt.

**) Schwab. Sp. c. 176.

***) Sächs. Sp. I, a, 38.

†) Schwab. Sp. c. 327. Aber die tzuw der Ee gegriffen habent den mag man wol vormund geben und dannoch gepristet in maniges rechten das die habent die eleich geporen sind. Ebendas. c, 410.

daher unter sich als solche gleiche Rechte haben. Diese wird erst dadurch gebildet, dass Personen aus verschiedenen nicht gleich bevorrechteten Ständen in ein rechtliches Verhältnis zu einander treten. So sind nunmehr die Unfreien unter sich zu Unfreien ebenbürtig*), wie die vom hohen Adel zu ihres Gleichen, nur mit dem Unterschiede, dass die Ebenbürtigkeit bei jenen weniger in Betracht kommt. Der Regel nach ist die Ebenbürtigkeit durch die Geburt bestimmt, sie kann jedoch auch durch gerichtliche Bestätigung ihr Dasein erhalten, wenn nämlich Jemand beweist einer höhern Ordnung anzugehören; verfehlt er aber diesen Beweis, so verliert er sogar die Rechte seines bisherigen Standes**). Die Folgen der Ebenbürtigkeit und Nichtebenbürtigkeit verbreiten sich über viele Rechtsverhältnisse im Staate, doch muss man unterscheiden ob sie in Bezug auf diese nur beschränkend sind oder sogar Nichtigkeit erzeugen. Jenes ist der Fall bei dem Erbrechte***), indem z. B. die Tochter, die einen Unebenbürtigen heirathet, von der Erbfolge in Eigen ausgeschlossen ist†), doch kann die Nichtebenbürtigkeit das Erbrecht auch ganz aufheben (§. 7.), bei der Vormundschaft in Bezug auf das Vertreten durch Kampf (s. §. 16.), bei der Ehe, die zur Misheirath wird (§. 7.). Dieses bei dem Kampfrechte; doch kann der zum Kampfe Auffordernde höhern Standes sein,

---

*) Sächs. Sp. I, a, 51. Die Ebenbürtigen heisen sonst auch Genossen. Schwab. Sp. c, 293, 322.

**) Sachsensp. I, a, 16. Schwab. Sp. c, 392.

***) Sächs. Sp. I, a, 5, 33.

†) Schwab. Sp. c, 283.

aber nie geringeren*), und bei denen, welche Jemand an Leib oder Leben richten sollen**).

§. 4.

Geburt.

Mittermaier §. 41.
Eichhorn's Einleitung §. 332.
Runde §. 288.

Bei der Geburt eines Menschen kommt einmal in Frage, ob er ehelich geboren ist oder nicht, und dann die Lebensfähigkeit. Das erstere ist nicht vorhanden, wenn das Kind vor der rechten Zeit, d. h. vor ein und vierzig Wochen***) nach Eingehung der Ehe geboren wird, oder nach dieser Zeit bei Trennung derselben†). Zum zweiten hingegen wird erfordert, daſs zwei Frauen, die der Gebährenden bei der Geburt beistanden und auserdem vier Männer bezeugen, das Kind lebendig gesehen und gehört zu haben††). Uebri-

*) Sachs. Sp. I, a, 51, 63. Jclich man mag kamphes wegern deme der wirs geborn ist wen her, der aber baz geborn ist, den en kan der wirs geborne nicht verlegen. Ebendas. III, a, 65. Doch en antwertet da nieman zu kampfe sine ungenozen.

**) Sachs. Sp. II, a, 12. Ez en muz aber uf sie (Schöffenbarfreie) nieman urteil vinden daz an ir lib oder an ir ere oder an ir erbe gat — he in si in ebenburtig. Ebendas. III, a, 19.

***) Schwab. Sp. c, 274.

†) Sachs. Sp. I, a, 36. Swenne daz wib erst man nimt gewinnet si kint e irer rechten zeit, daz daz kint leben muge man mac ez bescheلden an sime rechte u. s. w.

††) Sachs. Sp. I, a, 33. Ab ez kint bewiset wirt und gesehn also groz daz ez libhaftig mochte wesen. Schwab. Sp. c, 292,

gens soll die Wittwe ihre Schwangerschaft am Begräbnistage oder am dreisigsten nach dem Tode des Mannes den Verwandten anzeigen *).

§. 5.

Alter.

Mittermaier §. 41.
Eichhorn's Einleitung §. 316.
Runde §. 294. 295.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 353.

Man kennt nur drei Abschnitte im menschlichen Leben. Von diesen drei Abstufungen geht die erste von der Geburt bis zum ein und zwanzigsten Jahre, mit dessen Vollendung, wenn keine anderweitigen Hindernisse im Wege stehen, das Kind die vollen Rechte seines Standes erwirbt. Kommt jedoch der Fall vor, daſs man nicht weis, wie alt Jemand ist, so nimmt man die eigentliche Zeit der Mündigkeit, d. h. die Mannbarkeit mit den vorhandenen Kennzeichen körperlicher Reife, wohin besonders das Behaartsein gerechnet wird, an **). Wer dieses Alter noch nicht erreicht hat, heist

---

lebet das chind also lang das es der augen auf getut und das es gesicht die vier wendt des Hauß. Verm. Sachs. Sp. I, c. 15. pr. (die Frau soll Zeugnis haben) an vir mannen die lebendig haben gesehen und gehort (das Kind).

*) Sachsensp. I, a, 33.

**) Sachsensp. I, a, 42. Uber ein und zwenzig iar so ist der man zu sinen tagen komen, über sechzig iar so ist her boben sine tage komen.

Vor seinen Tagen, binnen seinen Tagen, binnen seinen Jahren, deutet auf das Alter vor erreichtem ein und zwanzigsten Jahre. Der Schwabensp. setzt die Volljährig-

Kind und ist nicht zurechnungsfähig *). Der zweite Lebensabschnitt begreift das kräftige Mannsalter in sich, das sich mit sechzig Jahren, als dem Anfange des dritten schliest, wo einer wieder in die Rechtsverhältnisse eines Unmündigen treten kann, z. B. einen Vormund annehmen, und überhaupt als Greis gilt **).

§. 6.

Gesundheit und Vollkommenheit des Körpers.

Eichhorn's Einleitung §. 334.

Runde §. 299, 300.

Da es weit mehr wegen des kriegerischen Lebens auf körperliche Stärke als geistige ankommt, so finden wir zwar mehrere Verordnungen wegen jener, nicht aber wegen dieser. Jene hat besonders auf Eigenthum und Kampfrecht Einflus. Unter drei anzunehmenden Gattungen gehören zu der ersten die, welche blos mit

---

keit auf fünf und zwanzig Jahr und spricht dann auch von Pubertät c, 76, 314. und öfter. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich jenen Wörten ein verschiedener Sinn beilegen. Von ein und zwanzig bis sechzig Jahren ist der Mann zu seinen Tagen oder auch Jahren gekommen, und von sechzig Jahren an über seine Tage, nach seinen Jahren. Sachs. Sp. I, a, 23, 25, 42. II, a, 65. Nach Schwab. Sp. c, 380. wird das Greisenalter auf 80 Jahre gesetzt.

*) Sachs. Sp. II, a, 65. Schwab. Sp. c, 314. nimmt das 14te Jahr an.

**) Sachs. Sp. I, a, 42.

einer vorübergehenden Krankheit behaftet sind *), d. h. einer solchen, die sie zur Führung ihrer gewöhnlichen Geschäfte auf die Zeit des Krankseins untauglich macht, und dann Lahme, die zwar ganz frei und selbstständig handeln können, aber doch bei dem Kampfe vertreten werden müssen **). Die zweite umfaßt diejenigen, welche körperlich zwar unvollkommen, jedoch nicht zu allen Verrichtungen unbrauchbar sind, blödsinnig, blind, und die, denen eine Hand oder ein Fus fehlt ***). Die dritte begreift die, welche so mangelhaft und fehlerhaft an Geist und Körper gestaltet und gebildet sind, daß sie zu Allem untauglich sind †), denen Aussätzige gleich geachtet werden. Sie sind für Land- und Lehnrecht erbunfähig, doch verlieren sie weder Erbe noch Lehn, wenn sie erst später in diesen Zustand verfallen ††). Die unter der zweiten Gattung Begriffenen sind blos nach Lehnrecht erbunfähig, die unter der ersten Art sind aber nur während der Krankheit und nicht wie die andern beiden, lebenslänglich, wenn das Hindernis nicht gehoben wird, von der giltigen Eingehung der Verträge ausgeschlossen. Namentlich für die der dritten Gattung müssen deren ein-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 52. Schwab. Sp. c. 379.

**) Sachs. Sp. I, a, 48. Verm. Sachs. Sp. c. 42. d. 2.

***) Sachs. Sp. I, a, 4. Uffe altvile unde uffe twerge erstirbt weder len noch erbe noch uffe krupel kint. Swer deme die erben sint und ir nesten mage die suln sie halden in irer phlage. Wirt auch ein kint geborn stum oder handelos oder vůzelos oder blint daz ist wol erbe zu lantrecht und nicht zu len erbe. Verm. Sachs. Sp. I, c. 3, d. 9.

†) Sachs. Sp. I, a, 4. Verm. Sachs. Sp. I, c. 3, d. 9.

††) Sachs. Sp. I, a, 3. Verm. Sachs. Sp. I, c. 34., d, 3.

stige Erben sorgen, und so weit es nöthig ist, sie erhalten, dafür aber können jene fordern, dass diese nicht ihr Eigenthum auf irgend eine Art zum Nachtheile ihrer Erben veräusern oder sonst Verträge eingehen, die sie selbst nicht würden erfüllen können *). Sie haben daher Vormünder (s §. 17.).

---

*) Sachs. Sp. I, a, 42.

Zweites Buch.

Darstellung der aus den Familienverhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Persönliche und dingliche aus der Ehe erwachsende Rechtsverhältnisse.

Erste Abtheilung.

Persönliche Rechtsverhältnisse.

---

§. 7.

Die Ehe.

Mittermaier §. 327—332. 363.
Eichhorn's Einleitung §. 292. 295.
Runde §. 562. 572 — 582. 612.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 351.

Kein Theil des Personenrechts ist so stiefmütterlich behandelt, wie die Ehe, so weit sie nämlich dem kirchlichen Rechte angehört. Denn wir erfahren nichts von Verlöbnissen, (die Einwilligung der Eltern ist aber gewis

erforderlich) *), nichts Bestimmtes von Ehehindernissen **), nichts von Förmlichkeiten bei Eingehung der Ehe. Im Uebrigen herrschen noch die alten Ansichten von der Familie, so dass sich das ganze Familienrecht auf eine gesetzliche Ehe stützt, indem nur aus dieser eheliche Kinder ***) hervorgehen können, mit der Trennung die eheliche Vormundschaft beginnt, mit der Beschreitung des Bettes †) aber die Verhältnisse, die sich auf das Vermögen der neuen Ehegatten beziehen, und überhaupt die Frau des Mannes Recht und Stand annimmt.

Inwiefern Ebenbürtigkeit zur vollgiltigen Ehe gehört, bildet sich durch deren Mangel die ungleiche Ehe. Diese ist aber nach ihren Folgen eine doppelte. Es ist erster Grundsatz, dass bei den rechtlichen Wirkun-

---

*) Nach Schwab. Sp. c. 381. bedarf es weder der Zustimmuug des Vaters noch auch des Vormundes, wenn das Kind die Pubertät erreicht hat.

**) Sachs. Sp. I, a, 3. Al habe der babest geurloubet wib zu nemene in der vünften (Sippe), wen der babst en mag kein recht seczen da her unse lantrecht oder lenrecht mete ergere. Schwab. Sp. c. 370. zählt dagegen als Ehehindernisse alle Arten von Verwandtschaft auf.

***) Sachs. Sp. I, a, 36, 38. Schwab. Sp. c, 392.

†) Sachs. Sp. I, a. 45. III, a. 45. Der man ist ouch vormunde sines wibes zu hant als sie ime getruwet wirt. Daz wib ist ouch des mannes genozinne zu hant als sie in sin bette trit. Sächs. Weichb. a. 65. Wenn in der Regel das Erbrecht der Ehegatten mit der Beschreitung des Bettes begründet ist, so unterscheidet doch der verm. Sachs. Sp. noch zwischen einer Ehe, aus der schon Kinder erzeugt sind oder noch nicht, I, c. 12, d, 1. Stirbit so abir dornach e denne se sich mit im bekindet so erbit das anerstorbene guth is sei erbe adir vornde habe mit me rechte an ere nesten wenne an eren man ab se nicht mit im bekindet ist. Ebendas. I, c, 17, d, 3.

gen derselben auf den Stand des Mannes gesehen wird *). Die Frau von höherer Geburt tritt also herunter zu den Rechten und dem Stande desselben so lange er lebt, die Kinder haben keine Ansprüche auf die der Frau angebornen Standesverhältnisse, allein sie beerben sie doch **). Nimmt nun der Mann ein geringeres Weib, so sind auch hier die Kinder ihrem Vater ebenbürtig. Diese Ehe unterscheidet sich nur von der völlig gleichen dadurch, dass die Frau ihr angebornes Recht verändert. Die Misheirath kennt man also allein dann, wenn die Standesverschiedenheit zu gros, mithin der eine Theil unfrei ist ***). Die Kinder bekommen hier nie die Rechte, das Wehrgeld und das Erbe des, der von höherer Geburt ist, so dass der Saz: das Kind folgt der ärgern Hand, zur Anwendung kommt †). Allein dies fällt

---

*) Sachs. Sp. I, a, 45. Al en si ein man sime wibe nicht ebenburtig her ist doch ir vormunde und sie ist sin genozinne. Ebendas. III, a, 45, 72. Schwab. Sp. c. 322.

**) Sachs. Sp. III, a, 72. und (das Kind nimmt) der muter (Erbe) also ob es ir ebenburtig ist oder baz geborn.

***) Sachs. Sp. III, a, 73. Nimt aber ein vri schephenbare wib eynen biergelden oder einen lantsezen und gewinnet sie kindere mit ime die in sint ir nicht ebenburtig an buze und an weregelde wend sie haben ires vaters recht und nicht der muter. Darumbe nemen sie der muter erbe nicht. Verm. Sachs. Sp. I, c, 30, d, 1. Schwab. Sp. c. 58, bestimmt dagegen für diesen Fall nach den unmässig harten Abschrekkungsstrafen des Mittelalters die Frau zu enthaupten, den unfreien Mann zu verbrennen, und schliest, wenn Kinder in einer solchen Ehe erzeugt sein sollten, diese von allem Erbrechte der Eltern und Verwandten aus. Hier fällt auch gewis die eheliche Vormundschaft weg. Schwab. Sp. c. 322, und ist sy frey sy mus doch sein genosien sein.

†) Sachs. Sp. I, a, 16. Swa kint ist vri und echt, da behelbet ez seines vater recht. Ist aber der vater oder die

weg, wenn beide Theile wenigstens frei sind, auf die geringere Verschiedenheit des Standes wird bei den Folgen der Ehe nicht Rücksicht genommen, der Mann hat daher die eheliche Vormundschaft, die Kinder haben das Recht Heerschild und Wehrgeld *) des Vaters, und nie der Mutter, und das Erbe von beiden **).

Die vermeintlich rechtmäsige Ehe wird in ihren Wirkungen einer wirklich rechtmäsigen vollständig gleich gesezt ***), jedoch aufgelöst, wo aber nicht, so verliert sie diese Eigenschaft, und die Kinder werden als uneheliche betrachtet †) (s. §. 1 und 10.). Eine weitere eheliche Verbindung ist, wenn der Tod die Ehe trennte weder für die Frau noch auch für den Mann, mit nachtheiligen Folgen bedroht ††).

---

muter dienst wib, ez kint behelt so getan recht als ez an geborn ist. Schwab. Sp. c, 322 und gewinnet sy chind der hörent tzur der ergern hant. Verm. Sachs. Sp. I, c. 13, pr.

*) Sachs. Sp. III, a, 72. Schwab. Sp. c. 322, 392. Verm. Sachs. Sp. I, c, 13, pr. So das kint vrie und elich geborn ist das behelt seynes vater recht.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 30, pr. (Das eheliche Kind) nympt seines vaters erbe und der muter.

***) Sachs. Sp. III, a, 27. (s. §. 10. not.) Schwab. Sp. c, 298, 398.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 17, d, 2.

††) Sachs. Sp. II, a, 23. Die wile der man ane wib nicht wesen wil en mag, so muz her wol elich wib nemen, al sin ime drie wib tot oder vire. Zu derselben wis nimt ein wib man. Schwab. Sp. c, 289. Verm. Sachs. Sp. I, c, 31, d, 1. c, 16, d, 1. blibit se (die Geschiedene) oder ane man. Dies scheint noch auf eine Möglichkeit zu deuten, dass auch der geschiedene Theil wieder heirathen könne.

§. 8.

Eheliche Vormundschaft.

Mittermaier §. 333.
Eichhorn's Einleitung §. 296.
Runde §. 582. 583.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 351.

Durch die Verheirathung kommt die Frau nicht nur in ein persönliches Verhältnis zu ihrem Ehegatten, sie tritt auch aus ihrer Familie heraus und in die neue ihres Mannes ein. Alle Rechte und Verpflichtungen der früheren Familie gehen daher in eben dem Maase auf die neue über, und diese fallen nun vermöge der ehelichen Vormundschaft auf den Mann *). Ihr Vermögen nimmt er in seine Gewähr, wo es also des Schutzes und der Vertheidigung bedarf, die die Frau nicht leisten kann, namentlich vor Gericht, muſs er sich dessen eben so annehmen wie seines eigenen **). Als natürliche Folge davon hat er aber auch den Niesbrauch ***) daran, und muſs die Frau unterhalten. Da die Frau aber auch für ihre Person des männlichen Schutzes bedarf, den ihr in der früheren Familie ihr Vater oder Vormund gewährte, so ist der Mann auch zu diesem verbunden †). Er vertritt sie daher, wenn

---

*) Sachs. Sp. I, a, 45, III, a, 45. Schwab. Sp. c, 322. Vermt. Sachs. Sp. IV, c, 2. d, 5.

**) Sachs. Sp. I, a, 31. Swenne ein man wib nimt so nimt her in sine gewere al ir gut zu rechte vormundeschaft. Schwab. Sp. c, 257.

***) Sachs. Sp. I, a, 31.

†) Sachs. Sp. I, a, 43. Schwab. Sp. 360.

man gegen sie klagt, sowohl mit Worten als auch durch die That vor Gerichte letzteres nämlich, wenn das Beweisverfahren durch den Kampf entschieden werden soll. Daher ist auch seine Zustimmung zu allen wichtigern Handlungen der Frau nöthig, und eben deshalb ist er auch berechtigt, das Wehrgeld für sie zu fordern*), welches stets die Hälfte seines eigenen beträgt, denn durch die Verheirathung ist die Frau die Genossin des Mannes geworden (s. §. 7.). Insofern die Frau als Glied der Familie angesehen wird, und in ihr den Schutzgewährenden über die Schutzbedürftigen auch ein Recht zu vermahnen und zu rügen zusteht, ist dies auch dem Manne über sein Weib nicht abzusprechen**). Ist er selbst noch minderjährig (s. §. 9.), so hat er auch einen Vormund, und dieser ist es dann über die Frau mit; steht er noch unter seinem Vater, so vertritt dieser die Stelle des Vormundes, sobald aber jener mündig ist, wird er auch Vormund seiner Frau***). Diese Vormundschaft, die mit der Trauung beginnt (s. §. 7.), dauert ununterbrochen fort bis zum Tode oder der Scheidung, auser in zwei Fällen: wenn nämlich der Mann abwesend ist und die Frau vor Gericht etwas zu thun hat, so wird ihr sogleich ein

---

*) Sachs. Sp. III, a, 45. Schwab. Sp. c. 397. nennt es Buse. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 2, d, 3.

**) Schwab. Sp. c. 377. Es en sol chain frömdes man chain frömdes weyb rügen um ir uberhur. Es mag aber wol tun ir pruder und irs pruders sun, und ir Eman dem es wol erlaubt ist das er sey rug.

***) Sachs. Sp. I, a, 42. Swenne ein kint zu sinen iaren kumt so muz ez wol vormunde sines wibes sin und darzu wez ez wel.

Vormund für diese Zeit gegeben *), oder wenn der Mann treulos oder verschwenderisch handelt, wo man auch annehmen kann, dass der Richter der Frau einen besondern Vormund giebt **). Mit Aufhebung der Ehe tritt die Frau stets in ihre angebornen Standesrechte zurück, alle Verbindungen mit der Familie des Mannes ist aufgelöst, und sie gehört wieder ihrer frühern an, daher ist auch ihr Geschlechtsvormund als Wittwe aus dieser ***), und bleibt es so lange bis sie wieder heirathet †).

§. 9.

Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Mittermaier §. 314 — 320. 324. 325.
Eichhorn's Einleitung §. 314 — 316.
Runde §. 614 — 616. 620. 621.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 352. 371.

Wenn gleich von keiner väterlichen Gewalt gesprochen wird, und man diesen Begriff nur etwa durch Vormundschaft andeutet, so finden doch vermöge des Familienverbandes mannigfache Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern statt. Die Eltern haben die Pflicht

---

*) Sachs. Sp. I, a, 43.

**) Sachs. Sp. I, a, 41.

***) Sachs. Sp. I, a, 45. Swenne her aber stirbit, so ist sie ledig von sime rechte, und beheldet recht nach irer geburt darumbe muz ir vormunde sin ir nehste ebenburtige swertmac und nicht ires mannes.

†) Sachs. Sp. I, a, 23. her ist auch der witewen vormunde biz daz si man nimt, ab her ir ebenburtig ist. Die letzten Worte sind richtiger auf den Vormund zu beziehen.

der Erhaltung und Erziehung der Kinder, und daher auch das Recht einer mäsigen Züchtigung, die nur dann strafbar werden kann, wenn sie der Gesundheit oder dem Leben nachtheilig zu werden droht *). Diese Rechte stehen nicht blos dem Vater, sondern auch der Mutter zu; allein eine Gewalt oder Vormundschaft kann sie nicht haben, da sie selbst ihr unterworfen ist. Dagegen sind aber auch die Kinder verbunden sich ihrer Eltern anzunehmen **), vorzüglich die Mutter als Wittwe zu unterstützen ***) (s. §. 15.). Der Vater muss seine Kinder vor Gericht vertheidigen wenn sie belangt werden. Schaden den sie thun, oder was sie verlieren, muss er, wenn sie kein eigenes Vermögen haben, aus seinen Mitteln ersetzen †) und sogar für sie schwören, wenn sie noch nicht eidesmündig sind ††). Ueberhaupt liegt dem Vater das ob, was der Vormund für seine Mündel zu thun schuldig ist †††), ohne Unterschied, ob das eheliche Band noch besteht oder nicht *). Eben deshalb verwaltet er auch das

---

*) Sachs. Sp. II, a, 65. Schwab. Sp. c, 407. Der Vater darf die Kinder im Falle der Noth; verkaufen. Verm. Sachs. Sp. III, c, 14, d, 2.

**) Sächs. Weichb. a, 67.

***) Sachs. Sp. I, a, 20. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 2.

†) Sachs. Sp. II, a, 17. Der Vater mac den sun eines uz nemen ab her umb ungerichte beclagt wirt, die wile her von ime nicht gesundert en ist. Schwab. Sp. c, 314. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 8, d, 6.

††) Schwab. Sp. c, 117. Verm. Sachs. Sp. VI, c, 5, d, 1.

†††) Sachs. Sp. I, a, 11, 13. II, a, 17.

*) Sachs. Sp. I, a, 11. Heldet ouch der vater sine kindere in vormundeschaft nach irre muter tode, swenne si sich scheiden von ime her sol im wider lazen und wider gebn alle ir muter gut. Ebendas. I, a, 20. Verm. Sachs. Sp. I, c. 14. d, 9. c, 43, d, 7.

Vermögen derselben während der Ehe und nach dem Tode der Frau. Erworben wird dieses Verhältnis nur durch eine rechtmäsige Ehe *) (s. §. 7.), und dauert bis zur Auflösung der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft. Diese tritt bei den Söhnen mit der Grosjährigkeit ein, indem sie dann selbst Vormundschaften verwalten können **) und der Vater ihnen nicht mehr für ihre Person vorsteht. Allein in Bezug auf das Vermögen ist die Aufhebung dieser Vormundschaft nur bedingt von der Grosjährigkeit abhängig. Sie ist nämlich dann vorhanden, wenn der Vater sich mit seinem Sohne absondert (s. §. 15.), gleichviel aber ob der Sohn mit dem Vater die Kost noch gemeinschaftlich hat oder nicht ***). Bei den Töchtern beendigt die Verheirathung ohne Rücksicht auf Grosjährigkeit die väterliche Gewalt (s. §. 8.), nicht aber bei den Söhnen †).

---

*) Sachs. Sp. I, a, 16. Schwab. Sp. c, 371. nennt noch die Legitimation durch den Papst und den Kaiser, die aber kein Erbrecht giebt und c, 373. die durch nachfolgende Ehe mit vollem Erbrechte. Verm. Sachs. Sp. I, c, 3, d, 1. läßt auch jene erben.

**) Sachs. Sp. I, a, 42. (s. §. 8. n.)

***) Sachs. Sp. I, a, 11, 13. Sundert vater und die muter einen iren sun, oder eine ire tochter von in mit irme gute, sin zweien sich mit der kost oder en tun. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 9, c, 23, pr. Sächs. Weichb. a, 76.

†) Sachs. Sp. I, a, 5. Nimet der sun wib bie des vaters libe — und stirbit her dar na e sime vatere unbeteylit von dem erbe.

§. 10.

Scheidung.

Mittermaier §. 362.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 321.

Gründe für Trennung der Ehe giebt es nur sehr wenige, da weder Ehebruch *), noch die Verheirathung eines Ritterbürtigen mit einem Eigenen dieselbe bewirkt **). Es ist hierüber nur bestimmt, daſs eine Ehe, die den Gesetzen entgegen ist, getrennt wird ***), und sodann findet Folgendes statt: Die Kinder werden als völlig ehelich angesehen (s. §. 7.); die Frau bekommt das Vermögen zurück, was sie nach dem Tode ihres Mannes empfangen hätte, also auch ihr Leibgedinge, doch nicht das Gebäude, welches sie dann nicht auf ein anderes ihr gehöriges Gut versetzen kann †) (s. §. 12.). Sie nimmt ebenfalls das mit hin-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 37.

**) Schwab. Sp. c, 370, kennt alle, die durch das kanonische Recht bekannt worden sind.

***) Sachs. Sp. III, a, 27. Swer wib zu echte nimet unwizzene der her nicht haben en muz, und kindere bi ir gewinnet werden si sider gescheiden mit rechte, ez en schadet den kindern zu irme rechte nicht. (s. §. 7. n.)

†) Sachs. Sp. I, a, 21. III, a, 74. Wirt ein wib mit rechte von irme manne gescheiden, sie behelt doch ire libzucht die her ir gab in sineme eygen und ir gebuwe daz dar uffe stet. Daz en muz sie aber nicht uf brechen noch dannen vuren, anders en blibet ir nichein gebuwe noch mit der morgengabe. Ir gerade beheilt sie und ir musteile, man sal ir ouch widerlazen und gebn swaz sie zu irme manne brachte oder also vil des mannes gutes als ir gelobet wart da si zusammene quamen. Schwab. Sp. c, 298, 398. Verm. Sachs. Sp. I, c, 16, pr, d, 1.

weg, was sie dem Manne eingebracht hat, oder was ihr bei Eingehung der Ehe, wenn sie ihr Eingebrachtes nicht zurückfordert, von den Gütern des Mannes versprochen ward (s. §. 11.); ferner noch die Morgengabe, Gerade, das Mustheil und die Hochzeitsgeschenke *). Ist etwas von ihrem Eingebrachten untergegangen oder verloren worden, so wird es ihr aus der Erbmasse des Mannes vergütet **).

Zweite Abtheilung.

Dingliche Rechtsverhältnisse.

---

§. 11.

Ehestiftungen.

Mittermaier §. 359. 360.
Eichhorn's Einleitung §. 345.
Runde §. 566 — 577.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 451.

Die Ehestiftungen werden vor Eingehung der Ehe wahrscheinlich in Gegenwart der Familien geschlossen ***), und beziehen sich auf die Vermögensverhältnisse

---

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 16, d, 1. und was ir zu der Hachczit worden ist.

**) Schwab. Sp. c, 398. Verm. Sachs. Sp. I, c, 16, pr, ist des icht vortan das sal man irlegin mit erbe. Ist der Frau nach dem verm. Sachs. Sp. I, c, 16, d, 1. kein Leibgedinge ausgesetzt, so bekommt sie in diesem Falle so viel zurück als sie selbst einbrachte.

***) Sachs. Sp. I, a, 31. Schwab. Sp. a, 285. das Geding soll stät sein.

der künftigen Ehegatten. Unter diesen enthalten sie namentlich die Bestimmungen über das Eingebrachte, die Widerlage und das Leibgedinge, da von den Gegenständen des Heergeräthes, der Gerade und des Mustheiles keine Rede sein kann (s. §. 12.). Alles was die Frau bei Eingehung der Ehe an Fahrnis und Eigen besitzt, sie mag es nun selbst erworben *) oder von ihren Eltern **) und Verwandten ***) erhalten haben, kommt unter die eheliche Vormundschaft des Mannes, ohne dass es deshalb Brautschatz oder Heimsteuer im eigentlichen Sinne wäre, es ist im Allgemeinen das Eingebrachte der Frau †). Die einzelnen Rechtsverhältnisse dabei s. §. 13. Allein bei Eingehung der Ehe können dem Manne an einzelnen Gegenständen dieses Güterumfanges besondere Rechte, die ihm nicht schon vermöge der ehelichen Vormundschaft zustehen, eingeräumt werden (wohl aber nicht entzogen), und diese bilden dann erst den Begriff eines Brautschatzes ††).

---

*) Sachs. Sp. III, a, 74.

**) Sachs. Sp. I, a, 5, 13.

***) Schwab. Sp. c, 256. und gebent der ir freunde gut des sy vor nicht en hat.

†) Sachs. Sp. in den zu diesem §. schon angeführten Stellen. Schwab. Sp. c, 256, c, 257, c, 297, c, 298. Verm. Sachs. Sp. I, c, 3, d, 3. I, c, 12, d, 1. I, c, 14, d, 14. I, c, 16, pr.

††) Sachs. Sp. I, 31. Darumbe mag kein wib irme manne cheine gabe gebn an irme eigene noch an irer varnder habe, daz si ez iren rechten erben entverne nah irme tode, wen der man en mac an sines wibes gute cheine andere gewere gewinnen wenn her als zu deme ersten mit ir emphing in vormundeschaft. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 11. Nu horet was brawtschaft ist wenne bedirwe lute ere kinder czu sammene gebin und gloubin. In beiderseit eyn benant geltd adir benannt erbe adir benanthe czinse czu ir notdurft und czu eren gebruchin.

Nur unter Voraussetzung des Eingebrachten bestellt der Bräutigam der Braut auser dem Leibgedinge noch die Widerlage, und zwar in der Gestalt, dass sie ihr Eingebrachtes aufgiebt und sich mit der bestimmten Gröse der Widerlage begnügt; doch steht dies in dem Willen der Frau und muss bei Eingehung der Ehe ausgemacht werden *). Das Ganze ist durchaus noch nicht ausgebildet.

§. 12.

Vermögensverhältnisse der Ehegatten.

Mittermaier §. 343—348.
Eichhorn's Einleitung §. 302—304.
Runde §. 583—601.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 369.

Der bessern Uebersicht halber sind die Begriffe der einzelnen hier vorkommenden Gegenstände vorauszuschicken.

Das Heergeräthe (Heergewette) ist der Umfang aller derjenigen Sachen, welche ein zu Felde ziehender Krieger zu Pferde nöthig hat. Dahin werden nun gerechnet: ein Streitross, ein Schwert, ein vollkommner, d. h. den ganzen Körper deckender Harnisch, ein vollständiges Bette, ein Tischtuch, zwei Schüsseln, ein Handtuch und die alltäglichen Kleider **). Es kommt in diesem Um-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 21. III, 74. (s. §. 10. n.) Schwab. Sp. c, 297. Verm. Sachs. Sp. I, c, 16, d, 1. ir lipczucht volget ir doch adir das gemacht ist und das her ir gap an seime eigen.

**) Sachs. Sp. I, a, 22. So sal die vrowe zu herwete ires mannes gebn ein swert und daz beste ors oder pfert gesatelt und daz beste harnasch daz her hatte zu eines mannes libe do

fange nur bei Ritterbürtigen vor. Dem Heergeräthe steht unter ziemlich gleichen Rechtsverhältnissen die Gerade gegenüber. Diese ist der Inbegriff von allen den beweglichen Gegenständen, die zur Führung der Wirthschaft, Aufbewahrung von Sachen und zu den weiblichen Bedürfnissen aller Art gehören, bei denen auf die Zeit des Erwerbs und der Erwerber überhaupt nichts ankommt. So gewis es auch ist, dass sie mehrerlei Gegenstände umfasst, als das Heergeräthe, so sind doch diese Gegenstände selbst sehr der Zeit anzupassen und besonders ihrem Wechsel unterworfen. Namentlich aufgeführt werden: Schaafe, Gänse, verschlossene Kästen, Garn, Betten, allerhand Tücher, Becken, Leuchter, Putz, als Armgold, Ringe, Kopfputz und viele andere hierher gehörende Kleinigkeiten *). Es gehören jedoch alle Gegenstände der Art nur, so weit sie die Frau für ihre Person benutzt hat oder benutzen kann, hierher, deshalb sind ausgenommen

---

er starb binnen sinnen geweren. Darnach sal sie gebn einen herphule — und ein tischlachen zwei beckene und twelen. Ebendas. I, a, 24, 27.

Schwab. Sp. c, 261. Verm. Sachs. Sp. I, c, 6. pr. Sächs. Weichb. a, 25.

*) Sachs. Sp. I, a, 24. (Gerade) daz sint alle schafe und gense und casten mit ufgehabeten liden, alle garn, bette, phule, kussene, linlachen, tischlachen, twelen, badelachen, beckene, luchtere, lin und alle wibliche kleidere, vingerlin, armgolt, schapil, saltere, und alle buche die zu gotis dinste horen, die vrowen phlegen zu lesene, siedelen, laden, tepte, umbehange ruckelachen und al gebende.

Schwab. Sp. c, 264, 267, hier kommt zwar nicht das Wort Gerade sondern nur fahrendes Gut vor, doch eben darunter alle hierher gehörige Gegenstände.

Verm. Sachs. Sp. I, c, 7, d, 1, 2. Sächs. Weichb. a, 22, 23, 57.

auser unverwebtem Golde und Silber, Linnen und andere Zeuge, so lange sie noch ein Stück sind, was besonders bei Kaufleuten von Bedeutung ist *), eben so die Betten und andere Gegenstände in Gasthöfen **). Endlich fällt die Gerade bei armen Leuten, die nichts als etwa ein Bett und die nothdürftigsten Kleider besitzen, ganz weg ***). Es bedarf keiner Erwähnung, dass Gerade und Heergeräthe keine durchgehende Sacheneintheilung ist, selbst während der Ehe noch keine Auszeichnung hat, sondern ihr Begriff lediglich im Augenblick der Vererbung hervortritt, und ihr Zweck nur der ist, dem Erben das, was ihm seinen Verhältnissen nach das Unentbehrlichste und womit er gleichsam aufgewachsen ist, zukommen zu lassen. Es giebt zwar keine doppelte Gerade, die der Frau und der Tochter oder Niftel, allein beide haben nach Verschiedenheit der Umstände (s. §. 14.) ein Recht darauf; bei dem Heergeräthe fällt aber dieser Unterschied weg. Morgengabe begreift alle die beweglichen Sachen, welche ein Ritter gleich am Morgen nach der Trauung, ehe er sich zu Tische setzt, seiner Frau giebt. Man rechnet dazu einen Knecht, eine Magd, beide grosjährig, auf die Weide gehendes Vieh, Kühe, Ziegen, Zugpferde, die dem Ritterpferde entgegengesetzt werden, und gezimmertes Holz †),

*) Sachsensp. I, a, 24. Verm. Sachs. Sp. I, c, 7, d, 2, 5. Sächs. Weichb. a, 23.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c. 7, d, 5. Sächs. Weichb. a, 23.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 7, d, 6, — die do arm sint gewest das se nicht wenne ein bette habin und ein kossin adir czwei und ein slafachin und ein tischlachin und ein hanttuch das endarff weder czu gerade noch czu hergewete gebin do man freuelich czugebrocht ist adir wirt.

†) Sachs. Sp. I, a, 20, 24. (Morgengabe) darzu horet alle velt pferde und rindere und zugen und swin die vor den hirten

um daraus schnell eine leichte Wohnung aufrichten zu können *), so wie auch diese selbst. Liegende Güter aber gehören nie dazu **), sondern zum Leibgedinge, und zwar schon um deshalb, weil die Morgengabe ohne die Einwilligung der Erben gegeben wird***). Uebrigens sieht man noch auf die Verschiedenheit der Stände in Hinsicht der Gröse derselben. Der König kann geben was und wie viel er will, der Freiherr (Fürst) nicht über hundert Mark an Werth, der Ritterbürtige die eben angegebenen Sachen, alle Andere nur das beste Pferd, Eigene endlich nur ein Schaaf oder eine Ziege †). Die Absicht bei Schenkung der Morgengabe ist auser dem erkennbaren Beweise der Liebe eine Schadloshaltung für die durch die Beschreitung des Ehebettes in die Gewähr des Mannes gekommenen Güter der Frau. Leibzucht oder Leibgedinge. Was zuerst den Namen betrifft, so ist auf keinen Fall ein Unterschied zwischen beiden. Leibgedinge besteht also in den meist unbeweglichen Gegenständen an

---

gen, und gezune und gezimbere. Mäste swin gehoren zu der musteile.

Schwab. Sp. c, 295, 296. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 2. stimmt auch hier wörtlich mit dem Sachsenspiegel überein, doch wird darin noch I, c, 9, d, 6—9. von der Morgengabe nach Weichbild gehandelt, die darnach verändert ist, oder auch ganz wegfällt, weil das Object fehlt, indem man z. B. in der Stadt nicht jene leichten Gebäude hat, sondern mit Steinen zu mauern pflegt. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 7. Sächs. Weichb. a 22, 57.

*) Sachs. Sp. II, a, 21.

**) Sachs. Sp. I, a, 20. III, a, 38.

***) Sachs. Sp. I, a, 20. Schwab. Sp. c, 295. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 2.

†) Schwab. Sp. c. 295.

Eigen und Lehn, welche der Mann jedoch vor Gericht und mit der Einwilligung seiner Erben, sowohl nur auf Lebzeiten *) als auch erblich **) der Frau überläſst, damit sie nach seinem Tode davon ihren Unterhalt nehmen könne. Der Mann kann der Frau aber auch zu diesem Zwecke eine Summe Geldes statt des Leibgedinges aussetzen, für deren Auszahlung nach des Mannes Tode die Erben oder Andere bürgen müssen. Hieran hat sie stets das volle Eigenthum, es fällt also dieses die Stelle des Leibgedinges vertretende Geld nach ihrem Tode nicht an die Erben des Mannes zurück, sondern auf ihre eigenen ***). Als besonderes Nutzungsrecht des in Leibgedinge gegebenen Gutes, besteht das Wohnungsrecht auf demselben, nämlich so, daſs der Frau leicht herzustellende Gebäude errichtet oder eingeräumt werden, die sie nach Willkür bewohnen, verbessern oder verschlechtern kann †). Letzteres ist ihr aber an dem Leibgedingsgute selbst nicht gestattet, diese Gebäude kann sie sogar bei ihrem Leben von dem Gute abbrechen ††), allein nie als Eigenthum auf ihre Erben übertragen, da sie stets, wenn sie nach ihrem Tode noch vorhanden sind, auf die Erben des Gutes überge-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 21. III, a, 75. Schwabsp. c, 272. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, pr. Lipgedinge ist das ein man let leyen sime wibe und dingen den heru an seinen gutern, das se besiczen sal und gebruchin sal nach sime tode, und diewile se lebit, ab se wol einen andern man nympt nach seime tode.

**) Sachs. Sp. I, a, 32. Nich ein wib en mag ouch zu eigene bebehalten ir libzucht — — nach irme tode, die wile man daz gezugen mag daz ez ir zu irme libe gegeben sie.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, pr.

†) Sachs. Sp. II, a, 21.

††) Sachs. Sp. III, a, 38.

hen *), wenn ihr nicht das Gut selbst erblich überlassen ist. Mustheil oder Hofspeise ist die Hälfte aller derjenigen Speisevorräthe, die sich zur Zeit des Todes des Mannes bis zum dreisigsten Tage auf allen seinen Gütern befinden **); besonders werden hierher auch gemästete Schweine gerechnet.

§. 13.

Wirkungen derselben während der Ehe.

Mittermaier §. 335. 351.
Eichhorn's Einleitung §. 296.
Runde §. 583—601.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 369. 370.

Die Güterverhältnisse der Ehegatten werden während der Ehe durch die eheliche Vormundschaft (s. §. 8.) bestimmt; die Frau ist also sehr beschränkt. Sie hat nur das Recht unbedingt Unterhalt und was sonst zu den Bedürfnissen des Lebens gehört, zu fordern, und deshalb und insofern es unter des Mannes Vormundschaft steht, wird

---

*) Sachs. Sp. II, a, 21. III, a, 38. Schwab. Sp. c. 301. Verm. Sachs. Sp. I, c, 20, d, 1.

**) Sachs. Sp. I, a, 22. alle gehobete spise in iclichem hofe ires mannes.

Ebendas. I, a, 24. III, a, 38. Verm. Sachs. Sp. I, c, 8, pr. Nu wist das man czu lantrechte der frauwen reichet Eyer, Putter, kese, geschroten fleisch, un gehawen dorre veiste seiten gancze bachin gehorn czu dem erbe, und die mast swyn, halben, der reichet man ir eine genuge czu einem Jare als is do ist. Sächs. Weichb. a, 24, 58. Ueber die hierher gehörenden Gegenstände herrscht keine Gleichheit. Auch beschränkt man den Umfang des Mustheiles oder der Hofspeise auf die im letzten Jahre erzeugten Dinge.

das gesammte Vermögen als gemeinschaftliches angesehen *). Versagt aber der Mann der Frau den Lebensbedarf, so soll sie dies bei Gericht melden und beschwören, und kann dann sowohl ihre eigenen als auch die Sachen des Mannes veräusern, so weit sie es nöthig hat, ohne dass Jemand dies Geschäft anfechten könnte **). Nach der Natur der Schenkung und dem Zwecke der Morgengabe im Gegensatze des Leibgedinges hat sie an dieser Nutzungs- und Verwaltungsrecht, wenn auch keine Befugnis zur Veräuserung. Am Leibgedinge hat sie ein Miteigenthum ***), jedoch ohne Nutzungs- und Verwaltungsrechte und überhaupt wegen der ihr vom Manne ausgesetzten Güter schon während der Ehe ein Klagerecht †), wenn der Mann verschwenderisch damit umgeht. Sicher gestellt ist die Frau auserdem noch dadurch, dass diese Rechte auf dem Gute selbst haften ††), oder ihr auch ein wirkliches Pfandrecht bestellt ist †††). Das Leibgedinge kann ihr weder der Mann, noch ein nachgebornes Kind, noch ein dritter, auf den nach des Mannes

*) Sachs. Sp. I, a, 31. Man und wib en haben chein gezweiet gut zu irme libe. Schwab. Sp. c. 271. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14. d, 14.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 40, pr. d, 8, 9. Entwirt ein man sime wibe und let her ir nicht ere notdurfft, vorkawfft adir vorkummert denne die frauwe icht des mannis gutis czu ir notdurfft, das ist man und wip ledig, wenne man und wip geczweit guth nicht en haben.

***) Sachs. Sp. I, a, 31, 45. Schwab. Sp. c, 307.

†) Sachs. Sp. I, a, 44.

††) Schwab. Sp. c, 302. Und wär auch das ir man verwörcht sein gut mit untat man kan ir doch ir leibting mit recht nicht genommen.

†††) Verm. Sachs. Sp. I, c, 9. d, 12. Sächs. Weichb. a, 93.

Tode das Eigenthum übergeht, entreissen *), auser wenn sie sich selbst Widerrechtlichkeiten daran zu Schulden kommen liese **), oder es als Eigenthum, wo es ihr nicht als solches zusteht, behandelte ***). Wegen ihres Eingebrachten s. §. 14. Die Errungenschaft eines jeden Theiles ist nicht gesondert †), was also auch die Frau erwirbt, steht wie das Uebrige unter der Vormundschaft des Mannes und sie hat daran keine besondern Rechte. Von den Gütern des Mannes darf das Weib an und für sich nichts vergeben und von ihrem eigenen eingebrachten Gute ebenfalls nichts, ohne die Einwilligung ihres Mannes, und ist es unbewegliches Gut, auch nichts ohne die ihrer Erben an Dritte, und ohne letz-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 21. Libzucht kan den vrowen nieman brechen en wider nachgebornen erbe, noch chein man uffe den daz gut erstirbet, sie en verwirkez selben, so daz si obez boume uf howe oder lute von dem gute vorwise die zu deme gute geborn sin, oder zu wilcher wis sie ihre libzucht uz von iren geweren let, sie en wider tu ez binnen iren rechten teydingen swenne sie darumme geschuldigt wirt; dar mac sie mete verlisen. Schwab. Sp. c, 272. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 16.

**) Sachs. Sp. I, a, 21, 32. Verm. Sachs. Sp. in der letzten Stelle.

***) Sachs. Sp. I, a, 32. II, a, 44. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 17.

†) Sachs. Sp. I, a, 12. Swaz aber ein man mit sime wibe nimt, des en teilt he mit sinen brudern nicht. Obgleich auch nach dem verm. Sachs. Sp. noch die alte Idee des ungezweiten Gutes beibehalten ist, so findet sich doch ebendas. I, c, 40. d, 3, 5, eine Ausnahme insofern, als an dem in der Ehe gewonnenen Gute (Errungenschaft) den Ehegatten und besonders der Frau Rechte zustehen, die sie sonst nicht hat. Es darf nämlich auch die Frau ihren Theil, wenn keine Kinder da sind, so lange sie gesund ist, frei veräusern, und auf den Fall des Todes erbt der Ueberlebende die Errungenschaft des Verstorbenen. Sächs. Weichb. a, 65.

tere überhaupt nichts an ihren Mann *). Hat sie es dennoch gethan, so wird der Vertrag für ungiltig angesehen, und die veräuserte Sache muſs in die Gewähr des Mannes zurückgegeben werden **), er müſste denn Jahr und Tag wissentlich dazu geschwiegen haben ***). Diesem steht dagegen ein vollkommen freies Veräuserungsrecht seiner Güter, Morgengabe, Leibgedinge und das Eingebrachte seiner Frau ausgenommen, zu, er kann daher auch seiner Frau während der Ehe schenken †), nur ist er wie jeder Andere bei unbeweglichen Gegenständen an die Einwilligung seiner Erben gebunden ††). Da die Frau hier, so wie bei andern dem Vermögen nachtheiligen und selbst widerrechtlichen Handlungen des Mannes nicht widersprechen darf, so bleibt sie auch von aller Verantwortlichkeit frei und haftet für Schulden nicht weiter, als das unter dem Manne erstorbene Vermögen reicht †††). Dies ist indes nicht der Fall, wenn

---

*) Sachs. Sp. I, a, 31, 45. Ein wib en mag ouch an ires mannes gelob nicht ires gutes vergebn noch eigen verkoufen, noch libzucht uf lazen durch daz her mit ir in den geweren siczet. Schwab. Sp. c, 271. Noch ein man ohn seines Weibes willen. Diese Abweichung bezieht sich wohl nur auf die Güter des Mannes, an denen die Frau Rechte hat. Ebendas. c, 307. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 15. c, 40, pr. d, 7.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 40, d, 7.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 15. Doch gilt dies nur nach dem Weichbild.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 23, d, 1.

††) Sachs. Sp. I, a, 52.

†††) Sachs. Sp. I, a, 52. Ez wib en antwertet vor nichem des mannes gut wen vor daz, daz under er erstorben ist. Schwab. Sp. c, 256. Nach dem verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 8. muſs das Weib auch von ihrem Gute wenigstens rechtliche

sich der Mann zugleich mit seinem Weibe verpflichtet, denn hier haftet sie auch mit ihrem Gute *). Uebernimmt die Frau aber allein Verbindlichkeiten oder borgt sie etwas auf, so ist es, insofern es gegen die eheliche Vormundschaft geschieht, ungiltig **). Schulden kann zwar der Mann von seinem Vermögen ohne Einwilligung der Frau bezahlen, allein nur im Falle der Noth von dem, was er ihr ausgesetzt hat, von ihrer eigenen eingebrachten fahrenden Habe, nur wenn sie einwilligt, und von ihrem Eigen endlich gar nicht ***); ist jenes geschehen, so bleiben dennoch die Erben der Güter des Mannes der Frau verpflichtet †).

Schulden bezahlen. Man sal von deme gute und von der frawen helfen.

*) Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 7. Was se beide gloubit habin daz sint se beide schuldig zu haldin.

**) Dies kann namentlich auch da vorkommen, wo man Errungenschaft kennt. Nach dem verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 10, 11. muss der Mann auch mit haften, wenn das von der Frau allein Erborgte in die Güter des Mannes verwendet ist, sonst haftet sie aber allein.

***) Schwab. Sp. c, 297. (Was ein Mann seinem Weibe gegeben hat) des gutes mag er nicht verkauffen dieweyl er annder gut hat — gibt sy im auch so getan gut (Fahrnis) er sol des seinen doch E anwerden E des iren. Doch siehe ebendas. c, 257.

†) Schwab. Sp. c, 297.

§. 14.

Wirkung derselben nach dem Tode des einen Ehegatten.

Mittermaier §. 392—396.
Eichhorn's Einleitung §. 297.
Runde §. 583 — 601.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 369. 370. 373.

Die hier vorkommende Erbfolge *) ist nur eine beschränkte und engere, insofern nur bestimmte und nicht alle Güter der Ehegatten in Betracht kommen, und insofern nur die durch die nächsten Banden des Bluts Verknüpften dabei berücksichtigt werden. Natürliche und zarte Familienverhältnisse begründen auch die Vorschrift, dass innerhalb der nächsten dreisig Tage **) nach dem Tode des Verstorbenen Alles noch beim Alten bleiben und er selbst als noch am Leben sich befindend, angesehen werden soll. Allein wer sich dann noch weigert die Sachen herauszugeben, wird verklagt und muss Buse und Wette oder das Doppelte zahlen ***). Es kann doch aber auch gleich nach des Erblassers Tode der Erbe der Angelegenheiten des Verstorbenen sich annehmen, das Begräbnis besorgen helfen und die Vermögensver-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 5, 24, 27. Jelich wib erbet zweier wegene ir gerade—und daz erbe. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 13.

**) Sachs. Sp. I, a, 20, 22. III, a, 75. Verm. Sachs. Sp. I, c, 17, d, 4.

***) Sachs. Sp. III, a, 15. Schwab. Sp. c, 408. Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 2.

hältnisse ordnen. Dies tritt besonders dann ein, wenn der Mann gestorben ist *). Nach Verflus dieser Tage wird die Theilung vorgenommen; nur zur Abbrechung der Gebäude wird noch ein Zeitraum von sechs Wochen gestattet **). Die Wittwe selbst, wenn sie schwanger oder krank ist, wird nicht aus dem Hause ihres Mannes gewiesen, sondern bleibt daselbst bis sie genesen ist ***). Das Einzelne hierbei ist Folgendes: Stirbt der Mann, so giebt die Frau das Heergewette den mündigen Söhnen, sind aber keine Söhne vorhanden, den nächsten männlichen Verwandten männlicher Seits, so daſs der Aelteste das Schwert zuvor bekommt †). Für unmündige Söhne nimmt es ihr ältester ebenbürtiger Schwertmagen als Vormund, und giebt es ihnen nach erlangter Grosjährigkeit zurück ††). Gegenstände, die nur zum Theile dem Erblasser gehörten, können gar nicht gefordert werden †††). Ist jedoch

---

*) Sachs. Sp. I, a, 22. Der erbe muz ouch wol varen zu der witewen in daz gut e deme drizigesten, durch daz he beware daz des icht vorlorn werde des an in trift. Mit sime rate sal ouch die vrowe bigraft und drizigisten tun. Anders en sal her keine gewalt habn an deme gute biz an den drizigisten. Schwab. Sp. c, 261. Verm. Sachs. Sp. I, c, 17, d, 5.

**) Sachs. Sp. I, a, 20. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 2.

***) Sachs. Sp. III, a, 38. Schwab. Sp. c, 148. Verm. Sachs. Sp. I, 29, pr. Sächs. Weichb. a, 94.

†) Sachs. Sp. I, a, 22. Swo zwene man oder dri zu eime herwete geborn sin, der eldere nimt daz swert zu voren, daz andere teilen sie gliche under sich.

††) Sachs. Sp. I, a, 22, 23. Swar die sune binnen iren jaren sin, ir eldere ebeneburtige swert mac nimt daz hergewete alleine und ist der kindere vormunde daran, swenne sie zu iren jaren komen, so sal er ez in wider geben. Ebendas. III, a, 15. Schwab. Sp. c, 264. Verm. Sachs. Sp. I, c, 6, d, 1. c, 14, d, 13.

†††) Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 1.

eines der zum Heergeräthe gehörenden Dinge nicht in des Mannes Gewähr, so braucht die Frau es nicht anzuschaffen oder zu ersetzen, sobald sie beweist, dass sie nicht Schuld daran sei *). Doch hat der, auf den es erstorben ist, das Recht es wieder einzulösen **); die Frau nimmt dann die Gerade aus dem Nachlasse ***); früher versetzte Gegenstände hat sie das Recht zurück zu fordern, und zwar um den nämlichen Preis †). Ferner nimmt sie das Leibgedinge ††), die Morgengabe, deren Vorhandensein sie schon durch den Eid genügend beweist †††), und ihren Theil am Mustheile und endlich ihr Eingebrachtes, wenn nicht etwas Anderes verabredet war *). In das Uebrige, namentlich Eigen, treten dann die gesetzlichen Erben ein **). Stirbt aber die Frau eher als der

*) Sachs. Sp. I, a, 22. Schwab. Sp. c, 261. Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 3.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 3.

***) Sachs. Sp. I, a, 20, 31. Schwab. Sp. c, 264. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 12.

†) Sachs. Sp. I, a, 24. Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 5.

††) Sachs. Sp. I, a, 21. Verm. Sachs. Sp. I, c, 17, d, 4. c, 40, d, 2.

†††) Sachs. Sp. I, a, 20.

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 13. Eyn iczlich man — erbet von zweer wegen — erbe und daz hergewete.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 3, d, 3. c, 17, d, 2. Als Fortbildung des alten sächsischen Rechtes ist hier noch die besondere Verordnung zu berücksichtigen, dass die Frau oft nach dem Weichbilde kein Gebrauchsrecht von dem ihr durch das Gesetz gegebenen Erbrechte in die genannten Gegenstände macht, sondern statt dessen den dritten Theil des sämmtlichen, vom Manne hinterlassenen Vermögens nimmt. Zuerst mochte ihr wohl die Wahl zwischen beiden Erbarten frei stehen, und die Veranlassung zu dieser Umbildung in dem Unterlassen der Bestellung eines Leibgedinges und der Schwierig-

Mann, so kommt das Heergeräthe natürlich nicht in Betracht; Gerade nimmt die Tochter und in deren Ermangelung die nächste weibliche Verwandte mütterlicher Seits (Niftel) *). Diese muſs aber dem zurückgebliebenen Ehemanne ein Bette, einen Tisch mit einem Tuche, einen Stuhl, und eine Bank mit einem Kissen abgeben **). Sind zwei Töchter da, von denen die eine ihre Güter schon aus der Gesammtmasse bei Lebzeiten der Mutter bekommen hat, so nimmt nun die Gerade die, die ihren Theil noch nicht hat ***). Morgengabe und Mustheil kann die Frau, ohne ihren Mann überlebt zu haben, nicht auf ihre Erben übertragen, beides verbleibt also dem überlebenden Manne †). Alle übrige Fahr-

---

keit auszumitteln, was zu den einzelnen Vermögenstheilen der Frau zu zählen sei, liegen. Verm. Sachs. Sp. I, c, 8, d, 2. In unssm wich bilde desis landis gibt man den frauwen wedir gerade noch musteill von des wegin die frauwen sint domete befreit ab man se nicht vorgibt mit lipczucht noch mit awsgescheidenem phennygen, so nemen sie an alle gütern das undir eren mannen irstirbit, an erbin, an eigen, an czinsguttern, an allirleie varnde habe die in huse unde in hoffe ist, ein dritteil. Ebendas. I, c, 9, d, 10, c, 12, d, 1, c, 14, d, 12.

*) Sachs. Sp. I, a, 5, 20. III, a, 15, 38. Verm. Sachs. Sp. I, c, 7. d, 3, 4. Ist abir do keine tachter — so mompt se (die Gerade) ire nehste eldeste nyftele die Ir von frauwen halbin czugeborn ist.

**) Sachs. Sp. III, a, 38. Verm. Sachs. Sp. I, c, 29, d, 1. Sächs. Weichb. a, 23.

***) Sachs. Sp. I, a, 5. Die tochtir in deme huse ist umbestatit di en teilit san nicht irer muter gerade mit der tochter die uzgeradet ist. Verm. Sachs. Sp. I, c, 7, d, 3. c, 12, d, 2.

†) Sachs. Sp. III, a, 38. Musteile und morgengabe en erbet nichein wib bi ires mannes libe, sie en habe sie entphangen nach ires mannes tode. Verm. Sachs. Sp. I, c, 29, d, 3.

nis bekommt der Mann *), wenn sie auch von der Frau herrührt, nicht aber Grundeigenthum, denn dies nehmen die gesetzlichen Erben der Frau **). Ist zu der Erbschaft und besonders dem Heergeräthe und der Gerade kein gesetzlicher Erbe da, so stirbt beides dem Richter an ***), so daſs er es nach dem dreiſsigsten Tage fordern kann, aber Jahr und Tag noch unverthan vorbehalten muſs.

§. 15.

Absonderung.

Mittermaier §. 324. 325. 355.
Eichhorn's Einleitung §. 317.
Runde §. 608. a und b.

Die Absonderung überhaupt geschieht meist gerichtlich und mit Zuziehung der dabei betheiligten Erben †), so daſs beiderseitige Uebereinstimmung vorhergeht ††), obwohl der Vorschlag dazu bald von diesem, bald von jenem Theile geschehen kann. Sie kann sowohl bei

---

*) Sachs. Sp. I, a, 20, 31. Stirbt abir daz wib bi ires mannes libe, sie en erbet cheine varnde habe wen gerade und eigen. Ebendas. III, a, 74. Verm. Sachs. Sp. I, c, 17, d, 6. Sind keine Kinder vorhanden, so erbt auch die Frau die Fahrnis des Mannes. Ebendas. I, c, 17, pr. Der man behelt allis des wibes recht an der varnde habe. I, c, 14, d, 14.

**) Sachs. Sp. I, a, 31. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 12. Eyn iczlich wip erbet von czweer wegen — ir gerade an ir nehste nyftele — und das erbe an den nehsten.

***) Sachs. Sp. I, a, 28. III, a, 15. Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 4. c, 22, pr.

†) Sachs. Sp. I, a, 20. II. a, 19.

††) Sachs. Sp. I, a, 12, 20. II, a, 19.

Lebzeiten beider Eltern*) als auch nach ihrem Tode vorkommen, und sogar zuweilen von den Kindern verlangt werden, besonders wenn die Söhne grosjährig sind **). In der Regel erstreckt sie sich nur über Fahrnis, doch kann sie auch auf andere Güter gehen ***) und selbst vom gesetzlichen Erbrechte ausschliesen, wenn die Entsagung desselben damit verbunden wird (s. §. 21.). Nach dem Tode des einen Ehegatten will man oft gern das frühere Verhältnis noch fortdauern lassen, und es bleiben daher die Kinder mit dem Ueberlebenden unabgetheilt †). Ob die Kinder die Gemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter fortsetzen, ist im Ganzen gleich,

---

*) Sachs. Sp. I, a, 13 (s. §. 9 n.). II, a, 19. Der vater mac wol den sun von ime sundern vor gerichte mit ieclichme gute daz der sun an name wil, wie cleine iz sie. Schwab. Sp. c, 278. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 10.

**) Schwab. Sp. c, 283. Und tut er (der Vater) des nicht gern der sun nötet in wol dorzu mit dem rechten mit seinem Richter. Hat der Vater nur ein Kind, so bekommt dies ein Fünftel des ganzen Vermögens als Ausscheidungstheil, hat er aber mehrere, so bekommen sie zusammen die kleinere Hälfte. Der Sachs. Sp. II, a, 19 bestimmt keine Gröse.

***) Sachs. Sp. I, a, 13 (s. §. 23, n.) Schwab. Sp. c, 254. 260, 279. Es sey varundes oder liegendes gut. Die mit der Fahrnis abgesonderten Kinder erben nach Schwab. Sp. c. 278 auch ohne gerichtliche Erklärung keine Fahrnis, da sie nicht einzuwerfen brauchen. Nach dem sächs. Weichb. a, 57, können die Kinder so abgesondert werden, dass sie überhaupt kein Erbrecht an den Gütern ihrer Eltern mehr haben.

†) Sachs. Sp. I, a, 11. Heldet ouch der vater sine kindere in vormundeschaft nach irre muter tode, swenne si sich scheiden von ime, her sal im wider lazen und wider gebn alle ir muter gut. — Diz selbe sal daz wib an des vaters kinderen tun. Ebendas. I, a, 12, 20. Blibet si (die Wittwe) aber mit den kindern oder mit ires mannes erben lange wile oder kurzce ungezcweiet mit irme gute. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 9.

denn es steht dieser wie jenem die Leitung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens *), zumal wenn die Kinder noch unerwachsen sind, zu, nur ist die Mutter besonders, was die Rechtsverhältnisse dabei betrifft, an den Vormund (s. §. 17.), unter dem sie selbst steht, gebunden. So lange diese Gemeinschaft dauert, leben die Betheiligten davon, und nehmen am Nutzen und Schaden gleichen Antheil, wenn nicht der letzte von einem Mitgliede muthwillig veranlaſst wird **), eben so darf auch ein Theil nicht einseitig Verbindlichkeiten eingehen, wenigstens haften dann die Andern nicht mit dafür ***). Wenn es zur Trennung dieser Gemeinschaft kommt, die bald eine gänzliche, bald auch nur eine Abschichtung eines Theiles sein kann, jenes, wenn sich z. B. der die Gemeinschaft fortsetzende Ehegatte wieder verheirathet, denn hier können sie die Kinder oder ihr Vormund verlangen †), dieses, wenn es die Tochter thut ††), so nimmt jeder den Antheil, den er bekommen haben würde, als die Gemeinschaft eingegangen wurde, mit Berücksichtigung des während derselben gewonnenen oder verlorenen Vermögens †††), es nimmt z. B. die Mutter die Morgengabe, die Gerade u. s. w. *). Ist in diese Gemeinschaft ein Verwandter ge-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 11.

**) Sachs. Sp. I, a, 12. Der vrome ist ir aller gemeyne, daz selbe ist der schade.

***) Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 12.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 18, d, 3. c, 23, pr. Wenne die einen andern hat genommen heischin die kinder oder der kinder vormunde adir ein fremder ab sie bei im sint, Erbeteilungs.

††) Sachs. Sp. I, a, 5, 13.

†††) Sachs. Sp. I, a, 11, 12.

*) Sachs. Sp. I, a, 20, 76. Schwab. Sp. c, 277. Spricht der Wittwe auserdem, was sie nach den Gesetzen oder Ver-

treten, der zur Zeit des Eintrittes selbst erworbenes Gut besas, und hat er dieses durch Zeugen oder vor Gericht bewiesen, so nimmt er dies auch als Voraus bei der Auflösung der Gemeinschaft *). Die Wirkung der Absonderung ist übrigens stets, wenn sie bei Lebzeiten der Eltern oder wenigstens des Vaters erfolgt (denn wenn die Gemeinschaft von der überlebenden Mutter fortgesetzt wird, so stehen die Kinder selbst bis zur Grosjährigkeit unter Vormundschaft), die Aufhebung der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft in Bezug auf das abgesonderte Gut, nicht aber nothwendig auf die Person (s. §. 9). Lebt aber die Mutter abgetheilt als Wittwe bei ihrem Sohne auf dessen Eigenthume, heirathet dann dieser und stirbt er vor seiner Mutter, so bekommt diese doch natürlich weder Morgengabe, Gerade noch Mustheil, sondern die Frau des Sohnes, und so auch umgekehrt, die Mutter, wenn der Sohn bei ihr, ohne Eigenthum oder gemeinschaftliches Vermögen zu haben, lebte, und nicht seine Wittwe **). Hier gilt der Sohn als Gast in der Ge-

---

trägen fordern kann, wie Gerade und Morgengabe, noch die Hälfte der Fahrnis zu, wenn der Mann darüber nicht verfügte. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9. d, 2, c, 17, pr. c, 21, d, 1.

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 6, 7.

**) Sachs. Sp. I, a, 20. Blibet aber die witewe nach ires mannes tode mit iren kinderen in der kindere gute daz er nicht en ist, und ungescheiden (muss wohl nach dem Sinne und verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 2, der diese Stelle wörtlich hat — und ist aws den gutern gescheiden — usgescheiden, heisen) von deme gute und nemen ire sun wib bi irme libe, sterben ire sune darnach, des sunes wib nimt mit mereren rechte ires mannes morgengabe den sin muter.

währ der Mutter, und dort diese bei dem Sohne *). Die eben erwähnte Gemeinschaft kann auch blos unter den Geschwistern bestehen, und es gelten dann auch die hier entwickelten Grundsätze **).

Zweiter Abschnitt.

Aus den Familienverhältnissen überhaupt erwachsende Rechtsverhältnisse.

§. 16.

Vormundschaft.

Mittermaier §. 365—367. 371—376.
Eichhorn's Einleitung §. 316. 320. 321.
Runde §. 622 — 625.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 353. 372.

Damit Jeder in seinem Stande als Mann betrachtet werden könne, der in Gemäsheit aller ihm zustehenden Rechte und Pflichten handelt, so treten für die, welche wegen Alter oder sonstiger Schwäche daran gehindert werden, Hilfsmänner unter dem Namen der Vormünder auf ***). Es lassen sich aber mehrere Vormundschaftsarten unterscheiden: 1) die Altersvormundschaft, 2) die Geschlechtsvormundschaft über Jungfrauen jedes Alters und Wittwen, 3) die schon erwähnte ehe-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 20.
**) Sachs. Sp. I, a, 12.
***) Schwab. Sp. c, 313. Nennt als mit Vormund gleichbedeutend: Pfleger, sichere Boten, Voigt, Behalter.

liche Vormundschaft, und 4) die für geistig oder körperlich Schwache bis zur Hebung des Hindernisses. Eben so giebt es nun auch verschiedene Arten von Vormündern in Hinsicht ihrer Geschäfte und Verhältnisse, in denen sie zu dem Mündel stehen. Am häufigsten kommt die gesetzliche (rechte) Vormundschaft vor, und nur für die Fälle eines zeitdauernden Hindernisses, z. B. durch Gefangenschaft, Reisen ins Ausland *) tritt der auserordentliche oder gerichtliche auf **). Als gesetzlicher Vormund wird der dem zu Bevormundenden dem Grade nach zunächst stehende Verwandte (Schwertmagen s. §. 19. ***), bestellt, besonders der Bruder †), so daſs dabei immer zuerst auf die Verwandten väterlicher Seits, nicht mütterlicher, auser bei der Vormundschaft der Wittwe (s. §. 7), Rücksicht genommen wird. Diese werden, wenn sie auch dem Grade nach näher stünden, nicht eher zugelassen, als bis von jenen Niemand mehr da ist ††). Der Vormund

---

*) Schwab. Sp. c, 314, 316.

**) Sachs. Sp. I, a, 43. In alle hanthaffige tat da si ires rechten vormunden nicht en haben zu hant. Ebendas. I, a, 47. wen sie vormundschaft geweret nicht lenger wen als daz gerichte geweret.

***) Sachs. Sp. I, a, 23. — Der elders ebenburtige swert mac — ist der kinder vormunde, wenn sie zu iren jaren komen, so sal er ez in wider geben, darzu al ir gut, her en kunne sie bereiten wa erz in iren nuz vertan. Verm. Sachs. Sp. I, c, 42, d, 5. Schwab. Sp. c, 313. Verm. Sachs. Sp. I, c, 42, pr. Sächs. Weichb. a, 49.

†) Schwab. Sp. c, 264. Verm. Sachs Sp. I, c, 6, d, 1. Der eldeste son nympt sines vaters hergewete und ist vormunde siner geswistern.

††) Verm. Sachs. Sp I, c, 43, d, 3. Von wibis halbin en mog kein man vormunder gesin, ap sich wol die Sippe undir

ist es nun zwar schon durch das Gesetz, und es kann von einer Wahl nur insofern die Rede sein, als für den, der aus irgend einem Grunde nicht Vormund sein kann, oder wenn der erstere starb, (wo dann die Vormundschaft nicht auf seine Erben fällt)*), ein anderer, der nach diesem der nächste Schwertmagen ist, gewählt wird **). Dergleichen Gründe sind auser der Rechtlosigkeit (s. §. 2.) noch bei denen vorhanden, welche Verschwender, Spieler u. s. w., Eigene und Pfaffen sind ***), diese Hindernisse mögen gleich anfangs vorhanden sein oder erst später eintreten. Volle Ebenbürtigkeit ist zur Vormundschaft nicht erforderlich, auser für den Fall, wo er seinen Mündel durch Kampf vertreten soll†) (s. §. 3.). Die Vormundschaft kann nur einem Manne anvertraut werden, und zwar von der Zeit an, wo er selbst grosjährig wird††). Der Zweck der Vormundschaft geht weniger auf

---

nahir czuczneht sunder her volgit allis vatirs swertmagin, bis an die sebinde sippe, aber in Swebischer art als verre als man im gereichen mog.

*) Verm. Sächs. Sp. I, c, 42, d, 4 o, 43, d, 9.

**) Verm. Sächs. Sp. I, c, 42, pr. d, 4. Schwab. Sp. c, 317, 319, der Todfeind des Vaters.

***) Schwab. Sp. c, 314. Verm. Sächs. Sp. I, c, 42, pr.

†) Sächs. Sp. I, a, 43. Schwab. Sp. c, 327. Verm. Sächs. Sp. I, c, 42, d, 2. Es scheint hiernach übrigens auch der gesetzliche Vormund das Amt ausschlagen zu können, so dass dann ein nicht Verwandter an dessen Stelle tritt. Nach Schwab. Sp. c, 317, 319 kann auch der Vater bei seinem Leben den Vormund der Kinder bestellen.

††) Sächs. Sp. I, a, 42. Selbst die Wittwe kann über ihre Kinder keine Vormundschaft führen, ob sie wohl mit ihnen eben so wie der Vater mit diesen in unabgesondertem Vermögen leben, und ihr auch in diesem Falle eine Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht abgesprochen werden kann, allein diese macht ja keineswegs das Wesen der Vormundschaft

Erziehung, und Verwaltung der Güter, als auf Vertheidigung vor Gericht und durch Kampf.

Allgemeine Erfordernisse und Verbindlichkeiten sind: Die jährliche Ablegung der Rechnung an die Erben *), die nur dann erlassen werden kann, wenn der Vormund selbst Erbe ist **). Der Vormund handelt zwar für den Mündel ***) und soll dabei stets auf dessen Vortheil bedacht sein; allein den Verkauf oder Ankauf wichtiger Gegenstände muss er mit der Einwilligung der Familie vornehmen †), so wie er sich überhaupt aller wichtigen Angelegenheiten wegen zuerst an diese und dann an den Richter wenden soll. Uebrigens muss er auch für den Unterhalt des Kindes sorgen und wenig-

---

aus, und übrigens steht sie auch selbst in dem gedachten Falle unter einem Vormunde (s. §. 15.). Sachs. Sp. I, a, 11, 23, 45. Verm. Sachs. Sp. I, c, 23, pr.

*) Sachs. Sp. I, a, 23. Swer aber des kindes erbe ist, den sal des kindes vormunde bereden von jare zu jare des kindes gute. Schwab. Sp. c, 318. Verm. Sachs. Sp. I, c, 42, d, 4. Sächs. Weichb. a, 49.

**) Sachs. Sp. I, a, 23. Swor aber der vormunde ist ouch erbe, der en darf niemane berechenen des kindes gut noch burgen seczen. Verm. Sachs. Sp. I, c, 42, d, 4.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 42, d, 7.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 3, 7, d, 3, c, 43, pr. d, 1, 4. (Der Vormund) sal getreulichen vorsten wer is abir in deme, das der erbe frunde korn, das is der kindir nucz were das man in das gelt anwente, so mag das der vormunde wol tun mit volwort der erbin und der frunde und sal die phennighe haldin in vormundeschaft mit den erben und sal se wedir in eren nucz bis das sie zu eren Jaren komen und sal vorgewissen den erben und den frunden vor gerichte als vorgeschrieben stet das her die phennighe und das guth in wedir antworte als vil und als das guth als her emphing ane als vil was von brunst wegen abir dube adir von andirn schadin wegin do en dorff her keine not umb liden.

stens einen dessen Vermögen angemessenen Theil dazu aussetzen *), ist aber gar keines vorhanden, so muss er sich deshalb an das Gericht wenden **). Der Vormund muss allen Schaden, den der Mündel auf irgend eine Art verursacht, aus dem Vermögen desselben ersetzen; dieses findet auch bei Geistesschwachen statt ***). Er muss ferner alles Vermögen nach beendigter Vormundschaft zurückgeben, nur für das ist er nicht verantwortlich, was ohne seine Schuld, z. B. gestohlen wurde, oder durch Zufall unterging †), wohl aber für das, was durch seine Nachlässigkeit verloren ward. Die Zurückgabe des Vermögens kann aber auch ohne Beendigung der ganzen Vormundschaft eintreten, wenn ein Mündel grosjährig geworden ist und die Ausscheidung seines Vermögens aus der ganzen Masse verlangt; hier bleibt die Vormundschaft noch über die andern Unmündigen bestehen ††). Der Vormund muss gerichtlich bestätigt werden, wobei der Richter demselben seine Pflichten einschärft †††). Die Vormundschaft wird nicht nur mit der Grosjährigkeit *) und geistigen Mündigkeit, dem Heirathen und dem Tode beendigt, sondern auch wegen untreuer Führung derselben. Klagt der Mün-

*) Schwab. Sp. c, 318. Verm. Sachs. Sp. I, 42, d, 4.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 43, d, 6.

***) Sachs. Sp. III, a, 3. Swenne sie aber schaden ir vormunde sal ez gelden. Verm. Sachs. Sp. III, c, 14, pr.

†) Sachs. Sp. I, a, 11, 23. Oder ez om roubliche, oder von ungelucke und ane sine schuld geloset si. Schwab. Sp. c, 318, c, 322. Verm. Sachs. Sp. I, 42, d, 2, c, 43, d, 5.

††) Verm. Sachs. Sp. I, c, 43, d, 8.

†††) Sachs. Sp. I, a, 23, 42, II, a, 63.

*) Sachs. Sp. I, a, 23. Verm. Sachs. Sp. I, c, 43, d, 2.

del oder dessen Familie gegen den Vormund, so giebt jenem der Richter zu dieser Klage einen besonderen*), hierauf wird er, wenn er nach Untersuchung der Sache für schuldig befunden ist, abgesetzt, und muss den verursachten Schaden gut thun**), oder er wird nach Beschaffenheit der Umstände wenigstens gerügt und zur Sicherheitsleistung angehalten; kann er aber auch diese nicht stellen, so muss er ebenfalls abtreten, und der nächste Schwertmagen unterzieht sich der Vormundschaft***). Wäre aber kein fähiger Verwandte da, so fällt diese Pflicht auf den Richter, wenigstens so lange bis sich ein anderer findet†). Endlich ist das Amt des Vormundes mit keiner Einnahme verknüpft, wohl aber ehrenvoll, so dass der Verlust desselben als Schande und Strafe angesehen wird††), auch kann der einmal als untreu entsetzte nie wieder zu einer Vormundschaft gelangen†††).

---

*) Sachs. Sp. I, a, 44. Schwab. Sp. c, 314, 318.

**) Sachs. Sp. I, a, 41. Man sal in balemunden, daz ist man sal ime verteilen alle vormundeschaft. Schwab. Sp. c, 321. balmunden.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 43, d, 2. Schwab. Sp. c, 313. Verm. Sachs. Sp. I, 43, d, 2.

†) Sachs. Sp. I, a, 41. Schwab. Sp. c, 321.

††) Sachs. Sp. II, a, 63.

†††) Schwab. Sp. c, 314.

§. 17.

Einzelne Arten der Vormundschaft.

Mittermaier §. 379—381.
Eichhorn's Einleitung §. 322—325.
Runde §. 626—628. 632.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 353. 372.

1) Bei der Altersvormundschaft treten vorzüglich die §. 16. angegebenen Grundsätze ein, es ist hier nur noch in Hinsicht auf ihre Beendigung zu bemerken, dass diese auser den angegebenen Ursachen, mit der Grosjährigkeit, also dem einundzwanzigsten Jahre angenommen wird *).

2) Geschlechtsvormundschaft. Schon wegen der rechtlichen Vertretung durch Kampf kann das weibliche Geschlecht nie ohne Vormund sein, allein auch vor Gericht fordert ihn die Sitte. Jungfrauen und Wittwen, die jedoch ihre Sache selbst vorbringen, also auch vor Gericht zugegen sein müssen **), erhalten, im Fall ihr Vormund nicht kommt, entweder vom Richter ohne ihr Gesuch einen für diesen Fall, der alle Verbindlichkeiten eines ordentlichen auf sich hat ***), (daher auch

*) Sachs. Sp. I, a, 27. (s. §. 5. n.) Schwab. Sp. c, 314 lässt die Minderjährigkeit bis zum 25sten Jahre fortdauern, unterscheidet auch noch wegen der Wirksamkeit des Vormundes, ob der Mündel unter oder über 14 Jahr alt ist. c, 313, 314, 316.

**) Sachs. Sp. I, a, 46. Megede und wib muzen vormunden habn an iclicher clage durch daz man sie nicht verzcogen mag, des sie vor gerichte sprechen oder tun. Verm. Sachs. Sp. I, c, 42. d, 9, 10.

***) Sachs. Sp. I, c, 43, 47. Ir rechte vormunde sal ouch gewere vor sie geloben und entphan und leisten.

für sie Bürgschaft leisten und empfangen muss), oder es wird ihnen ein neuer Termin bestimmt *); allein den zu leistenden Eid schwören sie selbst **). Die welche unter der Geschlechtsvormundschaft stehen, sind weniger beschränkt als die, welche des Alters wegen bevormundet sind; daher können sie allein ihre Güter ohne des Vormundes Einwilligung veräusern, auser wenn er selbst der künftige Erbe ist ***), dessen Zustimmung auch hier vorausgesetzt wird.

3) Die Vormundschaft über Geistesschwache oder körperlich Gebrechliche findet bei denen statt, die den Jahren nach grosjährig sind, daher ihre Rechte selbst vertheidigen könnten, aber wegen Mangel an geistiger oder körperlicher Kraft, der bald auf eine Zeit, bald für immer vorhanden sein kann, eines Vormundes bedürfen †). So kann auch der einen Vormund haben, der nur auf eine Zeit krank ist (s. §. 6.), aber seine Angelegenheiten schnell abthun will oder muss, so wie endlich der, welcher in das Greisenalter (s. §. 4.) getreten ist ††), oder der noch aus einer andern Ursache einen Vormund zu haben wünscht †††).

---

*) Schwab. Sp. c, 321.

**) Sachs. Sp. I, a, 46, 47. Swor ez den vrowen zu eyden kumt, die sullen sie selben tun.

***) Sachs. Sp. I, a, 45. Megede aber unde ungemannete wib verkoufen ir eigen an ires vormunden gelob her en si der erbe zu. Schwab. Sp. c, 307.

†) Sachs. Sp. I, a, 4, 49. Schwab. Sp. c, 172, 319. Verm. Sachs. Sp. I, c, 3, d, 9. c, 42, d, 2.

††) Sachs. Sp. I, a, 42.

†††) Verm. Sachs. Sp. I, c, 42, d, 8. Wenne das kint zu sinen Jaren komen ist, so mag is zu vormunde kysen wen es wil

Zweite Abtheilung.
Das Erbrecht.

---

§. 18.

Gegenstände des Erbrechtes.

Mittermaier §. 131. 340.
Eichhorn's Einleitung §. 151. 155.
Runde §. 253.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 354. 370—373.

Erbe bezeichnet in einer weitern Bedeutung alle Güter, Rechte und Pflichten *), die Jemandem gehören und mithin nach dem Tode in der Person des Erben fortleben. Erbe in der engern Bedeutung ist der Inbegriff alles dessen, was durch strenge Erbfolge an bestimmte Personen übergeht, ohne Unterschied ob es bewegliches Gut ist oder nicht, so daſs Lehn- und Zinsgüter **), Gerade, Heergeräthe und was sonst die Frau an Morgengabe, Leibgedinge und dergleichen bekommt, nicht hierher gehört. Es ist ferner unter den Gegenständen, die vererbt werden können, zu unterscheiden, ob sie in Fahrnis (fahrende Habe) oder Eigen bestehen. Eigen ist ebenfalls in doppelter Bedeutung bekannt, einmal begreift es in der weitern Bedeutung alle Gegenstände, welche

---

sich selbir, sine brudir, adir einen andern sinen frund adir fremden.

*) Sachs. Sp. I, a, 6. Mit wilcheme gute der man stirbit, daz heizet allez erbe. Schwab. Sp. c, 254.

**) Sachs. Sp. 1, a, 5. Verm. Sachs. Sp. I, c, 5, pr. Sächs. Weichb. a, 58.

auf eine andere Art als durch Erbschaft erworben worden sind, und wird dann dem Erbe entgegengesetzt, dessen Verschiedenheit sich besonders bei der Gewähr zeigt*) (s. §. 25.). Um daher den Begriff theils ererbter, theils auf andere Art erworbener Güter auszudrücken, sagt man Erb und Eigen**), Erbeigen. Dann bedeutet Eigen***) auch alles unbewegliche Gut, was Jemand ohne lehnsherrliche Verbindung besitzt.

Fahrnis†) (fahrende Habe) ist jede körperliche Sache, die leicht von einem Orte zum andern gebracht werden kann. Zur Fahrnis gehören demnach auch alle Gegenstände, welche der Boden erzeugt††), und jede Wohnung, die schnell abgebrochen werden kann†††). Gut endlich ist der gemeinschaftliche, mehr alltägliche als juridische Ausdruck für alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum ohne Rücksicht auf Erwerbsart.

---

*) Sachs. Sp. II, a, 43. Verm. Sachs. Sp. I, c, 5, d, 1, Eggin ist so getan gut das ein man selbir gekauft hat mit synes selbis gute und nicht uff en geerbit ist von sinen eldern. Ebendas. I, c, 38, d, 1. Welch guth uff einen geerbit ist das heist sein erbegut und das her gekawft hot das heist sin gewunnen guth.

**) Sachs. Sp. I, a, 5.

***) Sachs. Sp. I, a, 21, 52.

†) Sachs. Sp. I, a, 29, 34, 52. III, a, 4. Schwab. Sp. c, 262. Varend Gut — ist gold silber edelgestain viech und roß und alles das man getreyben und getrogen mag und pfandschaft wie diw gehissen ist.

††) Sachs. Sp. II, a, 58.

†††) Sachs. Sp. II, a, 21.

§. 19.

Erbfähigkeit.

Mittermaier §. 42. 365. 390.
Eichhorn's Einleitung §. 327. 329.
Runde §. 680.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 353. 373.

Obgleich im ganzen Familienrechte viel auf Verwandtschaft ankommt, so nimmt man es doch mit den einzelnen Benennungen nicht sehr genau. An dem menschlichen Körper und dessen Gliedern sucht man die Nähe und Ferne der Verwandtschaft sinnlich darzustellen *) und dies mag nicht wenig zu den einzelnen Benennungen der Verwandten beigetragen haben. Da am Haupte das Stammelternpaar sich befindet **), so müssen die Busen zu einer nähern Abtheilung gehören als die Magenschaft. Jene bezeichnen daher auch alle, die im Verhältnisse der geraden absteigenden Linie stehen ***). Allein spricht man von den Gliedern dieser Kette einzeln, so fällt die allgemeine Benennung weg und man bedient sich der besondern Bestimmungen, z. B. Sohn; das letztere findet auch bei der aufsteigenden Linie statt. Magen, Freund heisst zwar in einer weitern Bedeutung jeder

---

*) Sachs. Sp. I, a, 3. In deme houbete ist beschenden man und wib zu stende die eliche und rechtliche zu samene komen sin. In des halses lide die kindere die ane zcweinuge von vater und von muter geborn sin. Schwab. Sp. c, 251.

**) Sachs Sp. I, a, 3. Schwab. Sp. c, 251.

***) Sachs. Sp. I, a, 17. Doch nimt sones und tochter kint erbe vor den vater und muter und vor bruder und swester durch daz ez get nicht uz den busemen, die wile die ebenburtige buseme dar ist.

Verwandte, jeder Erbe *), allein davon ist die eigentliche Magenschaft oder Sippschaft **) zu trennen, zu der nur entferntere Verwandte gezählt werden. Bruders- und Schwester-Kinder sind die ersten Verwandten, die zur Sippschaft gerechnet werden ***), denn Eheliche Ebenbürtige in gerader auf- und absteigender Linie und noch Geschwister gehören zu der Familie im engern Sinne, oder ersten Abtheilung (s. §. 20.), und von hieran erzeugt sie bis zum siebenten Grade (die in diesem Gliede heisen wegen der Versinnlichung am menschlichen Körper, Nagelfreunde) †), Erbfolgerechte (s. §. 20.).

Für eine andere Ordnung von Verwandten ist der Name Schwertmagen ††) gebräuchlich. Dieser bezeichnet vorzugsweise diejenigen, welche das Heergeräthe erben und die gesetzliche Vormundschaft sowohl über Unmündige als auch Frauen führen (s. §. 8. 14 und 16.); und nur insofern jenes Recht und diese Pflicht mit dem gesetzlichen Erbrechte zu-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 27. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 13.

**) Sachs. Sp. I, a, 3, 17. II, a, 30.

***) Sachs. Sp. I, a, 3. Angezweiter bruder kindere die sten an deme gelide da schultere und arme zusammene komen also tun die swester kindere. Diz ist die erste sibbezcale die man zu magen rechnet: bruder kindere und swester kindere. Schwab. Sp. c, 251. Also habnt geswistreid die ersten sippzal die man tze maugen rechnet, das widerredent manig läwt und mues es doch war sein vor allen rechten Maistern.

†) Sachs. Sp. I, a, 3. Schwab. Sp. c, 251.

††) Sachs. Sp. I, a, 23, 45. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 13. (Man vererbt) an dem nehsten ebinburtigen mogin wer der ist das erbe und das hergewete an sinen nehsten swertmogin.

sammenfallen, kommen sie auch hier vor, sie sind daher die der fraglichen Person zunächst stehenden männlichen, grosjährigen, rechtsfähigen ebenbürtigen Verwandten aus der Linie, von der sie Rechte oder Pflichten übernehmen sollen, z. B. also bei dem Eheweibe die Verwandten aus ihrer und nicht der Familie des Mannes (s. §. 7.). Der Begriff von Schwertmagen bildet sich erst mit Eintritt des Falles, wo man seiner bedarf, also beim Anfalle des Heergeräthes oder der Vormundschaft. Aehnlich verhält es sich mit der Niftel der nächsten weiblichen Verwandten mütterlicher Seits, die die Gerade erbt *) (s. §. 14.)

Allgemein aufgestellte Grundsätze sind noch erstens: dass die halbe Geburt, d. h. die nicht vollbürtige, stets insoweit der vollbürtigen nachsteht, als erst nach Befriedigung dieser, jedoch ohne weitere Vorziehung anderer entfernterer Verwandten, jene ihre Ansprüche auf Erbrechte geltend machen kann **), und dann: dass die mehrfache Verwandtschaft keinen Vorzug noch Anspruch auf einen mehrfachen Theil der Erbschaft begründet ***). Ein anderes Erfordernis der Erbfähigkeit

---

*) Sachs. Sp. I, a, 20. III, a, 38.

**) Sachs. Sp. I, a, 3. II, a, 20. Brudere und swestere nemen ires ungezweiten bruders und swesters erbe vor den bruder und vor di swester die getzweiet von vater unde von muter sin. Ungezweite bruder kint sin ouch gliche nah deme gezweiten brudere an deme erbe zu nemene. Schwab. Sp. c, 251, 282. Verm. Sachs. Sp. I, c, 4, d, 2. Halbbruder und halbswester nemen erbeteil vor bruder kinder und vor swester kind die ungeczweit sind. Ebendas. I, c, 22, pr.

***) Sachs. Sp. I, a, 3. Schwab. Sp. c. 251.

ist Ebenbürtigkeit*) (s. §. 3. und 7.) und dann eheliche Geburt (s. §. 7.) Endlich wird verlangt: Freisein von geistigen und körperlichen Gebrechen, die völlig zu den Geschäften eines Mannes untauglich machen**) (s. §. 6.). Als Enterbungsgrund wird nur der Mord des Erben an dem Erblasser genannt***), ausgenommen im Falle der Nothwehr, und dann noch, wenn der dem Erbe zugesagt ist, es bei Lebzeiten des Erblassers mit Gewalt nimmt und bis zu dessen Tode innebehält †).

§. 20.

Gesetzliche Erbordnung.

Mittermaier §. 385. 386.
Eichhorn's Einleitung §. 329. 331.
Runde §. 646.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 373.

Der Grundsatz der Erbfolge ist, dass nur unbewegliche Güter (Eigen) als wahrer Gegenstand derselben

---

*) Sachs. Sp. I, a; 5, 17. Swer so deme andern ebenbuirtig nicht en ist, deren mag sin erbe nicht genemen. Unter Unebenbürtigkeit muss man hier eine grose bedeutende Standesverschiedenheit verstehen, für die die Quellen aber keinen besondern Ausdruck haben (s. §. 7.).

**) Sachs. Sp. I, a, 4. Verm. Sachs. Sp. I, c, 3, d, 9.

***) Sachs. Sp. III, a, 84. Schwab. Sp. c, 252. Zählt die römischen Enterbungsgründe auf, sucht sie jedoch den teutschen Verhältnissen anzupassen. Ob ain sun seinen vater anspricht und so g-tannew Dinkch auf den vater rüget die den vater an seinen leib gent, es sey dann ain sache da das lannd von verderben möcht, da sy paide inn wonhaft sind oder da der fürste von verderiben möcht des das lannd ist. Verm. Sachs. Sp. I, c, 32, d, 1.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 32, d, 3.

angesehen werden. Alles Uebrige wird als weniger bedeutend betrachtet; daher die Erbfolge der Ehegatten und der hierher gehörigen Personen in Heergeräthe, Gerade, u. s. w. Durch das unbewegliche Gut lebt also gleichsam die Familie fort, allein diese wird im eigentlichen engern Sinne nicht weit ausgedehnt und bildet die gedachte erste Abtheilung (s. §. 19.). Daher können nur ihre männlichen Glieder als die eigentlichen Erben angesehen werden, und es erben die gleich nahen weiblichen Verwandten nie in dieser Abtheilung mit ihnen zusammen, jedoch unmittelbar nach ihnen *). Ist nun keiner der hierher gehöri-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 3, 5, 17. Vater und muter swester und bruder erbe nimt der sun, unde nicht die tochter, ez en si daz da chein son sie so nimt iz die tochter. Diese doppelte Erbfolgeordnung ist nur nach dem Sachsenspiegel begründet, denn der Schwab. Sp. c, 251. verwirft sie ausdrücklich (s. §. 19. n.). Söhne und Töchter wie alle andere Verwandte weiblichen Geschlechts werden als gleichnahe und erbfähig betrachtet. Schwab. Sp. c, 279. Verwandte von des Vaters Seite sollen den gleich nahen von mütterlicher Seite vorgezogen werden. Schwab. Sp. c, 409. Das was von des Vaters Seite oder der Mutter stammt, fällt bei dem Erbgange auch vorzugsweise auf die Verwandten, von deren Seite es herrührt. Schwab. Sp. c, 282, 409. Verm. Sachs. Sp. I, c, 3, d, 2, c, 8, d, 5. Nach dem Sachsenspiegel gilt dieser Grundsatz nur von Heergeräthe und Gerade. Sachs. Sp. III, a, 15. Verm. Sachs. Sp. I, 18, 3. Das ist keiserrecht (nämlich der obige Grundsatz) und zweet sich mit landrecht — so erbit der vater allis sein gut uff alle seine kindern uff die ersten und uff die mittelsten und uff die leczten die im recht ebinburtig sint. Sachs. Sp. II, a, 23. Da der verm. Sachs. Sp. I, c, 4, d, 1, und das sächs. Weichb. die Töchter den Söhnen gleichstellt, so kennt er auch die doppelte Abtheilung der Erbfolgeordnung nicht, doch erben, wie auch im Schwab. Sp., erst Descendenten, dann

gen Erben, also kein Descendent, Adscendent und keine vollbürtigen Geschwister, mehr vorhanden, so fällt der obige Zweck weg, und mit ihm auch der Grund, die weiblichen Verwandten zurückzusetzen. Die gesetzliche Erbfolgeordnung zerfällt somit in zwei Abtheilungen. Zu der ersten gehören Descendenten *) (Busen) und zwar so, daſs wie schon gesagt, die weiblichen zurückstehen. Auf die Nähe des Grades wird insofern nicht Rücksicht genommen, als des verstorbenen Sohnes Kinder mit den Brüdern ihres Vaters so erben, daſs sie zusammen dessen Theil bekommen **). Dies gilt aber auch nur dann, wenn sie nicht schon abgetheilt sind ***) und von den Kindern der Tochter gar nicht. Sind keine Busen da, so erben die Adscendenten wieder mit Vorzug des männlichen Geschlechts †); doch beerbt die Frau nach des Mannes Tode ihre Kinder unbedingt al-

---

Adscendenten und zuletzt Seitenverwandte. Verm. Sachs. Sp. I, c, 4, d, 1. c, 12, pr.

*) Sachs. Sp. I, a, 17. Schwab. Sp. c, 292.

**) Sachs. Sp. I, a, 5.

***) Sachs. Sp. I, a, 5. Nimet der sun wib bie des vater libe die ime ebenburtig ist, und gewinnet her sune bi ir, und stirbit her dar na e sime vatere umbeteylit von dem erbe, sine sune nemen erbeteil in ires eldervater erbe gliche iren vettern in ires vater stat. Alle nemen sie aber eynes mannes teil. Dieses en mag den tochter kindern nicht geschehen. Schwab. Sp. c, 253. Verm. Sachs. Sp. I, c, 4, d, 1.

†) Sachs. Sp. I, a, Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe, en hat her des Vaters nicht ez nimt die muter mit mereme rechte den sin bruder. Schwab. Sp. c, 260. Verm. Sachs. Sp. I, c, 12, pr.

lein *). So beerben auch die Söhne, Brüder und Schwestern des Vaters und der Mutter vor den Töchtern **). Zulezt gehören hierher noch Geschwister ***), bei denen gleichfalls die Brüder die Schwestern ausschliesen, deren Kinder aber beerben sich nicht mehr in dieser Abtheilung, denn sie bilden in der Sippzahl das erste Glied †) und es findet mithin bei ihnen kein Unterschied mehr zwischen dem Geschlechte statt, indem hier allein die Nähe der Verwandtschaft den Vorzug giebt, und alle, die gleich nahe stehen, gleiche Theile bekommen ††). Die welche in dieser zweiten Abtheilung stehen, werden wegen der Art ihres Erbrechtes auch Ganerben genannt, und dadurch, daſs sich nun die Erbschaft verschwestert und verbrüdert, wie es heist †††), wird eben diese zweite Abtheilung, die die Familie nur in einem weitern Sinne in sich faſst, bezeichnet.

---

*) Sachs. Sp. I, a, 33. Schwab. Sp. c, 282. Verm. Sachs. Sp. I, c, 15, d, 1.

**) Sachs. Sp. I, a, 17.

***) Sachs. Sp. I, a, 3, 17. II, a, 20.

†) Sachs. Sp. I, a, 3. (s. §. 19. n.)

††) Sachs. Sp. I, a, 3. Schwab. Sp. c, 251, 260. Verm. Sachs. Sp. I, c, 4, d, 6, 7. Sächs. Weichb. a, 58.

†††) Sachs. Sp. I, a, 17. Swenne aber ein erbe sich verswestert und verbrudert, alle die sich gliche nah zu der sippe gestezen mugen, die nemen gliche teil daran, ez si man oder wib disse heizen die Sachsen gen erben. Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 13. vorbrudirt und vorswestirt.

§. 21.

Erbfolge aus andern Gründen.

Mittermaier §. 401—407.
Eichhorn's Einleitung §. 338—340. 347. 348.
Runde §. 654. 655. 678. 679.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 374.

Die gesetzliche Erbfolge ist zwar die gewöhnliche, allein sie kann durch die vertragsmäsigen Beschränkungen erleiden. Erstens, wenn der gesetzliche Erbe, besonders wenn Absonderung statt gefunden, deshalb auf die eigentliche Erbfolge verzichtet hat, wobei nicht nothwendig diese Erklärung gerichtlich zu geschehen braucht *), indem im Falle der Unterlassung nur wegen der Beweisführung ein Unterschied eintritt. Dann auch, wenn das Erbrecht auf fremde, gar nicht einmal zur Sippe geborene Personen übertragen, und den gesetzlichen Erben entzogen wird. Ein Erbvertrag dieser Art ist allein nur giltig, wenn er vor Gericht gemacht und bestätigt ward **). Sicher wird dazu auch die Ein-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 13. Hatten si aber ir erbe teilunge darân verlobt, der suln sie entberen sie entsagen iz uffen heyligen. Schwab. Sp. c, 283. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 10.

**) Sachs. Sp. II, a, 30. Swer so ime erbe zu segt nicht von sibbe halben, den von gelobedes halben, daz habe man vor unrecht, man en muge gezeugen daz daz gelobede vor gerichte gestetiget sie. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 2, c, 26, d, 2. c, 38, pr. Testamente (Geschäfte) kennt eigentlich nur der Schwabenspiegel. Das Wesentlichste dabei ist Folgendes: Es wird schriftlich errichtet, und mit einem giltigen Siegel versehen. c, 206. Der Erblasser kann sowohl, wenn er gesund ist, als auch noch auf dem Siechbette ein Testament errich-

willigung der gesetzlichen Erben erfordert, wenn es unbewegliches Gut betreffen soll. Fehlt der Erbe aber gänzlich, so tritt, wie bei dem Heergeräthe und der Gerade (s. §. 14.), in die erblos erstorbenen Güter der Richter, auf dem Lande wie auch in der Stadt, auser wenn der Verstorbene Eigen war, dessen Herr ein *), und zwar so, dass er sie nach dem dreisigsten Tage einfordert, Jahr und Tag aufbewahrt und nachher erst, wenn es Fahrnis ist, verbrauchen darf **). Eine Ausnahme findet

ten. Schwab. Sp. c, 284, nur ist er im letzten Falle beschränkt, und muss jedem Erben das geben, was er auch, wenn gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre, bekommen haben würde, nur dem ältesten Sohne kann er etwas mehr als den andern hinterlassen. c, 283, 284. Ist er aber noch gesund und stark, so kann er seine ausgesteuerten oder abgesonderten Kinder von der fahrenden Habe ganz ausschliesen, eben so auch wenn ein Enterbungsgrund vorhanden ist, und übrigens dem einen zweimal so viel geben als dem andern. c, 283, 284. Hinterlässt er aber weder Kinder noch eine Wittwe, so kann er selbst auf dem Siechbette seine fahrende Habe geben wem er will. c, 286. c, 287. und eben so sein gewonnenes Gut. c, 260. Endlich erstreckt sich sein Testirungsrecht nur auf dieses und fahrende. Habe c, 260, 282 — 287. — Nach dem Sächs. Sp. I, a, 52, und verm. Sächs. Sp. I, c, 3, d, 9, c, 14, d, 3, 4, kann ein Mann zwar, so lange er bei Kräften ist, Fahrnis und auch Eigen, wenn bei letzteren die Erben einwilligen, veräusern und auch an andere verschenken, doch ist dies kein Testiren zu nennen, da der verschenkte Gegenstand sogleich, und nicht erst nach dem Tode des Schenkers auf den Beschenkten übergeht. (s. §. 6.)

*) Sächs. Sp. II, a, 60. Schwab. Sp. c, 268. Die erblosen Güter können auch zum Theil an die Pfarren, die Armen und Pilger fallen. c, 287. Sächs. Weichb. a, 59.

**) Sachs. Sp. I, a, 28. Diz (Erbe.) sal der richter halden iar und tac unvertan und warten ab sich ieman dar zu zihe mit rechte, sint keret ez der richter in sin nucz, ez en si ab der erbe gevangen sie, u. s. w. Schwab. Sp. c, 268.

aber statt, wenn der Erbe sich auf rechtlichem Wege im Auslande befindet, oder andere ehehafte Noth eintritt. In diesem Falle bewahrt die Erbschaft der Richter zwar auch auf, allein er darf sie nicht als Eigenthum behandeln*). Unbewegliche Sachen muss er aber dreisig Jahre, Jahr und Tag für den Erben bereit halten**) (s. §. 26.), wofür er alle Nutzungsrechte während der Zeit hat, und nach diesem Zeitraume, wenn sich Niemand fand, volles Eigenthum. Doch wird dem Erben von der Zeit an, wo er den Anfall der Erbschaft erfuhr, oder die ehehafte Noth gehoben ward, noch Jahr und Tag zur Anstellung seiner Klage gegeben***). Wenn aber das erblose Gut unter drei Hufen ausmacht, so gehört es dem Schultheis als nächstem Unterrichter, bis zu dreisig Hufen dem Grafen, und wenn es noch mehr enthält, dem Könige†). Keine Rechte aber hat das Gericht auf die Güter eines Hingerichteten, wo ohne allen Unterschied die gesetzlichen Erben folgen††) und eben so wenig auch an dem Nachlasse derer, die sich namentlich aus Schwermuth selbst entleibten†††).

---

*) Sachs. Sp. I, a, 28. (s. §. 26. n.)

**) Sachs. Sp. I, a, 29. (s. §. 26. n.)

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 35, d, 1.

†) Sachs. Sp. III, a, 80. Verm. Sachs. Sp. I, c, 30, d, 3.

††) Sachs. Sp. II, a, 31. Swer von gerichtes halben sinen lib verluset, oder tut her ime selben den tot, sin nehste geteline nimt sin erbe. Verm. Sachs. Sp. I, c, 33, pr. d, 1.

†††) Verm. Sachs. Sp. I, c, 33, d, 2.

§. 22.

Erbantritt.

Mittermaier §. 413. 414.
Eichhorn's Einleitung §. 335.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 373.

Obgleich erst mit dem dreisigsten Tage nach dem Tode des Erblassers die Absonderung und Theilung der Erbmasse vor sich geht (s. §. 14.), so ist doch das Recht der Erben sogleich mit dem Tode des Erblassers vollständig begründet und es bedarf keiner weitern Besitzergreifung *). Dagegen spricht auch nicht der Umstand, dass der Erbe erst nach dem dreisigsten Tage die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände einklagt (s. §. 14.), da davon nicht eher die Rede sein kann, als bis die Theilung wirklich vorgenommen ist. Bei dieser macht der Aeltere die Theile und dem Jüngern steht das Wahlrecht zu **). Fällt aber das unbewegliche Gut aus besondern Gründen nur auf Einen der Erbberechtigten, so muss dieser die Uebrigen durch Herausbezahlen entschädigen ***). Streiten Mehrere unter einander über ihr Erbrecht, so behält der jetzige Besitzer die Erbschaft inne bis der Streit entschieden ist †); sollte aber gar kein Erbe vorhanden sein, oder ist wenigstens seine Erbfähigkeit noch nicht be-

*) Sachs. Sp. III, a, 83. Swaz sie mit clage ir vorderen oder uffe sie geerbt wirt, des en dorfen sie nicht besiczen. Verm. Sachs. Sp. I, c, 31, d, 1.

**) Sachs. Sp. III, a, 29. Schwab. Sp. c, 270. Verm. Sachs. Sp. I, c, 8, d, 6. Sächs. Weichb. a, 26.

***) Sachs. Sp. I, a, 14. Verm. Sachs. Sp. I, c, 19, d, 4.

†) Sachs. Sp. III, a, 15 Verm. Sachs. Sp. I, c, 14. pr.

wiesen, so nimmt der Richter bis zu Ausgang der Sache Besitz von derselben*). Wer endlich die Erbschaft nicht haben will, namentlich wegen der Schulden, kann diese ausschlagen, und ist dann von allen Lasten frei**).

§. 23.

Beschaffenheit der Erbmasse.

Mittermaier §. 417.
Eichhorn's Einleitung §. 330.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 373. 375.

Zu der Masse, die nach des Erblassers Tode vorgefunden wird, kommen noch alle die Gegenstände hinzu, welche Kinder durch Absonderung***), oder die Tochter auch durch Bestellung eines Brautschatzes †) vor ihren Miterben voraus haben. Denn diese müssen, um die gehörige Gleichheit zu finden, zu der vorhandenen Erbmasse hinzugedacht werden ††). Ausgenommen sind da-

---

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 1. c, 22, pr.

**) Schwab. Sp. c, 256. Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 7. Adir her versache ir (der Erbschaft) mit rechte.

***) Sachs. Sp. I, a, 13. Sie (die Kinder) muzen in die teyle brengen mit irme eide alliz daz gut da sie mite abgesundert waren, ab ez ist varnde gut, sunder gerade. Ebendas. I, a, 14. Schwab. Sp. c, 279. Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 10.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 9, d, 4.

††) Sachs. Sp. I, a, 13, Verm. Sachs. Sp. I, c, 14, d, 10. Eigen ist es, dass auch das auswärts gewonnene Gut eingeworfen werden soll. Verm. Sachs. Sp. I, c, 35, pr. Woldin se nicht inbrengin was se aussen dem lande irkrigit han, se sullin auch erbeteil darben. Dagegen erlässt Schwab,

von aber Gerade*) und Heergeräthe**). Die Wittwe kann in Betreff solcher Gegenstände, die dasein sollten, aber fehlen, nicht in Anspruch genommen werden ***), da sie nicht für die Handlungen des Mannes verantwortlich ist.

Von dem Schuldenwesen, soweit es hierher gehört, gilt Folgendes: zunächst wird zwischen rechtmäsigen und unrechtmäsigen Forderungen unterschieden. Jene werden aus der Erbmasse bezahlt, soweit die Fahrnis zureicht, doch werden sie auch auserdem von Gerade, Morgengabe, Heergeräthe und Leibgedinge nicht entgolten †), eben so bei Bürgschaften ††) ohne Unterschied ob sie der Erbe selbst kennt, oder nicht, wenn sie nur im letzten Falle gehörig bewiesen werden. Unrechtliche Schulden, Dieb=, Raub=, Spielforderungen bezahlt der Erbe durchaus nicht †††), es müsten denn die Gegenstände noch selbst vorhanden sein; dann nimmt sie der Eigenthümer zurück, oder wenn man diesen nicht kennt, hält sie der Richter Jahr und Tag innen, um sie dem rechtmäsigen Besitzer zurückzugeben *). Hat der Erblasser oder Erbe aber

---

Sp. c, 279. das Einwerfen ganz; die Kinder haben die Wahle, die ausgegeben sind, das sie das thun (das Einwerfen) oder nicht, denn sie haben mit Recht, das ihn worden ist.

*) Sachs. Sp. I, a, 13.

**) Sachs. Sp. I, a, 10.

***) Sachs. Sp. I, a, 52. (s. §. 7. n.) Schwab. Sp. c, 256, 257, 291.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 11, d, 6.

††) Sachs. Sp. I, a, 6. Swer so daz erbe nimt, der sal durch recht di schult gelden, also verne so daz erbe geweret an varnder habe. Ebendas. I, a, 9. Schwab. Sp. c, 254.

†††) Sachs. Sp. I, a, 6. II, a, 17. 31. Schwab. Sp. c, 235.

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 26, d, 3.

auf unrechtmäsige Art erworbene Güter verbraucht, so muſs er sie doch auch ersetzen *). Uebrigens muſs die Schuld erst bezahlt oder wenigstens dafür Sicherheit geleistet sein, ehe der Erbe die Erbschaft bekommen kann **). In die Erbmasse aber müssen alle rechtmäsige ausenstehende Schulden, so wie das, was ein Dritter dem Erblasser entwendete oder veruntreute, zurückgegeben werden ***). Aus ihr muſs auch noch vor dem dreisigsten Tage das bis dahin verdiente Gesindelohn bezahlt werden †) (s. §. 34.).

---

*) Sachs. Sp. II, a, 60. Schwab. Sp. c, 255.

**) Verm. Sachs. Sp. I, 1, 11, d, 7. Her gelde des toten Schult E dos man en czu dem erbe let komen.

***) Sachs. Sp. I, a, 6. II, a, 34. III, a, 31. Swaz so ein man deme anderen schuldig ist, oder nimt, da muz man deme erben vor antwurten, ab jene stirbt.

†) Sachs. Sp. I, a, 22.

Drittes Buch.

Darstellung des Eigenthums und der damit zusammenhängenden Rechte.

§. 24.

Gewähr.

Mittermaier §. 137.
Eichhorn's Einleitung §. 154. 157. 168. 172.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 355. 356.

In dem Worte **Gewähr** liegen sehr verschiedenartige Bedeutungen, die jedoch alle in einem innern natürlichen Zusammenhange stehen. Im Allgemeinen ist Gewähr der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus einer uns auf irgend eine Art jetzt oder früher zugehörenden Sache entspringen. Inwiefern der Gegenstand uns aber jetzt noch gehört oder nur früher, und jetzt einem Andern zusteht, bildet sich ihre **doppelte** Eigenthümlichkeit. **Erstens** bezeichnet sie die Rechte und Pflichten, die von dem selbst **widerrechtlichen Besitze** an durch alle Stufen hinauf **bis zum vollsten Eigenthume** mit demselben verbunden sind und von dem

dazu Berechtigten ausgeübt werden *). Die Begriffe von Besitz und Eigenthum sind hier nur der Deutlichkeit halber gebraucht, müssen aber durchaus aufgegeben werden, da sie eben sämmtlich in dem Worte Gewähr liegen, und nur durch Beiworte oder andere nähere Bestimmungen hervorgehoben werden. Sobald also z. B. von der rechtlichen Bedeutsamkeit des Eigenthums die Rede ist, wird der Ausdruck Gewähr gebraucht, und insofern man von der Sache als Gegenstand spricht, heisst es: Eigen oder Fahrnis **). Man kann daher die Gewähr die juridische Vertreterin nennen, so dass sie alle aus dem Eigenthume an einer Sache entspringende Rechte, vermöge welcher wir die Sache gebrauchen, schützen und vertheidigen, abgesehen von dem wirklichen körperlichen Innehaben der Sache selbst, in sich fasst ***). Der Gewähr in dieser Bedeutung steht sie nun in der gegenüber, nach welcher sie blos die eben ausgeschlossenen Verhältnisse des factischen Besitzes bezeichnet †),

---

*) Sachs. Sp. I, a, 31, (s. §. 14. n.) 52. II, a, 24. Jeclich man mac sines rechten gutes wol mit rechte anic werde ab erz verkouft, oder verseczet, oder uf let, oder sich veriaret gein sinen rechten herren, oder ab ez ime verteilt wirt zu lantrechte oder zu lenrechte oder zu wilcher wis erz abe get umbetwungen so ist der gewere geloset mit rechte. Ebendas. II, a, 43. III, a, 21. Verm. Sachs. Sp. I, c, 26, pr.

**) Sachs. Sp. II, a, 24. Man en sal ouch nicht vinden zu rechte wie ein man ein gut, oder ein gewere des gutes gezugen sal.

***) Sachs. Sp. I, a, 52. II, a, 43. Swer ime eine gut segt zu lene, und ein ander segt ez si sin eigen, sprechen si ez mit glicher gewere an. Ebendas. III, a, 21. Verm. Sachs. Sp. I, c, 31, pr. Wer ein gut eime andirn liet adir lest in sine gewere, der selbir keine gewere hat.

†) Sachs. Sp. II, a, 25. (Wen die Sache geraubt ist) zu hant darnach sal her (der Richter) in gewaldige siner gewere,

und dann genau mit der Gewähr zusammenhängt, wenn sie den Ort, an dem eine Sache aufbewahrt wird, bedeutet (s. unten). Zweitens aber ist Gewähr eine Verbindlichkeit, die Rechte, die wir auf einen Andern übertragen, auf eine gewisse Zeit so zu schützen und zu vertheidigen, als ob sie noch die unseren wären. In diesem Falle heisst sie Gewährleistung, die sich nun wieder auf Sachen (s. §. 25.), oder auf die Persönlichkeit bei Schutzuntergebenen beziehen kann *); im letzten Falle wird sie besonders bei gerichtlichen Rechtsverhältnissen wichtig, die jedoch hier nicht weiter verfolgt werden können. Wer eine Sache nach Gutdünken benutzen, verbessern, zerstören und auf jede beliebige Art veräusern kann, hat volle, rechte, eigentliche Gewähr **) (deren Erfordernisse s. §. 25.). Da in dieser Beziehung Sachen, Thiere, so wie Eigene gleich gestellt sind, so kann auch bei Menschen von voller Gewähr die Rede sein ***). Dieser so eben erwähnten vollen Gewähr steht nun die räuberliche Gewähr gegenüber †) und besteht darin, dass der, welcher auf unerlaubte Art selbst

---

ob ez iener uffe den die clage get nicht en wider redet mit rechte. Hier war nur der factische Besitz verloren gegangen, nicht die Rechte des Eigenthums. Ebendas. II, a, 36.

*) Sachs. Sp. III, a, 32.

**) Sachs. Sp. II, a, 44. Swilch man gut in geweren hat iar und tac ane rechte widersprache, der hat daran eine rechte gewere. — Swer — an siner niftelen ime eigen segt, her muz die eigenlichen gewere mit sechs sephenbaren vreien mannen gezugen III, a, 38. Schwab. Sp. c, 121.

***) Sachs. Sp. III, a, 32.

†) Sachs. Sp. II, a, 25. Wirt aber ein man beclaget umbe roubliche gewere. Schwab. Sp. c, 289. Verm. Sachs. Sp. I, c, 39, d, 6. Sächs. Weichb. a, 101.

durch Entwendung, sobald er nicht dabei betroffen wurde: denn wird er auf handhafter That betroffen, so hat er gar keine Gewähr *), eine Sache in den Händen hat, sich auf seinen Gewährsmann beziehen darf, und ihm die Sache nicht anders als durch Urthel und Recht wieder genommen werden kann **). Mehr Rechte liegen schon in der lediglichen Gewähr, die diejenigen Rechte oder Forderungen in sich fasst, welche aus dem rechtlichen vertragsmäsigen Innehaben einer Sache fliesen. In dieser lediglichen Gewähr befinden sich z. B. der, dem ein Allod übergeben wird, um es als Lehn zurückzugeben in der Zeit, wo er es als Allod behält ***), so auch der Pächter †) und andere. Die verschiedenen Arten des Besitzes und unvollkommenen Eigenthums, wie sie sich im einzelnen Falle bilden, können auch nach ihrem rechtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, ohne dass der Gewähr eine besondere Eigenthümlichkeit durch ein Beiwort hinzugefügt ist. Hierher gehört die eigenthümliche Art von Gewähr, die derjenige hat, welcher als vermeintlicher Erbe eine Sache an sich nimmt, zu der sich später der wahre Erbe findet. In diesem Falle behält der erste alle während der Zeit

---

*) Sachs. Sp. II, a, 64. III, a, 35. Swer mit der hanthaften tat gevangen wirt mit dube oder mit roube, des en mac her an nicheinen geweren zihn. Verm. Sachs. Sp. I, c, 39, d, 6. Sächs. Weichb. a, 76, 113.

**) Sachs. Sp. II, a, 24, 25. III, a, 35. Schwab. Sp. c, 289.

***) Sachs. Sp. I, a, 34.

†) Sachs. Sp. II, a, 57. Al si ein gut manges mannes also daz ez ein von deme andern hat, swaz so man uffe deme gute tut, daz sal man bezzern deme der ez in ledicliche geweren hat.

erworbene Früchte *). Besondere Benennungen der Gewähr ohne Gattungsnamen zu sein, kommen auch vor, und zwar z. B. Gewähr an Morgengabe, Leibgedinge **). Alle diese verschiedenen Benennungen der Gewähr sind im Grundbegriffe gleich, und bezeichnen den Inbegriff der verschiedenen an einer Sache uns zustehenden Rechte. Aus dem allen folgt nun endlich noch, daſs vermöge der Theilung der Eigenthumsrechte die Gewähr selbst auch an einer und derselben Sache verschiedenen Personen zustehen kann, wie bei dem Leibgedinge, wo sie theils die Frau, theils die Erben des Mannes zu gleicher Zeit haben. Eben dies findet auch bei dem Vermiether und Miether statt, so wie in vielen andern Fällen ***). Dadurch bildet sie bei dem einen Theile den Besitz mit den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen, bei dem andern das Eigenthum ohne diese. Nach dem Rechtsgrunde, aus dem man die Gewähr über eine Sache hat, wird sie in unbescholtene †) und unrechte ††)

---

*) Sächs. Sp. II, a, 44.

**) Sächs. Sp. I, a, 21. II, a, 44.

***) Sächs. Sp. I, a, 31, 45. Ein wib en mag ouch on ires mannes gelob nicht ires gutes vergabn — durch daz her mit ir in den geweren sitzet. Ebendas. II, a, 44. Swer so an sime lene oder an sime lipgedinge siner muter oder siner niftelen ine eigen segt, her muz die eigenlichen were — gezugen. Vergl. verm. Sächs. Sp. I c, 27, d, 3. Sächs. Sp. II, a, 43. Swer ime ein gut segt zu lene und ein ander segt ez si sin eigen sprechen si ez mit glicher gewere an. Ebendas. II, a, 60. III, a, 21. Schwab. Sp. c, 120. Sprechnt zween man ain gut an mit glicher gewere. Verm. Sächs. Sp. I, c, 27, d, 1.

†) Sächs. Sp. I, a, 20.

††) Sächs. Sp. II, a, 24, 42.

getheilt. Insofern endlich zu der Gewähr das Aufbewahren, Sicherstellen, in Schutz nehmen der Sache selbst gehört, kommt auch Gewähr noch in der Bedeutung von dem Orte vor, an dem eine Sache verwahrt wird, dies mag nun das ganze Gebiet, Haus, oder ein besonderes Behältnis sein*). Diese Bedeutung, die wohl dem geschichtlichen Ursprunge nach die erste ist, ist für die Lehre vom Eigenthum von weniger Wichtigkeit, von desto gröserer aber für andere, z. B. den Diebstahl.

§. 25.

Wirkungen der Gewähr.

Mittermaier §. 137. 144.
Eichhorn's Einleitung §. 168. 172. 174.
Runde §. 259.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 358. 360. 362.

Nach Entwickelung des Begriffs der Gewähr sind nun die Wirkungen derselben zu verfolgen. Drei Rechtsverhältnisse giebt es, welche die volle Gewähr an einer Sache begründen und gehörig befestigen. Hierher gehört erstens die Auflassung. Da die Gewähr durch den Richter geschützt wird, so muss dieser auch nothwendig von ihrer Begründung Kenntnis haben, daher jeder Uebertragung einer unbeweglichen Sache eine feierliche Erklärung und Gelobung

---

*) Sachs. Sp. I, a, 9, 20, 21, 22. II, a, 29, 35, 40, 62. Swer wilde tier hegen wil buzen ban vürsten der sal sie binnen sinen beworchten gewern haben. Ebendas. III, a, 8, 90. Verm. Sachs. Sp. 1, c, 14, d, 6. II, c, 2, d, 5.

vor dem Richter, um dessen Einwilligung und Schutz man zugleich bittet, vorhergeht (Auflassung) *). Mit dieser gehen blos die Rechte, ganz unabhängig von der Sache selbst, auf den Dritten über, so daſs die Uebergabe schon früher geschehen ist, oder auch später erst erfolgt **). Das Zweite ist das ungestörte rechtliche Innehaben der übertragenen Sache während des Zeitraums von Jahr und Tag. Das Dritte endlich die Gewährleistung der Sache dessen, von dem sie erworben ist. Die Auflassung kommt in der Regel bei beweglichen Gegenständen nicht vor, und insofern findet an diesen auch keine Gewähr statt, d. h. keine Sicherheitsleistung von Seiten des Richters. Dies abgerechnet giebt es aber an Fahrnis auch Gewähr in ihren verschiedenen Abstufungen ***), obwohl sich noch andere Unter-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 9, 52. II, a, 42. Nach dem verm. Sachs. Sp. ist das Verfahren selbst, bei der Auflassung Folgendes: Vor dem versammelten Gerichte erklärt auf Anfragen des Richters der Veräuserer, vermöge eines Eides und darauf folgender symbolischer Aufgebung seiner Gewähr, daſs er sich seiner Gewähr völlig begebe (der gewere reine gancz und gar vorzhien); somit empfängt der, dem die Gewähr aufgelassen wird, dieselbe, und der Richter wirkt ihm Friede, und zwar dadurch, daſs dieser oder der Frohnbote feierlich die gehörig geschehene Auflassung den Anwesenden bekannt macht; widerspricht hierauf Niemand, so ertheilt er nun erst den Frieden feierlich. Verm. Sachs. Sp. I, c, 25, pr. c, 39, d, 3. Für die Auflassung bekommt das Gericht schon Sporteln, so wie auch der Schreiber, wenn man sie in die Register eintragen läſst. Sächs. Weichb. a, 20.

**) Sachs. Sp. I, a, 9. Swer ouch deme anderen gut in sine gewere let e erz ime uf laze.

***) Sachs. Sp. I, a, 15. (Wenn man Jemand fahrendes Gut geliehen hat). Mag aber iener der ez in geweren hat sin varnde gut dar an gezugen, oder sin erbe gut, oder

schiede angeben lassen, namentlich dass man zum Beweise bei Eigen sieben Zeugen bedarf, bei Fahrnis nur drei, oder auch der Eid entscheidet, je nachdem der Richter davon Kenntnis hat oder nicht *). Unbewegliche Sachen nun, die förmlich aufgelassen sind, können dem Eigenthümer nicht ohne Mitwissen des Gerichts entzogen werden, und der Dritte, der ihn darum belangen will, muss seine Klage vor den Richter bringen **), der hier als Zeuge und als Entscheider des Streites erscheint. Die aber, welche bei der Auflassung selbst zugegen waren, und schweigen, sind somit für alle Zeiten ausgeschlossen ***). Die nicht zugegen waren und nicht durch ehehafte Noth gehindert wurden, müssen innerhalb Jahr und Tag klagbar werden †). Nur denen, welche durch jene gehindert sind, kann ihr Klagerecht durch diesen Zeitraum nicht genommen wer-

---

hat erz gewerен zu rechte, her bricht ime sinen gezug, ime en werde an sime geweren bruch. Ebendas. III, a, 83.

*) Sachs. Sp. I, a, 7.

**) Sachs. Sp. II, a, 24. Man en sal niemanne uz sinen geweren wisen von gerichtes halben, al si her da mit unrechte ankomen man inbreche si ime mit rechter clage. Schwab. Sp. c, 289. Verm. Sachs. Sp. I, c, 26, pr. c, 31, pr. c, 39, d, 8.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 25, pr. c, 39, d, 3. Wer hiezu (der öffentlichen Erklärung der Auflassung) keginwortig ist und im swigit der sal ymmer swigin.

†) Sachs. Sp. II, a, 42. III, a, 38. Swaz der man iar und tac in rechten geweren en nicht hat, daz sal her hant verantwurten ab man in beclaget. Ebendas. III, a, 83. Schwab. Sp. c, 205. Verm. Sachs. Sp. I, c, 28, d, 2. Wer ein guth nicht Jar unde tag in gewere hot gehabit, do mus her czu hant umb antworten ab man in dorumb beclagit. Ebendas. I, c, 39, d, 3.

den*). Ist dem, der die Sache rechtlich und in der Absicht besitzt, sie in der vollen Gewähr zu haben, die Zeit von Jahr und Tag so abgelaufen, welche im Falle der Abwesenheit erst mit der Rückkehr beginnt, dass keine Klage während dieser Zeit gegen ihn in Bezug auf die Sache angestellt wurde**), so ist er nun, ohne Unterschied, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist, als Eigenthümer der vollen eigentlichen Gewähr, die ihm auf keine Art entrissen werden kann***). Die Gewährleistung als persönliche Verbindlichkeit dessen, der die Sache zuletzt veräuserte, beginnt mit der Uebergabe ohne Rücksicht auf Auflassung †) und stellt den neuen Eigenthümer, bis er durch Verlauf der bestimmten Zeit sein eigener gesetzlicher Gewähre geworden ist, vor jeder Beschränkung oder Entreisung des erlangten Rechtes sicher, indem diese den frühern Eigenthümer trifft, der sich dann nach der

---

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 36, d, 3. (Wer ohne Ansprache Jahr und Tag besessen hat, den darf Niemand verklagen) her were denne in gevengnisse gelegen, das gevengnis mus her bewisen.

**) Sachs. Sp. II, a, 24, 44. Die wile man aber ein gut under eime manne beclaget nah rechte, swie lange erz beheldet dar boben mit gewalt niemer en gewinnet her da rechte gewere an, die wile man die rechten clage gezcugen mac. Ebendas. III, a, 38. (s. zu diesem §. n.). Schwab. Sp. c, 121. gestattet eine solche Klage drei Jahre. Ebendas. c, 205. Verm. Sachs. Sp. I, c, 28, d, 2, c, 36, d, 3, c, 37, d, 1, 2.

***) Sachs. Sp. II, a, 24, 42. Hat aber ir ein eine rechte gewere an deme gute iar unde tag gehat ane widersprache, her en verlusset damete (durch Klagen) sin gut nicht, ab ime sin gewere abswichen tut zu rechter gewereschaft deste erz selbe verste nach sime rechte. Ebendas. II, a, 44. Schwab. Sp. c, 121. Verm. Sachs. Sp. I, c, 36, d, 1.

†) Sachs. Sp. I, a, 9.

Lage der Umstände an seinen Gewähren wieder halten kann (s. §. 28.). Weil nach Jahr und Tag an sich schon die volle Gewähr erlangt wird, so ist dies in der Regel auch der Zeitraum, für den man sich die Gewähr leisten läſst*). Da dies als ein ganz persönliches Verhältnis gilt, welches von dem Willen der Parteien abhängt, so kann es ganz oder bedingt erlassen werden**), wodurch der Vertrag in Bezug auf die beiden denselben Eingehenden unter sich eben so vollgiltig bleibt. An und für sich schon findet die Gewährleistung nicht bei Schenkungen statt (s. §. 31.), und bei Erbenehmen***), da der Erbe in die Stelle des Verstorbenen tritt; man hat jedoch davon keinen Nachtheil, indem es gesetzlich bestimmt ist, daſs Erbe besser gewährt, als jeder andere Rechtserwerb (s. §. 31.). Behauptet daher der Gegner, er habe die Sache gekauft, so geht doch dadurch dem andern, dem Erben, die Sache nicht verloren †). Um volle Gewähr zu erlangen braucht nicht nothwendig Auflassung, Jahr und Tag und Gewährleistung zusammenzutreffen. Es ist eigentlich der rechtmäsige und ungestörte Besitz von Jahr und Tag hinreichend ††). Allein sollte Jemand während dieser Zeit

---

*) Sachs. Sp. II, a, 42, 44. III, a, 83. Swer ein gut lihet oder lehet einen anderen, der sal iz in geweren iar und tac.

**) Sachs. Sp. III, a, 4.

***) Sachs. Sp. III, a, 4.

†) Sachs. Sp. II, a, 43. Geerbet eigen muz ouch ein man baz behalden den ein ander gekruft eigen oder gegeben. Schwab. Sp. c, 120. Verm. Sachs. Sp. I, c, 26, d, 2, c, 27, d, 2. Sächs. Weichb. a, 69.

††) Durch die Bekanntschaft mit dem römischen Rechte, namentlich durch das ungeschickte Anwenden von Eviction und Verjäh-

Anspruch darauf machen, so nützt die Auflassung, namentlich bei dem Beweise, und die Gewährleistung, die eigentlich nie volle Gewähr verschafft, sondern nur auf den Fall, dass die Sache entrissen wurde, den Schaden erstattet, zu diesem Zwecke. Die Gewähr in ihren Abstufungen nach beschränktem Eigenthume und rechtlichem Besitze, wird entweder auf die angegebene Art, oder durch blosen Vertrag ohne Mitwissen des Richters und ohne Hinzukommen von Jahr und Tag begründet. Die Gewährleistung kann aber auch mit Erwerb des Besitzes durch blosen Vertrag, z. B. bei dem Leihen verbunden sein *). Sie wird aufgehoben durch den Untergang der Sache, durch deren Vernichtung und freiwillige oder gezwungene Aufgebung **).

---

rung, kam man zu der Ansicht, daß man Zeit seines ganzen Lebens Gewähr leisten müsse. Sachs. Sp. III, a, 83. Swer eigen oder varende verkouft, des sal her gewere sin die wile daz her lebt. Schon die Glosse zu diesem Artikel schreibt diese Satzung dem Verfasser des Sachsenspiegels nicht mehr zu. Verm. Sachs. Sp. I, 32, pr. Wer eigen adir fremde (sollte dies nicht Schreibfehler für: varnde sein, so erinnerte es noch mehr an die römische Ansicht) habe vorkauft, der sal des in gewere sin diewil das her lebt. Sächs. Weichb. a, 21.

*) Sachs. Sp. III, a, 4, 83.

**) Sachs. Sp. II, a, 24 (s. §. 24. n.). Verm. Sachs. Sp. I, c, 25, d, 3.

§. 26.

Einzelne eigenthümliche Arten der Erwerbung und der Beschränkung des Eigenthums.

Mittermaier §. 145—147. 270.
Eichhorn's Einleitung §. 171. 174. 175. 282 — 284.
Runde §. 106. 149. 159. 183. 254. 269—272.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 297. 357. 362. 374.

Unter den besondern Erwerbungsarten des Eigenthums verdienen einige vorzüglich hervorgehoben zu werden. Es gilt von allen herrenlosen Sachen, die durch Zufall oder Absicht *) aus der Gewähr ihres rechtmäsigen Eigenthümers gekommen sind, der Grundsatz, dass, nachdem man sie sechs Wochen hindurch öffentlich ausgeboten und bekannt gemacht hat, in welcher Zeit jedoch sich Niemand dazu meldete, ein Theil dem neuen Besitzer als Eigenthum zuerkannt wird, und zwei Theile dem Richter desselben **). Gehörte der Gegenstand einem fremden Gerichtsgenossen, und begehrt dieser ihn zurück, so muss er nicht nur wie jeder andere die Auslagen und Unkosten vergüten, sondern auch ein Drittheil dem, der die Sache an sich brachte, lassen ***). Edele Metalle im Schoose der Erde

*) Sachs. Sp. II, a, 29, 37. Swos so der man vint oder dieben oder rouberen abiagt.

**) Sachs. Sp. II, a, 37. Entkumt aber nieman — so nimet der richter zwei teil und iene behaldt daz dirte teil.

***) Sachs. Sp. II, a, 29, 37. Daz (die herrenlose oder fremde Sache) sal her uf bieten vor sinen geburen und zu der kir-

aber gehören dem Könige *). Dagegen fallen neuentstandene Inseln und Werder den Ufernachbarn, je nachdem sie in der Mitte des Flusses oder am Ufer selbst sich befinden, zum Theil oder ganz zu **). Ferner gehört hierher das Recht des Eigenthümers, die in die Luftsäule des Nachbars hinüber gewachsenen Aeste der Früchte wegen, so weit er sie erreichen kann, herüber zu ziehen ***); doch kann auch der Nachbar die Aeste, wenn sie ihm nachtheilig werden, abhauen †); das Recht des, auf dessen Eigenthume sich ein fremder Bienenschwarm niederläßt, diesen mit Ausschlus des Herrn des Mutterstockes zu behalten ††), und endlich das, wilde Thiere zu jagen, welches aber durch die gro-

---

chen. Kumt iene binnen sechs wochen deme ez zugehoret, her sal sich da zu zihen selbe dirte, und gelde die kost die iene darmite gehat habe — Ist aber iene von eime andern gerichte des daz gut ist, so beheldet erz den dritten teil der ez den dieben oder rouberen abgeiagt hat. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 4. IV, c, 13, d, 12.

*) Sachs. Sp. I, a, 35. Al schacz under der erden begraben tiefer den ein phlug ge, der gehoret zu der kunglichen gewalt. Schwab. Sp. c, 222.

**) Sachs. Sp. II, a, 56. Swilch werder sich erhebit binnen eime vlize wilcheme stade her naher ist, zu deme stade gehoret der werder. Ist her mitten inne her gehoret zu beiden staden. Verm. Sachs. Sp. V, c, 28, d, 1, 2.

***) Sachs. Sp. II, a, 52. Verm. Sachs. Sp. I, c, 45, d, 14. Sächs. Weichb. a, 127.

†) Sachs. Sp. II, a, 52. Sächs. Weichb. a, 126. Und breitet sich die zelgen in eines andern mannes hof, der herr mag ihn wohl verhauen ob er will. Nach dieser Stelle soll ihm aber auch das überhängende Obst gehören.

††) Sächs. Weichb. a, 119. Denn die biene ist ein wilder wurm.

sen Bannforsten beschränkt wird *) und überhaupt in der Regel nur auf dem eigenthümlichen Gebiete mit Gestattung der Jagdfolge erlaubt ist **). Von dem Jäger und seinem Gefolge soll die schossende Saat nie betreten werden. Auf gleiche Weise ist das Fischen in schiffbaren Flüssen Jedem erlaubt, und als eigene Erwerbungsart des Eigenthums anzusehen ***). Mit besonderer Rücksicht auf die zur Erzeugung der Früchte zu verwendende Arbeit und Auslage, gilt der Satz, daſs derjenige, von dem diese herstammen, der also den Boden bearbeitet, besäet und bepflanzt, auch unbedingt und ohne auf sein Recht zur Zeit der Ernte zu sehen, die Früchte selbst bekommt †), so z. B. der Ehemann von den Gütern seiner Frau.

---

*) Sachs. Sp. II, a, 61. Schwab. Sp. c, 237. Verm. Sachs. Sp. V, c, 31, d, 1.

**) Sachs. Sp. II, a, 61. Jaget ein man ein wilt uzen deme vorste und volgen ime die hunde in den vorst, der man muz volgen so daz her nicht en blase noch die hunde nicht en gruze, und misse tut dar nicht en ab her san daz wilt vet; sinen hunden muz he wol wider rufen. Nihein man muz die sat treten durch iagn noch durch beczen, sit der zcit daz daz korn lide hat. Schwab. Sp. c, 237. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 31. d, 1, 2.

***) Sachs. Sp. II, a, 28. Swilch wazzer strames vluzet daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne. Der vischer muz ouch wol daz ertriche nuczen also verne, als her eines geschriten mag uz deme schiffe von den rechten stade.

†) Sachs. Sp. II, a, 58. Des mannes sat die he mit sime phluge wirket, die ist verdienet als de egede (kann nach dem ganzen Zusammenhange der Uebereinstimmung der andern Handschriften und selbst des Schwabenspiegels und verm. Sachs. Sp. II, c, pr. nicht zehnde heisen), daruber get und der garte so her geweset und geharket wirt. Ebendas. III, a, 76, 77. Schwab. Sp. c, 334, 377. Verm. Sachs. Sp. I, c, 17, d, 1. II, c, 5, pr. d, 2.

Selbst wenn das Feld blos bearbeitet und noch nicht besäet ist als das Recht desselben erlosch, soll er doch aussäen und dann auch einernten, und nicht die Erben, auf welche das Gut gefallen ist *).

Der grösern Bestimmtheit und Sicherheit halber sind gewisse Zeiträume und Abschnitte festgesetzt, innerhalb welcher ein Recht ausgeübt oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden muss, hierher gehört der dreisigste Tag nach dem Tode des Erblassers (s. §. 14.), der Zeitraum von zwölf Wochen zur Zahlung des Wehrgeldes **) und andere ***), besonders aber der von Jahr und Tag †), mit dessen Ablaufe bestimmte Rechte erlangt oder wenigstens befestigt werden, vorzüglich die volle Gewähr (s. §. 26.). Vor allen ist dieser Zeitraum aber für den Richter von Bedeutsamkeit, indem er mit dessen Ablauf erstens alle geraubte und gestohlne Sachen, die bei ihm niedergelegt sind, weil man den wahren Eigenthümer noch nicht kennt, wenn letzterer in

---

*) Sachs. Sp. III, a, 76. Swaz so her (der Ehemann) in deme gute mit sime phluge arbeytet, stirbt sin wib e der sat, her sal ez vollen arbeyten und sewen und absniden. So verhält es sich, auch ebendas. II, a, 58. Verm. Sachs. Sp. II, c, 3. d, 2. bei dem Herrn, welcher der Vormund eines Minderjährigen ist, indem er nach Lehnrecht bis zur Lehnsmündigkeit (13 Jahr, 6 Wochen) das Gut verwaltet, und wenn der Tag der Mündigkeit erst nach bestellter Aussaat, allein vor dem Einsammeln fällt, doch noch die Ernte bekommt.

**) Sachs. Sp. I, a, 65.

***) Sachs. Sp. II, a, 24. Jeclich man mac sines rechten gutes wol mit rechte anic werde ab er sich veriaret gein sinen rechten herren. Nur hier kommt das Wort verjähren vor.

†) Verm. Sachs. Sp. I, c, 28, pr. Jar unde tag ist ein iar sechs wochin und drei tage.

gedachter Zeit sich nicht meldet, eigenthümlich erhält *), dann erblos erstorbene fahrende Habe **), unter eben diesen Voraussetzungen erlangt (s. §. 21.), so wie auch Eigen oder unbewegliche Güter, aber erst nach Ablauf von dreisig Jahren Jahr und Tag ***). Indem dieser Zeitraum für das Gericht als Erwerbszweig gilt, bewirkt er bei den früher Berechtigten den Verlust der Rechte. Es kommen aber auch noch Beschränkungen des Eigenthums anderer Art vor, und dahin gehört die Vorschrift, dass alle Gegenstände in der Wirthschaft, die dem Nachbar durch ihre Nähe gefährlich oder lästig werden könnten, drei Fus wenigstens von der gemeinschaftlichen Grenze entfernt sein müssen †). Diese ist

---

*) Sachs. Sp. II, a, 31. Verm. Sachs. Sp. I, c, 39, d, 2. Sagt allgemein: Wirt ein eigen awsgeseczt das man bi iar und bei tage nicht wedirspricht, das en mag man dornoch nicht wedirsprechin.

**) Sachs. Sp. I, a, 28. Swaz — erbelos erstirbt, — diz sal der richter holden iar und tac unvertan, und warten ab sich ieman dar zu zihe mit rechte, sint keret ez der richter in sin mucz; ez en sie ab der erbe gevangen sie — so muz her sin warten mit dem erbe biz her wider kome, wen her en kan sich an sime erbe die wile nicht versumen. Diz ist geredet von varnder habe. Verm. Sachs. Sp. I, c, 39, d, 2. Sächs. Weichb. a, 59. Versumen, verswigen deutet nicht auf den Erwerb eines Rechtes, sondern auf dessen Verlust.

***) Sachs. Sp. I, a, 29. An eigene und an huven mag sich der Sachse verswigen binnen drizig iaren unde iare und tage unde nicht. Daz riche und der Swabe en mugen sich nummer verswigen an irme erbe die ez gezugen mugen. In Vergleich mit dem vorhergehenden Artikel. Schwab. Sp. c, 263, 270.

†) Sachs. Sp. II, a, 51. Oven und gank und swin kobe suln dri vuze von me zune sten. Manlich sal ouch besturen sinen

aber durch einen Zaun, der von grünem Gebüsch um jedes Gehöfe gehen soll, bestimmt *); wo dieser fehlt, ist der Dritte nicht verbunden den Schaden, den dadurch z. B. sein Vieh anrichtet, zu vergüten, jener aber muſs die durch seine Nachlässigkeit verursachten übeln Folgen vertreten **). Andere Beschränkungen ähnlicher Art beziehen sich mehr auf städtische Verhältnisse, z. B. die, daſs man seine Traufe nicht in des Nachbars Hof gehen lassen soll ***).

§. 27.

Unterwindung.

Mittermaier §. 138.
Eichhorn's Einleitung §. 168.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 357. 379. 382.

Um genau zu bestimmen, in welchen Fällen die Folge (s. §. 28.) vorkommt, muſs man erst die andern kennen lernen, in denen die Unterwindung (Vindication) statt findet. Zuerst muſs man hier unterscheiden, ob der Kläger den Gegenstand des Streites schon

oven unde sine muren daz die sparken nicht varen in eines andern mannes hof, ime zu schaden. Verm. Sachs. Sp. I, c, 45, d, 2, 6. Sächs. Weichb. a, 123.

*) Sachs. Sp. II, a, 50.

**) Sachs. Sp. II, a, 49.

***) Sachs. Sp. II, a, 49. Ez en muz nieman sine obese hengen in eines andern mannes hof. Sächs. Weichb. a, 125. Der verm. Sachs. Sp. I, c, 45, d, 11 sagt dagegen: so weit die Dachtraufe geht, erstreckt sich auch das Eigenthum des Besitzers des Gebäudes. Ebendas. I, c, 45, d, 1 — 4 finden sich mehrere Verordnungen wie in den Städten gebaut werden soll.

vorgefunden hat oder nicht; im letzten Falle wird er durch den Eid des Beklagten *), dass er den Gegenstand nicht besitze, zurückgewiesen. Ist aber der Besitz des Beklagten auser Zweifel, so steht dennoch dem Kläger keine Unterwindung der Sache ohne Zuziehung des Richters zu **), da ja selbst der Dieb, wenn er nicht auf handhafter That betroffen wird, erst gehört werden soll (s. §. 24.), sondern es beginnt nun sogleich das förmliche Verfahren ***), wobei natürlich der, welcher den stärksten Beweis für sich hat, siegt †). Wird ††)

---

*) Sachs. Sp. I, a, 15. Schuldigt man den man ume daz des her nicht en hat, des en get her mit sin unschult. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 2.

**) Sachs. Sp. II, a, 36. Verm. Sachs. Sp. I, c, 36, d, 6. Undirwindit sich einer gutis ane Gerichte — das ist ein fredebroch. Ebendas. IV, c, 13, d, 2.

***) Sachs. Sp. II, a, 36. Verluset her ouch iene der daz anevanget hat her muz ez lazen. — Under deme daz gut geanevanget wirt der sal ez behalden — wand ez ime mit rechte angewunen werde. Von dem Anevangen unterscheidet sich aber das Unterwinden z. B. ebendas. I, a, 5, 3, II, a, 36. III, a, 22, welches erst die Folge des mit Glück geführten förmlichen Verfahrens ist. Die Form für dieses Verfahren findet sich verm. Sachs. Sp. IV. c, 15, d, 21. Wer ein pferd anefangen wil das im abegestoln adir abegerawit ist der sal sich mit gerichte und mit reichte darczu czhien, her sal mit seyme rechten fuse tretin dem pferde uff seynen linken fus vorne unde sal mit der linken hant griffen dem pferde an sin rechtis or und sal begern der heiligin und sal dem pferde obir dem houpte sweren. —

†) Sachs. Sp. I, a, 15. III, a, 4.

††) Sachs. Sp. II, a, 36. Spricht aber iene da wider ab ez lachen ist her hab ez geworcht lazen, oder ab ez ein phert ist oder vihe, her hab ez in sime stale gezcogen, her muz ez mit mereme rechte behalden jener der ez in geweren hat, ab erz selbe dirte siner gebure gezugen mag, den iener der ez ge ane vanget hat. Schwab. Sp. c, 158. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 3.

der Kläger besiegt, besonders dadurch, dass der Beklagte beweist, erster ursprünglicher Eigenthümer zu sein, indem er z. B. den Gegenstand selbst verfertigte, so erleidet jener, auserdem dass er der Sache sich nicht unterwinden kann, noch die Verurtheilung in Buse und Wette bei der Folge*), nicht aber bei andern Klagen**). Der Beklagte muss ganz besonders und zwar zuerst darauf bedacht sein, dass er den Verdacht des Diebstahls oder Raubes, wegen der wichtigen Folgen (s. §. 2.) von sich abwende***). Ja man kann sagen, dass er eines Theils gesiegt habe, wenn er wenigstens nicht als Dieb oder Räuber angesehen wird, ob er gleich nun noch die Sache selbst herausgeben muss †). Von jenem Verdachte kann er sich nicht befreien, wenn er die Sache wirklich entwendet hat, und hier tritt zuerst die Unterwindung ein ††). Der Richter muss schon deshalb mit wirken, weil es sich nicht blos um Zurückgabe, sondern auch um Buse und Wette handelt †††). Es kann sich aber

---

*) Sachs. Sp. II, a, 36.

**) Sachs. Sp. I, a, 53.

***) Sachs. Sp. II, a, 29, 36. III, a, 4, 5. Man en mac in dube noch roubes nicht ziehen dar an. Ebendas. III, a, 22. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 3.

†) Sachs. Sp. III, a, 22. Swer deme andern lihet phert oder cleidere zu bescheidenen tagen, heldet erz uber den tac und wirt her darumbe beclaget her sal ez alzu hant wider gebn, und bezzern ab erz geergert hat. Dube noch roubes en mac man in dar an nicht zihen wenne erz ime leh.

††) Sachs. Sp. II, a, 25. Wirt aber ein man beclaget umbe roubliche gewere da man die hanthaften tat bewisen mac. — Zu hant darnach sal her (der Richter) in gewaldige siner gewere. Ebendas. II, a, 64. III, a, 35. Schwab. Sp. c, 276.

†††) Sachs. Sp. II, a, 36. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 3.

auch die Sache noch auf folgende Art gestalten. Der Eigenthümer hat seine gestohlene oder geraubte Sache bei einem Dritten gefunden: hier kann er sie ebenfalls diesem nicht sofort wegnehmen, sondern er muſs ihn vor Gericht laden; entweder erscheint er nicht*), oder kann er gar keinen Gewährsmann nennen, weil er sich nicht hatte Gewähr leisten lassen**), so bekommt jener seine Sache zurück, und dieser wird, auser im letzten Falle, als Dieb behandelt; oder er erscheint, und giebt sie heraus. Beweist er nun auch, daſs er die Sache rechtmäsig auf dem Markte gekauft habe, ohne jedoch den, von dem er sie kaufte, nennen zu können, so bekommt er doch seinen Kaufpreis nicht erstattet***), und dieser Beweis nützt wie gesagt ihm nur soviel, daſs er nicht als Dieb angesehen wird; kann der Beklagte aber seinen Gewährsmann nennen, so hält er sich dann an diesen. Hierher kann noch der Fall gezählt werden, wenn der Erblasser ohne den Willen der Erben unbewegliche Güter veräusert,

---

*) Sachſ. Sp. II, a, 36. Wen mit des richters urboube muz her sin gut wol anevangen mit rechte, wil aber iene sin gut weren ime e ez vor daz gerichte kome, so bite her in wider keren vor gerichte, weigert her des her schrie in daz geruchte an, un grife in an vor sinen dieb. Schwab. Sp. c, 125. Verm. Sachſ. Sp. III, c, 8, d, 3.

**) Sachſ. Sp. III, a, 4. Swer so wider eischet daz her vergebn oder verkouft hat an varnder habe, und versahet her des kouffes oder der gift, iener der sie under ime hat, muz sie selbe dritte wol behalten der die daz sahen. Mit sus getaneme zuge en mac aber ein man den anderen zu geweren nicht gewinnen ab ein ander man daz gut under ime anevanget. Verm. Sachſ. Sp. IV, c, 13, d, 7.

***) Sachſ. Sp. II, a, 36. Eine phenninge verluset her aber die her dar umbe gab und iene beheld sin gut. Schwab. Sp. c, 158. Verm. Sachſ. Sp. IV, c, 13, d, 6.

wo diese das Recht sich derselben zu unterwinden haben *) (s. §. 31.), oder sich der Eigenthümer in der gesetzlichen Zeit zu einer verlornen Sache meldet (s. §. 26.), oder Etwas ohne rechtlichen Grund weggegeben ist **), oder endlich, das Gesinde unrechtmäsig veräusert ***). Es kann nun aber auch die Sache nicht blos *gegen* unsern Willen aus unserer Gewähr gekommen sein, sondern auch mit Wissen und Willen, und doch Unterwindung eintreten, und zwar wenn die Sache einem Dritten *vertragsmäsig* überlassen, *geliehen* ist, und dieser sie nach der bestimmten Zeit noch vorenthält, wo sich denn der Eigenthümer derselben *nicht blos bei dem* unterwinden darf, dem er sie selbst vertragsmäsig überlies, sondern auch bei *jedem Dritten*, der sie von diesem erhalten hat †), oder wenn sie zur *Aufbewahrung* übergeben, und der, dem sie anvertraut war, oder dessen Gesinde sie unerlaubt veräusert, oder sie auch jenem entwendet wird ††). Ob man nun zwar gleich, *wegen*

---

*) Sachs. Sp. I, a, 52. (s. §. 29. n.)

**) Sachs. Sp. I, a, 52. Gibet man iemanne icht mit unrechte, daz vordere man mit rechte wider uf den deme ez gegeben ist.

***) Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 3. Ab hie ein knecht sines hirrn gut adir siner frauwe gut icht vorspilt adir vortoppelt, zu *deme gute* mag sich der hirre adir die frauwe *wol zcihen* salb dritte in glicher weise als ap is *vorstoln* adir abegerawbit were.

†) Sachs. Sp. I, a, 15. III, a, 22. (s. n. zu diesem §.) *Underwinden* muz sich ouch wol ein man sines gutes *swa er zsiht* mit rechte, daz man ime mit unrechte vorbehaldet *uber bescheidene zit*. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 14.

††) Sachs. Sp. III, a, 5. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 5. Tut ein man dem andern icht sines gutis czu *getrauwir hant* czu behalden welchir leige das ist, entwendit her ime das adir wirt is im entwant von sime gesinde adir von

der Vollkraft gewisser Verträge, so lange diese nicht durch Behalten der Sache über die gesetzliche Zeit verletzt sind, den Gegenstand, wenn er gegen unsern Willen in fremde Hände gekommen ist, weder aus diesen durch Unterwindung reissen darf, noch auch die Folge zur Anwendung kommt, sondern man sich einzig und allein wegen der Forderung an den, mit dem man den Vertrag schloss und dessen Erben zu halten hat *), so wird doch nach Ablauf der Zeit des Vertrages, der, dem man sie vertragsweise überlies, als unrechtmäsiger Besitzer, wenn auch nicht als Dieb und Räuber, angesehen, und man kann auch hier, da die Vollkraft des Vertrags erloschen ist, die von dem unrechtmäsigen Besitzer veräuserten Sachen durch Unterwindung wie in den obigen Fällen, weil es sich nicht

---

ynanden andirs an sinen willin do mag sich der wol czu czihen mit rechte dem is entwant is. (Unterschied zwischen Aufbewahrungs- und Leihvertrag s. §. 33.)

*) Sachs. Sp. II, a, 60. Wilch, man einem anderen lihet oder seczet phert oder cleyt oder icheiner hande varnde habe, zu wilcher wis her die uz sinen geweren let mit sime willen, verkouft si der si in geweren hat, oder verseczt her sie, oder verspilt her sie, oder wirt sie ime verstolen oder abgeroubet, iene die sie verligen oder versazt hat, der en mac da nicheine vorderunge uf haben, ane uffe den deme her sie liech oder versaczte. Stirbet aber iene rechtes todes oder unrechtes, so zihe sich zu sime gute mit rechte gein den erben oder gein den richter ab ez an in geburt. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 4, 13. — Der mag keine vorderunge noch keinen anefang doran gethun, abir zu dem her si lesi, mag her wol vorderunge dorumb gehabin. — Dem widerspricht auch nicht, ebendas. I, c, 39, d, 7, Wer einen vorbrengit an erbegute das undir im angesprochin ist, czuet sich denne der gewere vort uf einen andern geweren.

um Diebstahl oder Raub handelt, an sich bringen. Wegen anderer Ansprüche aus diesen Verträgen und deren verschiedener Natur s. §. 33.

§. 28.

Folge*).

Mittermaier §. 138.
Eichhorn's Einleitung §. 169. 170.
Runde §. 199.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 361. b.

Wenn nun die Unterwindung die Regel bildet, und man sich bei vertragsmäsig geliehenen Gegenständen nur an den Vertragenden selbst halten kann, so tritt die Folge allein dann ein, wenn uns Gegenstände durch Diebstahl oder Raub entwendet sind, und wir dieselben bei einem Dritten treffen**), und zwar deshalb, weil dem Kläger, Beklagten und Richter vielfach daran gelegen ist, zu wissen ob der Beklagte Dieb oder Räuber sei, oder wer anders. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der Kläger verbunden, dem Beklagten, was jenem auch zu seinem eignen Vortheile gereichen kann,

*) Sachs. Sp. II, a, 36. — So muz iene ime volge uber virzcehn nacht.

**) Sachs. Sp. II, a, 36. Swer so uber den anderen tag sine dube und sinen roub under eime manne vindet. Dieser einzige Artikel, der von der Folge spricht, setzt durchgängig Diebstahl oder Raub voraus, ebenso der verm. Sachs. Sp. der diesen Artikel wörtlich im wesentlichen hat, und zwar unter dem Capitel: Welch gerichte obir ungerichte irget.

zu seinem Gewährsmanne zu folgen, um zu sehen, ob dieser der Dieb oder Räuber ist, oder auch er die Sache erst von einem andern erhielt. Der Zweck ist hier ebenfalls auch die Zurückerlangung der gestohlnen oder geraubten Sache*), nur geschieht sie auf einem bestimmten Umwege.

Das Verfahren selbst ist folgendes: Findet der Eigenthümer seine Sache bei einem Dritten, so beweist er durch Zeugen, dass die Sache sein sei **). Nun muss der Besitzer seinen Gewährsmann nennen, darauf wird dieser persönlich vierzehn Tage lang, wenn es nöthig ist, und bis zu den nächsten schiffbaren Flüssen aufgesucht ***), ist er gefunden, so überlässt der erst Beklagte die Sache an seinen Vorbesitzer als Gewährsmann und bekommt den Werth dafür †); bis dahin bleibt auch der Beklagte in ungestörtem Besitze ††); ist dieser nun noch nicht der erste Veräuserer, so geht dieses Verfahren von neuem an, bis man endlich zu dem gelangt, der den fraglichen Gegenstand zuerst böslich veräuserte †††). Findet oder

---

*) Sachs. Sp. II, a, 36. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 3.

**) Sachs. Sp. II, a, 36. Ob her sich dazu zihet selbe dirte uffen heiligen volkomener lute. Schwab. Sp. c, 135. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 3.

***) Sachs. Sp. II, a, 36. Her muz aber sweren daz he zihe zu rechter zucht, so muz iene ime volge uber virzcehn nacht swo he zcihet, ane uber schifriche wazzer. Schwab. Sp. c, 135. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8. d, 3, Sächs. Weichb. a, 131.

†) Sachs. Sp. II, a, 36. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 3.

††) Sachs. Sp. II, a, 36. Under deme daz gut geanevanget wirt, der sal ez behalden in sinen geweren, wand ez ime mit rechte angewunen werde. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d,3.

†††) Sachs. Sp. II, a, 36. Verm. Sachs. Sp. III, c, 8, d, 3. IV, c, 13, d, 10.

kennt der Beklagte denselben nicht, so muſs er doch die Sache herausgeben, und es handelt sich nur noch darum, ob er der Dieb ist oder nicht.

§. 29.

Pfändung.

Mittermaier §. 137. a.
Eichhorn's Einleitung §. 119. 121.
Runde §. 222. b.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 323.

Ist das Eigenthum schon entrissen, so gestattet das Gesetz Unterwindung, Folge, oder wenigstens Zurückforderung des Werthes; ist es aber noch nicht entrissen, und droht nur der Verlust der Sache selbst oder einzelner Rechte auf diese, so ist, besonders wegen der Nähe der Gefahr, Selbstvertheidigung erlaubt, und zwar vermöge der Pfändung. Diese setzt voraus, daſs der, welcher sich irgend einen unrechtmäſsigen Eingriff in das Eigenthum Anderer erlaubt, bei der That selbst noch betroffen wird *), was unbedingt auch auf die Untergebenen und die Thiere ihres Herrn zu beziehen ist **).

---

*) Sachs. Sp. II, a, 27. Swer so unrechten wek slet, uber gewunnen lant. Ebendas. II, a, 28. Vischet her in tichen die graben sin, oder howet her holcz daz gesaczt ist oder berende boume, oder grebt her uf steine die zu marksteinen gesaczt sin, her muz drizig schillinge geben. Vint man in in der stat, man muz in wol phanden oder uf halden ane des richters urloub. Schwab. Sp. c, 216. 221.

**) Sachs. Sp. II, a, 40. Breczet aber ein man siner gebure korn oder ander ir sat mit swinen oder mit gensen. Ebendas. II, a, 47, 48. III, a, 20.

Welcher Art die Rechtsverletzung sei, ist gleichgiltig, sobald sie nur nicht in Diebstahl oder Raub übergeht. Das Pfänden ist aber nicht erlaubt, wenn dem Getraide Schadeng eschieht, nachdem das Anderer schon hereingeschafft ist *). Die Wirkung der Pfändung ist das Innebehalten des Gegenstandes, bis der verursachte Schaden ersetzt ist **), und das Ausschliesen des angemasten Rechtes für immer.

Das Verfahren dabei ist folgendes: der Beeinträchtigte oder auch dessen Gesinde***) verrichtet die Handlung durch Wegnahme des beeinträchtigenden Gegenstandes, besonders bei Thieren, ohne alle Zuziehung des Richters †), der nur in dem Falle nöthig wird, wenn man sich der Pfändung widersetzt ††). Ist aber diese z. B. wegen der Gattung der Thiere nicht gut möglich, so kann er sie doch mit Gewalt vertreiben, und der dabei entstandene Schade bringt ihm keinen Nachtheil †††), oder

---

*) Sachs. Sp. II, a, 48. Verm. Sachs. Sp. II, c, 7, d, 2. Wer sin corn lest awssen sten wenne andir lewthe eres habin ingefurt, geschiet dem schaden do mag her nicht umb gepfendin.

**) Sachs. Sp. II, a, 47. Verm. Sachs. Sp. II, c, 18, d, 6.

***) Verm. Sachs. Sp. II, a, 2, d, 6.

†) Sachs. Sp. II, a, 27. (s. zu diesem §. n.)

††) Schwab. Sp. c, 327. Verm. Sachs. Sp. II, c, 2. d, 5. Wil man im des (Pfänden), weren so sal her dorczu nemen czwene adir me die her gehabin mag der nackbur dobei und sol das besetcin, also das her den richter dorczu nemen und pfenden sal in der gewere.

†††) Sachs. Sp. II, a, 40. Heczt man sie (Thiere die man nicht pfänden kann: Gänse, Schweine) mit hunden, und biezen sie

in andern Fällen genügt schon zu den Wirkungen der Pfändung das Zeugnis der geschehenen Beeinträchtigung *). Das gepfändete Vieh muss er bei sich behalten und ernähren **).

---

die hunde tot, oder wunden sie sie, man blibet eȥ ane wandel. Ebendas. II, a, 47.

*) Sachs. Sp. II, a, 47.

**) Verm. Sachs. Sp. II, c, 5, d, 2. Pfendit einer pferde adir kwe oder swine adir andir vie, das sol her pflegin czu sine notdurfft an essen an trinken und an stallunge.

Viertes Buch.

Das Recht der Forderungen aus Verträgen und gesetzlichen Bestimmungen.

---

§. 30.

Von den Verträgen im Allgemeinen.

Mittermaier §. 188. 191. 192.
Eichhorn's Einleitung §. 91—93.
Runde §. 184. 186.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 376.

Da zur Giltigkeit eines Vertrages im Allgemeinen nur das Versprechen oder Geloben *) erfordert wird, so kann man von einer verschiedenen giltigen Form derselben nicht reden, und nur um sich nöthigen Falls den Beweis vor Gericht zu erleichtern, nimmt man zu äusern Förmlichkeiten seine Zuflucht. Es kann da-

---

*) Sachs. Sp. I, a, 7. Swer icht borget oder gelobt der sal iz gelden, und waz her tut daz sal he stete halden. Schwab. Sp. c. 259. Wer porget oder endlehnt das sol er gelten und was der man gepot das sol er ståt halten. Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, pr. Wi die leistunhge gloubit wirt, als mus man se haldin.

her zur Erleichterung desselben der Vertrag durch Zeugen, durch den Richter *), oder durch Ausstellung von Urkunden bestätigt werden **); blos im Beisein der Parteien errichtete Verträge werden durch den Eid erwiesen ***), die vor Gericht bestätigten durch den Richter und zwei Schöffen, die zugegen waren †). Auser der Fähigkeit überhaupt Verträge einzugehen, wird zur Giltigkeit derselben noch namentlich erfordert, daſs nicht Zwang oder List vorhanden war. Denn jeder Vertrag der Art und was als Nebenbedingung oder zu seiner Bestärkung hinzugefügt ist, z. B. Bürgschaft, Eid, ist rechtlich ungiltig ††). Giltige Verträge gehen in der Regel auf die Erben von beiden Seiten über †††). Verbinden sich Mehrere zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte, so haftet wieder Jeder derselben in der Regel nur für seinen Antheil, und stirbt einer von ihnen, so fällt seine Verbindlichkeit

*) Sachs. Sp. I, a, 7.

**) Schwab. Sp. c, 183, 299. Es wird zu ihrer Giltigkeit namentlich noch das Insiegel eines Fürsten, hohen Geistlichen oder einer Gemeinde gefordert, wie auch die Angabe des Jahres der Geburt Christi.

***) Sachs. Sp. I, a, 7. Wil ez aber versachen darnach, her entvuret ez ime mit sime eide swaz her vor gerichte nicht gelent hat. Ebendas. I, a, 18.

†) Sachs. Sp. I, a, 7.

††) Schwab. Sp. c, 343. Ains ieglichen gevangen gelübd oder sein aid der sol nicht stät sein. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 12. pr. d, 2.

†††) Sachs. Sp. II, a, 60. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 9, d, 1. Ist ein man umb schult aber umb sache beclagit die uff in nicht noch gewonnen und stirbt den der in dem tage, man sal nicht vorbrengin ap der burge sinen tod salb dritte bezugen mag, so ist der burge ledig abir sin erbe sal antworten vor die schult. Sächs. Weichb. a, 118.

den Uebrigen anheim *). Bei Leistung oder Zahlung der Verbindlichkeit wird streng auf das gesehen, was man schuldig ist, man darf also nicht statt Sachen Geld geben oder umgekehrt, selbst auf die Münzsorte wird Rücksicht genommen **), doch kann man auch das, was man zahlte, ohne irgend rechtlich dazu verpflichtet zu sein, zurückfordern, nur muss es in der Regel sogleich geschehen wenn man es erfuhr ***). Eben so muss auch streng die Zeit inne gehalten werden, zu der die Zahlung gefällig ist. Nur bei ehehafter Noth gestattet man eine Ausnahme, jene besteht in Gefängnis, Krankheit, Wallfahrt auser Land, und des Reiches Dienste †). Zu frühe Zahlung ist nicht verboten ††), wohl aber zu späte, doch muss, wenn diese Strafe nach sich ziehen soll, der Tag vor Gericht †††) oder in einer Urkunde bestimmt sein. Die Leistung selbst soll stets zur rechten Tageszeit bei Sonnenschein, im Hause des Berechtigten, einem ihm sonst gelegenen Orte ge-

*) Sachs. Sp. III, a, 85. Swar mer lute den ein zusamene geloben ein weregelt oder ein ander gelt, alle sint sie phlichtic zu leistene die wile ez unverguldén ist, und nicht ir ieclich al. Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 14. Globin mit einer gesampter hant. Ebendas. II, 15, d, 14. Globin mit einer gespampten hant. II, c, 15, d, 15, c, 20, d, 8.

**) Sachs. Sp. III, a, 40. So getane phenninge und so getan silber als der man gelobet, daz sol her gelden.

***) Sachs. Sp. I, a, 52. II, a, 6.

†) Sachs. Sp. II, a, 7. Vier sache sint die echte not heizen: venknisse, (und suke) und gotesdinst uzem lande, und des riches dienst. Schwab. Sp. c, 305. Verm. Sachs. Sp. II, c, 13, d, 1—4.

††) Sachs. Sp. I, a, 65. Gelden e deme tage.

†††) Sachs. Sp. III, a, 43.

schehen, oder endlich auch vor Gericht *). Nimmt der Gläubiger zum bestimmten Tage die Leistung nicht an, so verliert er dadurch zwar nicht sein Recht selbst, wohl aber das, jene auf einen bestimmten Tag fordern zu können **); leistet der Schuldner nicht zur gehörigen Zeit, so hat der Gläubiger das Recht, die Sache, wenn sie vorhanden ist, wegzunehmen ***) (s. §. 27.), oder wenn nichts vorhanden ist, den Schuldner im Jahre zweimal zu mahnen †).

§. 31.

Kauf, Tausch und Schenkung.

Mittermaier §. 141. 194. 196.
Eichhorn's Einleitung §. 95. 97. 155.
Runde §. 190. 192. 200. a.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 358. 359.

Zur Giltigkeit des Kaufs gehört zwar nur Einwilligung von beiden Seiten, so daß schon vor der Bestätigung vor Gericht (Auflassung s. §. 25.), die bei Eigen nothwendig ist, die verkaufte Sache auf die Erben übergeht, wenn auch das Kaufgeld noch nicht oder nur zum Theil erlegt ist ††). Da man statt des Kauf-

*) Sachs. Sp. II, a, 5. Zu des huse sal man ez gelden, deme man ez schuldic ist bi sunnen schine ab her hus binnen gerichte hat, oder zu des richteres nehsten hus ob iener da ungehuset ist. Ebendas. III, a, 5, 40. Schwab. Sp. c, 130. Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, pr.

**) Sachs. Sp. II, a, 11. Den tac hat er aber darmete verlorn.

***) Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 14.

†) Schwab. Sp. c, 130.

††) Sachs. Sp. I, a, 9. Swer aber dem andern gelobet eigen zu gebene vor gerichte unde iener sin silber oder ander gut daruf

geldes auch andere Gegenstände geben kann, so fällt Kauf und Tausch eigentlich zusammen, doch versteht man im engern Sinne unter Tausch den Vertrag, durch welchen für einen Gegenstand ein anderer derselben Gattung zurückgegeben wird, also z. B. Dienstleute um Dienstleute, und dies braucht nicht gerichtlich zu geschehen *). Eigen oder liegende Güter, an denen die Verwandten Erbrechte haben, können selbst im weitern Sinne **) nicht veräusert werden, wenn nicht diese ihre Genehmigung ertheilen, weil sie in ihren wirklichen Rechten nicht gekränkt werden sollen, auser in groser Noth ***). Ist die Veräuserung aber doch geschehen, so verliert der Veräuserer sein ganzes Recht, indem die Verwandten das Eigen in Jahr und Tag †) nach geschehener Veräuserung an sich nehmen können, und also dasselbe in diesem Falle sogleich erhalten, was sie auserdem erst

gibt, stirbt iener denne e ime die gabe bestetiget werde, man sal ez sime erben leysten, als man ienem solde, daz erz ieme vergelde. Diz selbe sal man ouch tun umme icliche varnde habe. Schwab. Sp. c, 247. Hat der Verkäufer die Sache noch in seiner Gewähr, den Preis dafür aber schon erhalten, und wird sie dann gestohlen, so trifft doch der Schade den Käufer.

*) Sachs. Sp. I, a, 52. Doch wechselen die herren wol ire Dinest man ane gerichte.

**) Sachs. Sp. I, a, 21. Man muz ouch wol vrowen eigen gebn zu irme libe mit der erben gelobede.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 38, d, 1.

†) Sachs. Sp. I, a, 52. (s. zu diesem §. n.) Verm. Sachs. Sp. I, c, 24, d, 1. Let ein man erbelich sin gut adir so getan gut do her sin wip adir seine erbeling aneval an gehabin mag, das mag sein wip bei Jare und tage wedirsprechin.

nach dem Tode des Veräuserers bekommen hätten *). Keineswegs ist aber in diesem Sinne von einer Einwilligung des Richters zu sprechen **), wohl aber muss stets die Veräuserung gerichtlich geschehen, oder wenigstens bestätigt werden (s. §. 25.), und das Widerspruchsrecht des Richters bezieht sich nur auf Staats- und besonders Steuerverhältnisse ***). Wer aber nicht Eigenthümer der Sache ist, darf sie auch nicht verkaufen und ist es geschehen, so fordert sie der Herr zurück †). Doch ist diesem der nicht gleichzustellen, welcher das Miteigenthum an einer Sache hat, indem dieser seinen Theil frei veräusern darf ††). Der Verkäufer muss dem Käufer wegen der verkauften Sache Gewähr leisten, wenn er nicht als Dieb oder Räuber gesehen werden will, ausgenommen wenn er die Gewährleistung nicht übernahm †††). Bei dem Verkaufe

---

*) Sachs. Sp. I, a, 34, a, 52. Ane erben gelob und ane echt ding en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn. — Gibt erz wider recht sunder erben gelob der erbe underwindet ez sich mit urteilen als ab her tot si, iene der daz gab, so erz nicht gebn mochte. Verm. Sachs. Sp. I, c, 38, d, 1, c, 39, d, 11, 12. Sächs. Weichb. a, 20. Der verm. Sachs. Sp. I, c, 39, d, 12. unterscheidet zwischen Erbgütern und gewonnenen, und sagt von letztern: Abir an sinen gewunnen guthe let her is an Ir (der Erben) aller wille, und mit rechte.

**) Sachs. Sp. I, a, 34. Ane des richteres urloup muz ein man wol sin eigen vergeben in erben gelob. Schwab. Sp. c, 312,

***) Sachs. Sp. I, a, 34.

†) Sachs. Sp. III, a, 6.

††) Verm. Sachs. Sp. II, c, 2, d, 14. Hat einer ein teil an eime huse — der mag sin teil wol vorsetczen adir vorkawffen an des willen des das andir teil ist.

†††) Sachs. Sp. III, a, 4. Swer koufunge bekennet, die sal durch recht gewere wesen des her verkouft hat, wente her en ist dieb oder diebes genoz, die der koufunge bekennet, und der

eines Hauses ist es zwar Regel, dass alles als mitverkauft angesehen wird, was in demselben auf irgend eine Art befestigt und zu dessen Bewohnung erforderlich ist *), z. B. Fenster, doch wird alles das, was sich darin vorfindet, aber zu einem besondern Zwecke dient, z. B. die Werkstatt und was zu ihr gehört, wie Ambos, Braukessel, nicht mit hierher gerechnet **) und kann herausgenommen werden; nur muss die dem Hause durch das Wegnehmen und Herausreissen zugefügte Beschädigung wieder gut gemacht werden ***). Bei dem Pferdekauf muss der Verkäufer für bestimmte Fehler der Pferde, er mag sie selbst genannt haben oder nicht, eine gewisse Zeit einstehen. Zeigt der Käufer sie in dieser an, so wird der Kauf rückgängig, geschieht es aber nicht, so trägt der Käufer nachher dieselben allein †).

---

were versachet, her en habe sie uz gescheiden mit gezuge da her sie vorkoufte.

*) Verm. Sachs. Sp. I, c, 44, d, 1. Man sal weren und losin volgin dem hawse allis das do gewedit und genailt ist, mit desim undirscheidin als hernoch horen sullet. Ebendas. I, c, 44, d, 2, — 6. d, 15, — 20.

**) Verm. Sachs. Sp. I, c, 44, d, 6 — 15.

***) Verm. Sachs. Sp. I, c, 44, d, 8, So sal man se ane schadin abenemen, geschit abir davon schade man sal in wedir legin.

†) Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 19. Dreierleie ding sint an eime iczlichin pferde, ap is ein man dem andern vorkawffit, vor die her im weren sal, is werde benant adir nicht, das irste vor unrechtem anefange das andir vor starblint und das dritte vor howptsuch. (Für dieses leistet er Gewähr vierzehn Tage, für das zweite drei Wochen, und für das erste stets). Sächs. Weichb. a, 97, So solt er jn geweren, das es (das Pferd) nicht stettig sey, noch starblindt, noch unrechter ankunfft, noch hartschlegig.

Von der Schenkung *) gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, mit Ausnahme dessen, was schon §. 13. über die Schenkungen der Ehegatten und die Gewährleistung §. 25. erwähnt ist.

§. 32.
Pacht und Miethe.

Mittermaier §. 200.
Eichhorn's Einleitung §. 257.
Runde §. 200. 506.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 368.

Die Verpachtung von Grundstücken an Zinsleute kann sowohl erblich **) als auch nur auf bestimmte Zeit ***) geschehen. Im erstren Falle tritt ein dem Lehn ähnliches Verhältnis ein. Für die Benutzung des Gutes und der darauf befindlichen Gebäude wird ein jährlicher Zins oder ein Pachtgeld entrichtet †). Wird derselbe nicht pünctlich gegeben, so steht dem Herrn das Pfändungsrecht zu ††) (s. §. 36.), bedient er sich dessen nicht oder wird er dennoch nicht befriedigt, so steigt mit jedem neu eintretenden Zahlungstage die Schuld zur doppel-

---

*) Schwab. Sp. c, 305. Ich gib dir das Gut, nimmer wieder zu fordern und gib dir Nutz und Gewär davon.

**) Sachs. Sp. II, a, 21, 59. Schwab. Sp. c, 334.

***) Schwab. Sp. c. 337. Besetzet ain man umb zins sein gut von jar tze jar.

†) Sachs. Sp. I, a, 54.

††) Sachs. Sp. I, a, 54. Ez en sal nich ein zins man vor sinen herren phant dulden uber sinen zins den her jarliches geben sal.

ten*). Dagegen darf der Zinsmann auser der Benutzung, selbst mit den Gebäuden Veränderungen vornehmen **). Beendigt wird dieses Verhältnis durch Aufkündigung, die von beiden Seiten zu Lichtmesse erfolgen kann ***), nicht aber durch den Tod des Einen oder Andern, denn auch die Erben des Herrn müssen den Pachter bis zur festgesetzten Zeit auf dem Gute lassen †). Bei dem Abzuge nimmt der Pachter alles mit, was er auf das Gut brachte, ausgenommen sind Zäune, Gebäude und Dünger, wenn sie der Herr ihm vergütet ††).

Vom Zinse gelten bei der Miethe im Ganzen dieselben Grundsätze †††). Bemerkenswerth ist nur noch, dass Kauf Miethe nicht bricht *).

---

*) Sachs. Sp. I, a, 54. Swer sinen zins zu rechten tagen nicht en gibt, zwei gelde sal her in geben des andern tages und alle tage also die wile her in under ime hat. Schwab. Sp. c, 330.

**) Sachs. Sp. II, a, 21. Vergl. I, a, 54. Nichem zins man en muz noch stein gruben, noch leym gruben graben — noch holcz howen, noch roden uf sime zins gute.

***) Sachs. Sp. II, a, 59. Schwab. Sp. c, 334.

†) Sachs. Sp. II, a, 59. Schwab. Sp. c, 337.

††) Sachs. Sp. II, a, 53.

†††) Verm. Sachs. Sp. II, c, 2, pr. d, 12, 21.

*) Verm. Sachs. Sp. II, c, 2, d, 4. Hat ein man sin haws adir sin eigen vormitet und vorkauft denne das sint der czit, der das gemitet hot der hot sin ingedinge und wolde im der abetriben der is gekauft hatte, das sal nicht sin.

§. 33.

Leih- Versetz- und Aufbewahrungsvertrag.

Mittermaier §. 190.
Eichhorn's Einleitung §. 105.
Runde §. 198. 203.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 377.

Diese Verträge unterscheiden sich durch die Art der Uebertragung des Benutzungsrechtes auf den andern; indem es als Hauptpunct (Leihen) als Nebenpunct (Versetzen) oder gar nicht (Aufbewahrungsvertrag) vorkommt: sie werden daher auch oft neben einander gestellt *). Der Zweck des Versetzens ist, für eine bewegliche Sache, die zur Sicherheit dem Vertragenden übergeben wird, eine andere besonders Geld **) zu bekommen, so jedoch, dass die erstere wieder eingelöst werden kann. Das Benutzungsrecht muss dem, welchem die Sache versetzt ist, besonders zugestanden werden, und dann muss er, wenn es ein Thier ist, dieses dafür füttern ***), ist jenes aber nicht der Fall, so kann der Versetzer für die Benutzung oder den Gebrauch Entschädigung verlangen †). Aufgehoben wird übrigens der Vertrag durch Wiedereinlösung der

---

*) Sachs. Sp. I, a, 15. Swer deme andern sin varnde gut lihet oder sazt oder zu behalden tut.

**) Schwab. Sp. c, 247.

***) Schwab. Sp. c, 243. Dieweil er es brauchet und arbeitet, so soll er ihm (dem, an den es versetzt ist) kein Futter gelten.

†) Sachs. Sp. III, a, 5. Stirbt aber ein phert oder ein vihe binnen saczunge ane ienes schult der ez under ime hat, beweiset her daz, und tar her dar sin recht zu tun, her en gildet ez nicht, her hat aber verlorn sin gelt dar ez ime vorestunt, ir gelobede anstunde anders. Schwab. Sp. c, 243.

versetzten Sache, die auch den Erben zusteht *). Das Leihen kann entweder Geld zum Gegenstande haben (Darlehn) **) oder nicht. Im zweiten Falle kann der Gegenstand so geliehen sein, daſs ein Lohn dafür bezahlt wird, oder der, dem die Sache geliehen wurde, eine andere jenem wieder leihet ***), doch ist beides nicht wesentlich. So lange man das Geliehene nur dazu gebraucht, wozu es geliehen worden ist, steht man für keinen durch das Gebrauchen entstandenen Schaden †). Der Aufbewahrungsvertrag unterscheidet sich von den beiden frühern dadurch, daſs der Vortheil aus demselben einzig bei dem ist, der die Sache hingiebt, damit sie ihm gesichert sei und erhalten werde ††).

Uebrigens sind hier noch folgende Grundsätze zu bemerken. Läſst der, dem eine Sache vermöge einer dieser Verträge übergeben ist, dieselbe mit seinem Willen durch Veräuserung oder ohne diesen durch Entwendung aus seiner Gewähr, so ist zwar im letzten Falle selbst der Eigenthümer derselben nicht verlustig, allein er bekommt auch nur wie im erstern ihren Werth er-

*) Sachs. Sp. I, a, 24.

**) Sachs. Sp. III, a, 43. Schwab. Sp. c, 340. Für diesen Fall sind alle Zinsen als Wucher (Gesuch) streng untersagt, so daſs man selbst durch den Eid nicht zu deren Erlegung verpflichtet wird. Die schon gezahlten kann man selbst zurückfordern; doch verliert der Wucherer das Capital nicht, wiewohl er andern Strafen anheimfallen kann.

***) Schwab. Sp. c, 246. Leih mir dein viech in meinen pflug czwen tag ich leich dir das mein also lang.

†) Schwab. Sp. c, 244.

††) Sachs. Sp. I, a, 15. III, a, 5. Zu behalden tun. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 5. Czu getrauwir haut czu behalden.

setzt *), und kann im erstern Falle weder Unterwindung noch Folge (s. §. 27. 28.) anstellen, im letzten aber nur (was jedoch nicht von dem gelten kann, dem die Sache vertragsmäsig übergeben war, weil sonst alle Verfolgung des Diebstahls ausgeschlossen wäre), wenn die Sache dem entwendet ist, dem sie zur Aufbewahrung übergeben ward **), weil dieser vermöge einer Ausnahme, die in der Art des Vertrages, aus dem der Empfänger der Sache gar keinen Vortheil zieht, begründet ist, das nicht ersetzt, was ihm gestohlen oder geraubt wird ***), er müsste denn gar zu nachlässig gewesen sein †). Was aber bei einem dieser Verträge untergeht oder z. B. durch Feuer vernichtet wird, oder stirbt, das ersetzt der, bei dem es geschieht, selbst bei einiger Nachlässigkeit, nicht ††), sondern der Verlust trifft den Herrn; doch verliert der, welcher um eine gewisse Summe etwas versetzt, diese selbst †††). Ist das Untergegangene ein Thier, so soll

---

*) Sachs. Sp. II, a, 60. III, a, 5. Schwab. Sp. c, 243. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 13. (s. §. 28. n.)

**) Verm. Sachs. Sp. IV, c, 3, d, 5. Tut ein man dem andern icht sines gutis czu getrauwir hant czu beholden welchir leige das ist, entwendit her im das, adir wirt is im entwent von sime gesinde adir von ymanden andirs an sinen willin, do mag sich der wol czu czihen mit rechte dem is antwant is.

***) Sachs. Sp. III, a, 5. Swilch man man deme anderen sin gut tut zu behaldene, wirt ez ime verstolen oder geroubet, oder verbrant oder stirbt ez ab iz vihe ist, her en darf da nicheine not umbe liden. Schwab. Sp. c, 148. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 5.

†) Schwab. Sp. c, 148.

††) Sachs. Sp. III, a, 5, 10. Schwab. Sp. c, 244.

†††) Sachs. Sp. III, a, 5. (s. zu diesem §. n.)

man zum Beweise des Todes die Haut vor das Gericht bringen *). Als Maasstab für Fleis und Nachlässigkeit gilt der Grundsatz, dass man auf fremde Sachen mehr Aufmerksamkeit verwenden soll als auf seine eigenen **).

§. 34.
Gesindevertrag.

Mittermaier §. 202.
Eichhorn's Einleitung §. 326.
Runde §. 200.

Das Gesinde, gewissermasen zur Familie gehörend, befindet sich in einer nichts weniger als drückenden Lage. Den Vertrag geht die Herrschaft mit demselben meist auf ein Jahr ein, so dass das Gesinde für die zu leistenden Dienste nicht nur Unterhalt, sondern auch einen Lohn erhält. Während der Dienstzeit darf das Gesinde natürlich nichts von dem Vermögen der Herrschaft veräusern ***), der Herr haftet aber für alles, was dem Gesinde ohne Nachlässigkeit desselben bei ihm entwendet wird †), und kann selbst aus Verbindlichkeiten,

*) Sachs. Sp. III, a, 10. Stirbt ein phert oder ein vihe, daz man vorbringen sal, der burge brenge die hut vor und si ledig. Schwab. Sp. c, 139. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 9, d, 2.

**) Schwab. Sp. c, 246. Wir sprechen, das er dem man frömdes gutz pas sol hütten, dann sein selbes gutz.

***) Sachs. Sp. III, a, 40. Schwab. Sp. c, 250. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 13, d, 5.

†) Schwab. Sp. c, 250. Und wirt aim chnecht sein aigen gut in ains herrn Dinst verloren oder verstolen oder geraubt der

welche dieses für seine eigene Person einging, so weit es Lohn zu fordern hat, in Anspruch genommen werden *), aber nicht weiter **). Schickt der Herr dasselbe auser der Zeit fort, so muss er ihm doch seinen Lohn geben ***), entläuft es aber selbst aus dem Dienste, so muss es dem Herrn zur Strafe so viel geben, als ihm von demselben bedungen war, und hat es dies schon erhalten, doppelt erstatten †). Stirbt der Herr, so soll dem Gesinde vor allen Schulden der Lohn bezahlt werden ††), wenigstens bis zum Tage des Todes, wenn es der Erbe nicht ausdienen lassen will; auf jeden Fall muss er es aber bis zum dreisigsten Tage nach dem Tode des Erblassers unterhalten †††). Was ihm voraus bezahlt ist, giebt es nicht wieder zurück, und den von einem Jahre her rückständigen Lohn kann es durch seinen Eid beweisen *). Stirbt dagegen das Gesinde, so soll auch seinen Erben der Lohn bis zur Zeit des Todes nachgezahlt werden. Auserdem wird auch das Dienstverhältnis durch

---

herr sol es im gelten, und also das der chnecht unschuldig davon ist.

*) Sachs. Sp. II, a, 32. Nieman en ist vor sinen knecht phlichtic zu antwertene vorbaz wen als sin lon geweret.

**) Verm. Sachs. Sp. IV, c, 7, d, 2.

***) Sachs. Sp. II, a, 32. Schwab. Sp. c, 399.

†) Sachs. Sp. II, a, 32. Entget der knecht sime herren mit mutwillen, her sal deme herren also vil geben, als im der herre gelobet hatte. Und swaz so ime vergulden, ist daz sal her zwigelde widergeben. Schwab. Sp. c, 399.

††) Sachs. Sp. I, a, 22. Von deme erbe sal man aller erst gelden deme ingesinde ir vordinte lon. Schwab. Sp. c, 261.

†††) Sachs. Sp. I, a, 22. Unde man sal sie halden biz an den drizigisten daz sie sich mugen bestaten. Schwab. Sp c, 261.

*) Sachs. Sp. I, a, 22. Schwab. Sp. c, 261. Sächs. Weichb. a, 78.

Verheirathung des Gesindes, oder Uebernahme einer Vormundschaft aufgehoben*).

§. 35.

Bürgschaft und Einreiten, oder Leisten.

Mittermaier §. 192. 203.
Eichhorn's Einleitung §. 118. 123.
Runde §. 218. 220.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 377. 384.

Nicht nur wegen Privatforderungen, sondern auch wegen des Verfahrens vor Gericht und wegen Verbrechen kann man Bürgen stellen. Was den ersten Fall betrifft, so können sich auch für eine Schuld mehrere verbürgen, dann kann der Gläubiger einen derselben auf das Ganze belangen**), wenn es nicht anders ausgemacht war, und der, welcher nicht zahlt, wird von den Uebrigen deshalb gepfändet***). Der Bürge kann sich bald nur für eine bestimmte Summe verpflichten, bald auch so, daſs er als Selbstschuldner haftet†). Auserdem tritt das Haften des Bürgen ein, wenn der Schuldner nicht zahlen kann, oder sich gar nicht stellt, wenn es vor Gericht geschehen soll. Die Bürgschaft erlischt mit dem Tode des

---

*) Sachs. Sp. II, a, 33. Swilch knecht aber elich wib nimt oder im vormundeschaft an stirbt — der muz wol uz sines herren dinst komen.

**) Schwab. Sp. c, 325. Jener klagt auf ainen welchen er wil; ain maister haisset Adrianus — der spricht also er sull sy alle ansprechen.

***) Schwab. Sp. c, 325.

†) Sachs. Sp. III, a, 85. Swer burgen seczet, also daz her selben gelde oder sin burge vor in, mac erz volbringen daz erz

Schuldners, indem dann dessen Erben haften *), womit aber der Fall nicht zu verwechseln ist, bei dem der Erbe sich zufällig oder absichtlich für die Schuld des Erblassers bei dessen Lebzeiten verbürgte **). Eben so erlischt sie auch in der Regel mit dem Tode des Bürgen, ohne dass sie auf dessen Erben übergeht ***).

Der Gläubiger kann nicht nur durch Nebenverträge in der Art sicher gestellt werden, dass ein Dritter als Bürge Gewähr leistet, sondern auch durch den eigentlichen Schuldner selbst, indem dieser vermöge des Einreitens oder Leistens verspricht, auf den Fall des Nichtzahlens sich persönlich, selbst mit Gefolge †) dem Gläubiger zu übergeben. Ist der Tag erschienen, auf dem der Schuldner das Einreiten angelobt hat, so muss er ohne Widerrede seinem Versprechen nachkommen ††), wenn er nicht durch ehehafte Noth †††) oder dadurch, dass der Gläubiger am bestimmten Tage die Zahlung nicht anneh-

---

vergulden habe, her hat sinen burgen gelediget. Swer aber burge wirt vor den andern und gelobt ein bescheyden gelt zu geldene, daz muz her selbe volbringen mit gezuge.

*) Sachs. Sp. III, a, 10. Ab der burge sinen tot selbe dritte gezugen mac, so ist der burge ledic, sin erbe sal antwurten vor die schult. Verm. Sachs. Sp. IV, c, 9. d, 1, (s. §. 30. n.) Sächs. Weichb. a, 118.

**) Sachs. Sp. I, a, 6. Dube — en ist her (der Erbe) pflichtig zu geldene nach nicheme schult wen der her widerstatunge enpfing oder burge was worden.

***) Schwab. Sp. c, 325. Das er also sprach: Ich würd gegen euch also Bürg, ob ich stürbe, daß mein Erben ledig seyen.

†) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, pr. Gloubit einer mit burgen zu leisten mit eime pferde, adir mit czwen, adir mit me, adir mit lewthen.

††) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20. pr. d, 4.

†††) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20. d, 4.

men wollte, entschuldigt ist *). So lange der Schuldner sich wegen des Einreitens bei dem Gläubiger befindet, hat er das Recht, für sich, seine Pferde und Leute, vom Gläubiger den festgesetzten Unterhalt zu verlangen **). Der Schuldner befindet sich in keinem engen Gewahrsame bei dem Gläubiger, sondern kann sogar in Geschäften wegreisen ***). Jener ist auch für den Schaden verantwortlich, der die Pferde des Schuldners trifft, wenn er ihnen bei der Krippe oder Tränke zustößt †), weiter aber auch nicht. Will der, welcher eingeritten ist, oder leistet, nicht zahlen, so soll der Gläubiger ihn bei dem Gerichte verklagen ††) oder auch sein Vermögen veräusern †††). Nachtheiligen Einflus auf die Ehe des Schuldners kann das Einreiten nur dann haben, wenn der Gläubiger dennoch nicht befriedigt wird *).

---

*) Sachs. Sp. II, a, 11. Hatte ouch her ieme gelobt davor in zu ritene, her ist des in ritenes ledic.

**) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, pr. d, 10. Wenne die geisele leisten den sal man geben ein essen den tag und sal in drei gerichte gebin czu dem male volkomelich czu ir notdurfft und ein quart wines adir bires czu trinken obir dem tische, und nicht me.

***) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, d, 2.

†) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, d, 1. Wenne der leister leistet mit pferden, die pfert sten uff den man leistet czwischen der krippen und rechter trenke.

††) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, d, 6.

†††) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, d, 5.

*) Verm. Sachs. Sp. II, c, 20, d, 7. Is sal nymant den andern scheiden ap her in nicht ledigit us der leistunge, diewile her gerichtis und rechtes an im bekomen mag.

§. 36.

Pfand, und Geben zu Hand (und Halfter.)

Mittermaier §. 180. 192.
Eichhorn's Einleitung §. 123. 186.
Runde §. 209. 221. 222. a.
Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 361. 377.

Nicht als Selbstvertheidigung und nicht wegen unerlaubter Eingriffe in das Eigenthum wie die Pfändung (s. §. 29.), sondern als eine vom Gericht ausgehende Handlung *) wegen rückstehender säumiger **) Forderung kommt das Pfandnehmen vor, und zwar ohne Unterschied, ob dem Richter ***) die Forderung zusteht oder einem Bürger, und ob diesen vermöge fällig gewordener Gelder (Zins) †) oder hingeliehener Güter ††). Dieses gerichtlich genommene Pfand wird eine bestimmte Zeit hindurch öffentlich ausgeboten, damit Jemand darauf etwas herleihen soll. Geschieht dies nicht, so wird es nach einer andern Frist veräusert †††), und der Ueberschus dem

*) Verm. Sachs. Sp. II, c, 2, pr.
**) Verm. Sachs. Sp. II, c, 2, d, 9.
***) Sachs. Sp. I, a, 53. Swer gewette und buze nicht en gibt zu rechten tagen, der vrone bote sal in dar umbe phenden.
†) Sachs. Sp. I, a, 54. Ez en sal nich ein zins man vor sinen herren phant dulden uber sinen zins den her iarliches geben sal. Verm. Sachs. Sp. II, c, 2, d, 6, 9.
††) Sachs. Sp. I, a, 70.
†††) Sachs. Sp. I, a, 53. Und sal ez (das Pfand bei Buse und Gewette) zu hant uz seczen oder verkoufen vor der schult. Ebendas. I, a, 70. Daz phant sal man zu borge tun, dries iemer uber virzcehn nacht ab man ez zu borge gert. En gert man ez nicht zu borge, man sal ez doch halde sechs wochen unvertan, entredet iener die schult da binnen nicht, — so sal

Schuldner zurückgegeben; reicht es aber zur Tilgung der Forderung noch nicht hin, so wird von neuem gepfändet*). Bezahlt der Schuldner freiwillig, so bekommt er sein Pfand zurück**).

Eine ähnliche richterliche Verfügung, die sich aber auf die persönliche Freiheit bezieht, und das Sicherstellen und Eintreiben der Forderungen bezweckt, ist das Geben zu Hand (und Halfter), wenn der Schuldner nicht zahlen, aber auch weder durch Bürgen noch Pfand***) Sicherheit leisten kann. Durch den Richter wird hier jener diesem so übergeben, dass er in dessen Gewalt ist, der ihn wie sein Gesinde behandeln soll, sowohl bei der Arbeit, als mit dem Lebensunterhalte†); letztern reicht er dem Schuldner aber nur auf seine eigene Kosten††). Der Gläubiger kann ihm jedoch auch aus Vorsorge eine Fessel anlegen†††),

---

man daz phant vor die schult uz seczen oder verkoufen. Schwab. Sp. c, 92. 95. gestattet überhaupt nur sieben bis acht Tage.

*) Sachs. Sp. I, a, 70. Wirt dar icht uber (die Schuld) daz sal man ieneme wider geben, brichet dar ichtes an, man sal ihn aber phanden, also lange wenz iener sin gelt habe. Schwab. Sp. c, 95. 130.

**) Verm. Sachs. Sp. II, c, 18, d, 6.
Das ganze Rechtsverhältnis ist am meisten ausgebildet nach dem verm. Sachs. Sp. II, c, 2, d, 16, 17. Setzcet einer ein haws zu pfande adir ein teil eines husis adir gulde.

***) Schwab. Sp. c, 131.

†) Sachs. Sp. II, a, 39. Den sal her halden glich sime gesinde mit spise und mit arbeite. Schwab. Sp. c, 130. Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 2.

††) Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 2. — Und die (Kost) sal im abir desir gelden.

†††) Sachs. Sp. II, a, 59. Schwab. Sp. c, 130. Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 2.

nur darf er ihn im Uebrigen nicht schlecht, oder seiner Gesundheit nachtheilig behandeln *). Die Frau, Verwandte und Freunde können ihn besuchen, aber nicht zum Entfliehen ermuntern, oder dazu gar behilflich sein **). Eben dieses Verhältnis kann der Richter auch über Frauen verhängen, die jedoch nicht in gefängliche Haft gebracht werden dürfen ***). Wer dem Gläubiger entflieht, ist zwar persönlich frei, allein keineswegs von der Schuld selbst †). Der Gläubiger kann den Schuldner auch freilassen, wenn er schwört, die Schuld zu bezahlen ††), oder verspricht in die Haft zurückzukehren †††). In der Regel soll man Niemand länger als acht Tage inne halten *).

---

*) Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 2. Her sal in auch nicht setczin uff swinskobin noch priveten noch bei seichflos do her bei irstincken mochte, und davon her in eine crancheit oder sucht mochte vallin.

**) Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 2.

***) Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 5, 6.

†) Sachs. Sp. II, a, 39. Let her in, oder entlouft her ime dar mite, her en ist des geldes nicht ledic. Schwab. Sp. c, 130. Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 2.

††) Schwab. c, 130. Und wil er sein nicht behalten, so sol der gelter sweren wenn er gewin uber sein notturfft dreyssigk phenning oder mer, daz er im gelt. Verm. Sachs. Sp. II, c, 15, d, 2.

†††) Schwab. Sp. c, 134.

*) Schwab. Sp. c, 130.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register.

A.

Absonderung. - - - - - Seite 23, 42 u. not.
Adscendenten, deren Erbrecht. - - 60.
Aeste, überhängende, - - - - - 81.
Alter. - - - - - - - 11.
— Abstufung desselben. - - - - 11. 12.
— Beweis. - - - - - - 11.
Anevangen. - - - - - - 86 n.
Aufbewahrungsvertrag. - - - 106.
Auflassung. - - - - - - 74. 75.
— — Verfahren dabei. - - - 75 n.

B.

Balmunden. - - - - - - 50 n.
Beschreitung des Ehebettes. - - 16.
Besitznahme der Erbschaft durch den Richter. - - - - - 66.
Bienen. - - - - - - - 81.
Brautschatz, (Heimsteuer.) - - - 26. 27.
Bürgschaft. - - - - - - 110.
— — Begründung ders. - - - 110.
— — Erlöschung ders. - - - 111.
Busen. - - - - - - - 55.

D.

Descendenten, deren Erbrecht. - - 60.
Dreisig Jahr, Jahr und Tag. - - 84.
Dreisigster Tag. - - - - - 37. 65. 83.

E.

Ebenbürtigkeit. - - - - - 9. 16. 58 n.
Echtlose. - - - - - - - 2.
— — deren Rechtsverhältnisse. - - 7. 8.
Ehe. - - - - - - - - 19.
— Aufhebung ders. und Wirkung davon. - 21. 24. 25.
— Wirkg. ders. nach dem Tode eines Ehegatten. 37.
— ungleiche. - - - - - - 16. 17.
— vermeintliche. - - - - - 18.
— zweite. - - - - - - - 18.

Ehegatten, deren Schuldenwesen. - S. 35 u. n. 56.
— — Schenkungen ders. - - - 34. 35.
Ehehafte Noth. - - - - - 98.
Ehescheidung. - - - - - 24.
Ehestiftung. - - - - - - 25. 26.
Ehrlose. - - - - - - - 3. 4.
Eigen, dessen Bedeutung. - - - 53. 54.
— — Erbfolge. - - - - 39. 54. 58.
— — Veräußerung, Einwilligung der Erben dazu, des Richters. - - 31. 36. 100.
Eigenthum, dessen Beschränkungen. - - 84. 85 u. n.
Eingebrachtes. - - - - - 25. 26. 39.
—— —— wenn die Frau es aufgiebt. - 25. 27.
Einreiten od. Leisten. - - - - 111. 112.
Einwerfen. - - - - - - 66.
— — wird erlassen. - - - - 67 n.
— — was ausgenommen ist. - - 67.
Enterbungsgründe. - - - - 58 u. n. 64.
Erbe, das, dessen Bedeutung. - - - 53.
Erbe, dessen Wahlrecht. - - - - 65.
Erbfähigkeit. - - - - - 55. 57. 58.
Erbfolge, der Ehegatten. - - - 38—40.
— — gesetzliche. - - - - 59. 61.
— — des Richters. - - - - 41. 63. 64.
— — vertragsmäßige. - - - - 62.
Erbfolgeordnung, doppelte. - - 60.
Erblose Güter. - - - - - 63 n. 64.
Erbrecht, dessen Begründung. - - 65.
— — fortgebildetes. - - - - 39 n. 46 n.
— — der Frau. - - - - - 39. 40.
— — Gegenstände desselben. - - 53.
— — des Mannes in Fahrnis. - - 41.
— — Schuldenwesen bei demselben. - 67.
— — der Verwandten väterlicher u. mütterlicher Seits. - - - 59 n.
Erbschaft, deren Antritt. - - - - 65.
— — deren Ausschlagung. - - - 66.
Errungenschaft. - - - - - 34 u. n. 36 n.
Ersetzen. - - - - - - 107.

F.

Fahrnis. - - - - - - 53. 54. 84.
Fischen. - - - - - - - 82.
Folge, wenn sie eintritt, ihr Zweck. - - 91. 92.
— Verfahren dabei. - - - - 92.
Früchte. - - - - - - - 82.

G.

Ganerbe. - - - - - - - 61.
Gast. - - - - - - - - 44.
Geburt. - - - - - - - 10.
—— halbe. - - - - - - - 57.

Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern. S. 42 u. 43.
Aufhebung derselben. - - - - - 43.
Gerade, was dazu gehört. - - - 28.
— — was nicht dazu gehört. - - 29.
— — doppelte. - - - - - - 29.
— — Erbfolge bei derselben. - - 39. 40.
Geschlechtsvormundschaft. - - 51. 52.
Gesindelohn. - - - - - 68. 109.
Gesindevertrag. - - - - - 108.
— — — — dessen Beendigung. - 110.
Gewähr. - - - - - - 69 — 73.
— — an Fahrnis. - - - - 75.
— — ledigliche. - - - - - 72.
— — als Ort. - - - - - 74.
— — räuberliche. - - - - 71.
— — unbescholtene. - - - - 73.
— — unrechte. - - - - 73.
Gewährleistung. - - - - 75. 77.
— — — — kann erlassen werden. - 78.
— — — — wie lange sie zu leisten ist. 78 u. n.
Gewalt oder Vormundschaft, väterliche,
Erwerbung. - - - - 22. 23.
— — Aufhebung. - - - - 23. 44.
Grosjährigkeit, (Volljährigkeit, Mündigkeit.) 11. 51 u. n.
—— —— —— deren Wirkung. - - 23. 38. 47.

H.

Hand und Halfter. - - - - 114.
Heergeräthe. - - - - - 27. 38. 40.
Herrnlose Sachen. - - - - 80.
Hochtzeitsgeschenke. - - - 25.

J.

Jagdfolge. - - - - - - - 82.
Jahr und Tag. - - - - - 41. 78. 79. 83 n.
Inseln, neuentstandene. - - - - 81.

K.

Kauf. - - - - - - - - 99.
Hauskauf. - - - - - - 102.
Pferdekauf. - - - - - - 102.
Kauf bricht nicht Miethe. - - - 104.
Kind, das, folgt der ärgern Hand. - - 17.
Kinder, eheliche. - - - - - 16. 23. 24.
— — uneheliche. - - - - - 3.
— — deren Erbfolge. - - - - - 6.
Krankheit, deren Wirkung. - - - 12. 13.
Krüpel. - - - - - - - - 13. 58.

L.

Leibgedinge. - - - - S. 30. 31.
— — — Rechte desselben. - - 33. 35.
— — — Erbfolge der Frau. - - 39.
Leihvertrag. - - - - - - 105. 106.

M.

Magenschaft. - - - - - 55. 56.
Metalle, edle. - - - - - 80.
Miethe. - - - - - - - 103.
Minderjährigkeit. - - - - 51 n.
Misheirath. - - - - - - 17.
— — — deren Strafe. - - - 17 n.
Morgengabe, worin sie besteht. - - 29. 30 u. n. 33.
— — — Vererbung derselben. - 39 u. n.
Mustheil. - - - - - - 32 u. n.
— — Vererbung desselben. - - 39.
Mutter, deren Rechte gegen die Kinder. - 22.

N.

Nagelfreunde. - - - - - 56.
Niesbrauch. - - - - - - 19.
Niftel. - - - - - - - 40. 57.

P.

Pacht, erblicher, und auf bestimmte Zeit. - 103.
— Pachtgeld oder Zins. - - - - 103. 104.
Pfand. - - - - - - - 113.
Pfändung. - - - - - - 93.
— — Wirkung und Verfahren dabei. - 94.

R.

Rechtlose, wer dazu gehört. - - - 3. 4.
Rechtlosigkeit. - - - - - 2.
— — — Folgen derselben. - - - 6—8.

S.

Schenkung. - - - - - - 99.
Schulden. - - - - - - 35. 67.
Schwertmagen. - - - - - 46. 56. 57.
Seitenverwandte, deren Erbrecht - 60. 61.
Sippschaft. - - - - - - 56. 61.

T.

Tausch. - - - - - - - 99.
Testamente. - - - - - - 62 n.

U.

Unebenbürtigkeit. - - - S. 9. 58 n.
Unterwindung. - - - - - 85.
— — Verfahren dabei. - - - 86 n.
— — Wenn sie eintritt. - - - 87—90.

V.

Verjähren. - - - - - - - 83 n.
Versetzvertrag. - - - - - 105.
Verträge, deren Giltigkeit. - - - 95.
— — deren Beweis. - - - 97.
Verwandtschaft, mehrfache. - - - 57.
Vindication, siehe Unterwindung.
Vormund, auserordentl. - - - 46.
— — gesetzlicher. - - - - 46.
— — Verbindlichkeit desselben. - 48.
— — Verantwortlichkeit. - - 49.
Vormundschaft, deren Arten. - - 45. 52.
— — — Beendigung. - - 49. 51.
— — — Erfordernisse u. Hindernisse. 47. 48.
— — — Zweck. - - - 48.
— — — eheliche. - - - 16. 19. 20 u. 26.
— — — fällt weg. - - - 17 n.
— — — über die Wittwe. - - 21. 47.
— — — über Geistesschwache. - 52.

W.

Werder. - - - - - - - 81.
Widerlage. - - - - - - 26. 27.
Wilde Thiere. - - - - - 81.
Wohnungsrecht. - - - - - 31.

Z.

Zahlung. - - - - - - 98.
Zins als Wucher. - - - - 106 n.

Berichtigungen.

Seite 2 Note, Zeile 7 v. u. statt: verhaftet lese man: verfestet

= = 5 Text, = = 5 v. u. = = dieser = = = jener

= = 6 Note, = = 5 v. u. = = in diesem = = = in diesen

= = 16 Text, = = 6 v. o. = = Trennung = = = Trauung

= = 24 Text, = = 2 v. o. = = weder Ehebruch noch lese man: zwar der Ehebruch, nicht

= = 31 Text, = = 6 v. u. sind die Worte: Letzteres — gestattet, in Klammern zu schliesen.

= = 41 Note, = = 3 v. o. = = III, a, 74. = = = III, a, 76.

= = 59 Text, = = 1 v. u. = = Ist nun keiner = = Sind nun keine

= = 62 Text, = = 2 v. o. = = vertragsmäsigen = vertrags= mäsige

= = 73 Text, = = 3 v. u. = = diese = = = diesen

= = 77 Text, = = 2 v. u. = = Entreisung = Entreissung

= = 79 Text, = = 1 v. o. = = darauf = = = auf die Sache

= = 89 Note, = = 1 v. o. = = (f. §. 29. n.) = (f. §. 31. n.)

Verzeichniß einiger Verlagsbücher.

Auswahl deutscher Lieder, mit Melodien 1825. 16 gr.

Blumensprache, neueste. Eine Frühlingsgabe für das schöne Geschlecht. 8. (7 Bogen) 1826. broschirt, 8 gr.

Krause Joh. Gottlob, Sammlung einiger Traureden. 8. (11. Bogen) 1822. 10 gr.

Kreußler M. H. G. Abbildung u. Lebensbeschreibung merkwürdiger Zeitgenossen Dr. Luthers, mit 6 Kupfern von Rosmäßler; für die Besitzer der ersten Auflage der Denkmäler der Reformation besonders abgedruckt. gr. 8. (10 Bogen) 1822. Weiß Druckpapier 16 gr., ordin. Druckpapier 12 gr.

Kreußler M H. G. Denkmäler der Reformation der christlichen Kirche, mit 27 Kupfertafeln von Rosmäßler. Zweite mit einer dritten Abtheilung vermehrte Auflage. gr. 8. (36 Bogen) 1822. Weiß Druckp. 2 Thlr. 12 gr., ordin. Druckp. 2 Thlr.

— — Luthers Andenken in Jubelmünzen, mit 146 in Kupfer gestochenen Medaillen. gr. 8. 1817. 1 Thlr. 4 gr.

— — Sachsens Fürsten, in wohlgetroffenen Bildnissen von Rosmäßler. 4 1818. 1 Thlr. 4 gr.

— — Sächsische Geschichte, für die Jugend, ihre Lehrer und Freunde des Vaterlandes, mit 5 Kupfertafeln, 1ster Theil, auch unter dem Titel: Altsächsische u. Sorbenwendische Alterthümer für die Jugend. 8. 1823. 2 Thlr.

Leutsch Karl Christian von, Ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover. gr. 8. 1822. 12 gr.

Predigt-Entwürfe, ausführliche, über Luthers Catechismus, verbunden mit freien Texten. gr. 8. (16 Bogen) 1822. 16 gr.

Panzner, Dr. J. H. L. d. Pyrotolegraph mit einer Kupfertafel. 8 gr.

Seidensticker, J. A. L. Entwurf eines Systems des Pandektenrechts 1807. 12 gr.

Zobel C. A. E. de, Tractatus juris ecclesiastici quo disquiritur: asservatio conjugis in ergastulo, propter criminis suspicionem decreta an causam suppeditet divortio jure saxonico, et quatenus. 1824. gr. 8. (4 Bogen., 6 gr.

Zobel C. A. E., von Anleitung zum Referiren. 1826. 12 gr.

Werbe

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiske, Julius,

Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel mit Berü
cksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten
Sachsenspiegels und sächsischen Weichbildes

Leipzig 1826

J.germ. 221 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552966-5